

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur öffentlichen Sitzung
des Haupt - und Finanzausschusses

am Mittwoch, 24.04.2024, 20:00 Uhr

in dem **Sitzungssaal des Rathauses (Steinweg 29, 34471
Volkmarsen) !!!**

TAGESORDNUNG:

1. Finanzbericht 01.01.-31.12.2023
2. Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen
3. Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Herbser Straße
4. Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Katholischer Friedhof
5. Haushaltssatzung und -plan 2024
6. Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen
7. Tarifordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen
8. Antrag der CDU-Fraktion: Bildung einer Stadtentwicklungskommission
9. Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung eines Ortsbeirats für die Kernstadt Volkmarsen ab der Wahlzeit 2026-2031
10. Anregungen und Anfragen
11. Grundstücksangelegenheit
12. Grundstücksangelegenheit

Volkmarsen, 16.04.2024

gez. *Niklas Keim*
Ausschussvorsitzender

Orte des Aushangs
(bis einschl. 25.04.2024):

*Volkmarsen, Infopoint Marktplatz
Ehringen, Steenweg
Herbsen, Schmillinghäuser Straße
Hörle, Oberdorf
Külte, Hauptstraße
Lütersheim, Schmiedegasse*



Stadt Volkmarsen

Haupt- und Finanzausschuss

Volkmarsen, 25.04.2024

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Mittwoch, 24.04.2024, 20:00 Uhr
in dem Sitzungssaal des Rathauses (Steinweg 29, 34471 Volkmarsen)

Anwesenheiten

Vorsitz:

(Anwesenheitsliste entfernt)

Anwesend:

Entschuldigt fehlten:

Vom Magistrat waren anwesend:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Anedda, Marco
Degenhardt, Aileen

Gäste:

-/-

Tagesordnung

öffentlicher Sitzungsteil

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Finanzbericht 01.01.-31.12.2023 | KN-18/2024 |
| 2. | Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen | VL-59/2024 |
| 3. | Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Herbser Straße | VL-63/2024 |
| 4. | Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Katholischer Friedhof | VL-64/2024 |
| 5. | Haushaltssatzung und -plan 2024 | VL-71/2024 |
| 6. | Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen | VL-67/2024 |
| 7. | Tarifordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen | VL-68/2024 |
| 8. | Antrag der CDU-Fraktion: Bildung einer Stadtentwicklungskommission | VL-61/2024 |

9. Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung eines Ortsbeirats für die Kernstadt Volkmarsen ab der Wahlzeit 2026-2031 VL-62/2024
10. Anregungen und Anfragen

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Niklas Keim eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Auf Befragen wird einstimmig beschlossen die Tagesordnungspunkte (TOPs) 11 und 12 (Grundstücksangelegenheiten) nicht-öffentlich zu beraten und zu beschließen.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Finanzbericht 01.01.-31.12.2023	KN-18/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Vahle nimmt Stellung zum vorliegenden Bericht und teilt mit, dass die Buchungen zu etwa 90 % erfasst seien. Da die Gewerbesteuererinnahmen deutlich über den geplanten liegen, komme es voraussichtlich zur Bildung der Sonderrücklage „Gewerbesteuer“. Insgesamt verzeichne man ein Plus von rd. 500 T€.

Es ergehen keine Wortmeldungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Finanzbericht 01.01.-31.12.2023 mit dem Stand der Liquidität, dem Stand der Investitionen und den Ergebnissen der Ziele und Kennzahlen zur Kenntnis.

2.	Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen	VL-59/2024
-----------	---	-------------------

Bürgermeister Vahle erläutert die vorgeschlagenen Änderungen. Er geht dabei insbesondere auf das zukünftige Verfahren des digitalen Sitzungsdienstes ein.

Die Ausschuss-Mitglieder diskutieren den Vorschlag eingehend.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen zu beschließen:

„Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen

Aufgrund des §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am XX.XX.XXX folgende Änderungsatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der

Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.“

2. § 2 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Fahrkosten**“

3. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort **und zurück.**“

4. § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Aufwandsentschädigungen**“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreter oder Vertreterin der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet
18,00 €
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €
- der/die Ausschussvorsitzende bzw. der/die stellv. Ausschussvorsitzende, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 20,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte 10,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten
15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 15,00 €
- Vorsitzende eines Wahlvorstandes, Auszahlungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindevahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **35,00 €**

- die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, oder einem Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **25,00 €**

(1a) Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder bei einem Bürgerentscheid erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 Kommunalwahlordnung einberufenden Sitzung ein Erfrischungsgeld von je 16 € gewährt werden. und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) **Neben der** Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand **bei dem Wahrnehmen** besonderer Funktionen eine monatliche Pauschale gezahlt.

Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung 40,00 €
- Fraktionsvorsitzende 15,00 € zzgl. je Fraktionsmitglied 5,00 €
- den/die 1. Stadtrat/Stadträtin **227,50 €**
- sonstige ehrenamtlich Beigeordnete **92,50 €**
- die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken 0,25 Euro je Einwohner und einen Sockelbetrag von 75,00 Euro.
Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung **ist** die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt aufgrund der Unterlagen **der ekom21-KGRZ Hessen** für den vorletzten Quartalstermin vor der Wahlzeit der Ortsbeiräte festgestellt wird. Hier werden die Einwohnerzahlen für den Haupt- und Nebenwohnsitz addiert.
- **Sofern sie am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates 10,00 €. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt halbjährlich zum 30.06. bzw. 15.12. eines Jahres.**

Der Anspruch auf die Pauschale(n) entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €

Soweit die Schriftführerinnen oder Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind, beträgt die Aufwandsentschädigung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 **11,00 €**

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). **Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**“

7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.** Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.“

8. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, **des Magistrats**, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.“

9. § 5 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„**(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Tätigkeit selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.**

(4) Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(5) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Volkmarsen,

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

3.	Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Herbser Straße	VL-63/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Vahle nimmt Bezug auf das beschlossene Gestaltungskonzept und informiert, dass es unter der Voraussetzung der Änderung des noch nicht genehmigten Haushalts 2024 möglich wäre, Maßnahmen dieses Konzeptes bereits in 2024 durchzuführen. Die Alternative wäre die Maßnahmenumsetzungen in den Jahren 2025 und 2026 bzw. 2025-2027.

Die Errichtung eines Grabfeldes für die Beisetzung von Sternenkindern könne jedoch auch noch in diesem Jahr mit den bisher veranschlagten Mitteln des Haushalts 2024 umgesetzt werden.

Als Resultat der sich anschließenden Diskussion ergeht die Empfehlung, dass der Bau- und Umweltausschuss die Umsetzung des Gestaltungskonzeptes begleiten solle.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der in der Anlage geplanten Maßnahmen zu beschließen; die Mittel sind in den Haushaltsplänen 2025f. unter der I-Nr. „I-553-003 Investition Friedhof – Herbser Straße“ einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

4.	Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Katholischer Friedhof	VL-64/2024
-----------	---	-------------------

Auch hier teilt der Bürgermeister mit, dass es unter der Voraussetzung der Änderung des noch nicht genehmigten Haushalts 2024 möglich wäre, Maßnahmen dieses Konzeptes bereits in 2024 durchzuführen. Die Alternative wäre die Maßnahmenumsetzungen in den Jahren 2025 und 2026 bzw. 2025-2027.

In Bezug auf eine evtl. Übernahme des Ev. Friedhofes erbitten die Ausschuss-Mitglieder die Vorlage entsprechender Zahlen, um ggf. einem Beschluss zum 01.01.2025 erwirken zu können.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu beschließen; die Mittel sind in den Haushaltsplänen 2025f. unter der I-Nr. „I-553-004 Investition Friedhof – katholischer Friedhof“ einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
------------	---

Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

5.	Haushaltssatzung und -plan 2024	VL-71/2024
-----------	--	-------------------

Der TOP erübrigt sich mit den Beschlussfassungen zu den TOPs 3 und 4.

6.	Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen	VL-67/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Vahle erläutert die Vorlage in Bezug auf die neu entstandene Veranstaltungsfläche im Palas der Kugelsburg und den Wegfall des Dorfgemeinschaftshauses Külte.

Der Vorschlag zur kostenlosen Nutzung der Veranstaltungsfläche im Palas wird eingehend diskutiert, auch im Vorgriff auf die Beratung zu TOP 7 (Tarifordnung). Es stellt sich dabei die Frage einer Vergabepriorität, deren Zuständigkeit von den Anwesenden beim Magistrat gesehen wird, und ob die Fläche generell kostenlos vermietet werden sollte bzw. ob bei Vermietungen zwischen privater, gewerblicher und an Vereine unterschieden werden sollte.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderung der Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen, sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Volkmarsen zu beschließen:

„Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Volkmarsen

Auf Grund der §§ 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung vom *Datum* nachfolgende Benutzungsbestimmungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung der Nordhessenhalle Volkmarsen, der Nordwaldeckhalle in Külte, der Erpetalhalle Ehringen - im Folgenden "Sporthallen" genannt, der Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Herbsen, Hörle und Lüttersheim sowie der Veranstaltungsfläche im Palas der Kugelsburg einschließlich ihres oberen Burghofes, ausgenommen hiervon sind der historische Hexenkeller sowie der Rundturm.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen stehen allen Einwohnern sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO genannten Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Tarifordnung (TO) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Die Nordwaldeckhalle in Külte steht darüber hinaus allen Vereinen und Einwohnern der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt sowie der Gemeinde Twistetal zur Verfügung; dies gilt nur, wenn dem eigene Veranstaltungen oder sonstige Belange der Stadt Volkmarsen, des TV 08 Külte e.V. oder anderer Vereine in der Stadt Volkmarsen nicht entgegenstehen.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Magistrates.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist. Dies gilt auch, wenn Tatsachen nach Satz 1 und 2 erst nach Abschluss des Mietvertrages oder Veranstaltungsbeginn bekannt werden.

§ 2 Widmung

(1) Die in § 1 genannten städtischen Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(2) Die Einrichtungen stehen dabei vorrangig für Veranstaltungen der Stadt Volkmarsen und danach der Ausübung des Sports zur Verfügung. Die weitere Nutzung für kulturelle, parteiliche und gewerbliche Zwecke ist in dieser Reihenfolge im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtungen wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind diese Benutzungsbestimmungen sowie die Tarifordnung hierzu.

§ 4 Verwaltung der Einrichtungen

(1) Zuständig für die Verwaltung der Einrichtungen ist nach § 66 HGO der Magistrat. Er kann Dritte mit der Verwaltung beauftragen.

(2) Die Räume der städtischen Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges und den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann hiervon abgewichen werden.

(3) Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschließlich Sport-, Übungs- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Magistrat aufzustellen. Der Magistrat ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Stadt nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, ist auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Veranstaltungen überörtlicher Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften werden auf eine pro Kalenderjahr begrenzt um den in § 2 Abs. 2 vorrangig zu bedienenden Nutzergruppen ausreichend Nutzungszeiten zu gewährleisten. Entscheidend ist die Zugehörigkeit der Parteien und Wählergruppen, nicht die einzelne Kollateralorganisation oder Arbeitsgemeinschaft. Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich beim Magistrat zu beantragen. Ein Recht auf Überlassung besteht nicht.

(5) Anträge auf Überlassung von Einrichtungen sind rechtzeitig zu stellen; sie müssen folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift des Mieters (Benutzers)

a) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,

b) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Vorbereitungs- und Reinigungszeiten,

c) Angabe der benötigten Räume und sonstigen Leistungen (z.B. Bühne, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungsplan).

(6) Nach Abschluss des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem Magistrat schriftlich und der Stadt nachweislich durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Vermietungsmöglichkeit entstanden, so haftet der zurückgetretene Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu der mit ihm vereinbarten Mietzahlung (ohne Nebenkosten).

(7) Die Nutzung der Räumlichkeiten nach Antrag wird nur dann gestattet, wenn bei Beginn der Überlassung die Zahlung der Miete (ohne Zusatz- und Sonderleistungen) und ggf. die nach § 14 geforderte Sicherheitsleistung erfolgt ist und die evtl. nach § 12 erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltung

Als gewerblich im Sinne dieser ABB und der Tarifordnung gelten solche Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder sonstigen Personen und Personenvereinigungen zu geschäftlichen Zwecken

oder der Erzielung eines Gewinnes abgehalten werden. Gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt werden Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird sowie Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes hinausgehen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen

- (1) Jeder Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Benutzungsbestimmungen und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.
- (2) Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder dem Magistrat anzuzeigen.
- (3) Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters, der Ortsvorsteher oder des Magistrates angebracht werden. Beschädigungen an den städtischen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.
- (4) Auf den für die Ausübung von Sport genutzten Flächen ist der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Dies gilt auch für die Flächen, auf denen sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb stattfindet
- (5) Der Magistrat ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen oder die Hausordnung festgestellt werden.

§ 7 Reinigung

Die ordnungsgemäße Reinigung der gemieteten Räume sowie des genutzten Inventars (z.B. Küche, Geschirr) ist grundsätzlich durch den Mieter auf seine Kosten durchzuführen. **Ausnahmen werden durch den Magistrat geregelt. Die Hausmeister, Ortsvorsteher oder der Magistrat überwacht die Reinigung.**

§ 8 Bewegliches Inventar

Sofern bewegliches Inventar (z.B. Küchengegenstände, Geschirr, Bestecke) benutzt wird, ist dieses unbeschädigt und vollzählig zurückzugeben, fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung zu ersetzen.

§ 9 Dauer der Veranstaltungen

Veranstaltungen in den städtischen Räumlichkeiten sind spätestens zum im Überlassungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Nach dieser Zeit sind nur noch der Veranstalter und sein Personal zum Aufenthalt in den Räumen befugt, um Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen.

§ 10 Hausrecht und Hausordnung

- (1) Der Magistrat ist berechtigt, Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen in Ergänzung dieser Benutzungsbestimmungen zu erlassen.
- (2) Die vom Magistrat beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Bewirtschaftung

- (1) Die Einrichtungen der Stadt unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Mieter/Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.
- (2) Die Stadt behält sich vor, in den Mietverträgen Getränkebezugsverpflichtungen weiterzugeben, die die Stadt eingegangen ist.
- (3) Als Mineral- oder Tafelwasser sind bei allen gewerblichen und öffentlichen Veranstaltungen Produkte aus dem Volkmarscher Mineralbrunnen vorzuhalten und zum Verkauf anzubieten.
- (4) In den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr gestattet. Als Trinkgefäße sind im Außenbereich nur Mehrweggefäße zugelassen. Bei begründeten Anträgen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12 Behördliche Genehmigungen und Brandsicherheitsdienst

(1) Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters (z.B. vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz, Sperrstundenverkürzung).

(2) Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen einschl. Organisation und Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Mieter/Veranstalter.

§ 13 Technische Einrichtungen

(1) Die stadteigenen technischen Ausrüstungen (insbesondere Heizung, Sonderbeleuchtung, Lautsprecheranlage) werden vom Personal der Stadt angeschlossen und auf Antrag der Mieter/Veranstalter überwacht und bedient.

(2) Vom Mieter eingebrachte ergänzende Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen (z.B. Beleuchtungskörper, Verstärkeranlagen) müssen von eigenem Personal bedient und kontrolliert werden.

(3) Für Schäden, die wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den städtischen Einrichtungen und den eingebrachten ergänzenden Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Volkmarsen kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautionsleistung (Barkautionsleistung oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden vom Mieter verlangen.

§ 15 Untervermietung

Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritten.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt Volkmarsen überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder Magistrat zu melden.

(2) Der Veranstalter stellt die Stadt Volkmarsen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Volkmarsen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet der Stadt Volkmarsen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat der Volkmarsen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Im Bereich des Palas und dem oberen Burghof der Kugelsburgruine haftet der Veranstalter zudem für Schäden am und im historischen Hexenkeller und des Rundturms.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom **Datum** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen vom 01.08.2021 und alle entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Volkmarsen, den *Datum*

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

7.	Tarifordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen	VL-68/2024
-----------	--	-------------------

Bezugnehmend auf die Diskussion zum vorherigen TOP (Benutzungsordnung) wird auch hier der Vorschlag zur kostenlosen Nutzung der Veranstaltungsfläche im Palas eingehend diskutiert. Es stellt sich erneut die Frage einer Vergabepriorität und ob die Fläche generell kostenlos vermietet werden sollte bzw. ob bei Vermietungen zwischen privater, gewerblicher und an Vereine unterschieden werden sollte.

Um über die Tarifordnung abstimmen zu können soll verwaltungsseitig bis zur Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlag zur kostenpflichtigen Vermietung des Palas und des umliegenden Geländes erarbeitet werden.

Der TOP wird daher ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

8.	Antrag der CDU-Fraktion: Bildung einer Stadtentwicklungskommission	VL-61/2024
-----------	---	-------------------

Herr Schmand begründet den Antrag im Namen der CDU-Fraktion.

Der Antrag wird anschließend von den Ausschuss-Mitgliedern bewertet. Es stellt sich hierbei die Frage, ob sich für eine Kommission „sachkundige Einwohner“ finden lassen.

Bürgermeister Vahle berichtet von der Beratung im Magistrat, wo diesbezüglich kein einstimmiges Meinungsbild herrsche. Seiner persönlichen Einschätzung nach wäre die Einrichtung einer „Arbeitsgruppe“ ähnlich des Gremiums, welches das Kugelsburg-Spektakel geplant habe, ggf. zielführender.

Abschließend lässt sich auch im Haupt- und Finanzausschuss kein einstimmiges Meinungsbild erkennen.

Der TOP wird daher ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

9.	Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung eines Ortsbeirats für die Kernstadt Volkmarsen ab der Wahlzeit 2026-2031	VL-62/2024
-----------	--	-------------------

Herr Sichler begründet den Antrag im Namen der SPD-Fraktion.

Der Antrag wird ebenfalls von den Ausschuss-Mitgliedern bewertet, wobei sich erneut die Frage stellt, ob sich ausreichend Personen finden lassen, die zur Mitarbeit in einem solchen Gremium bereit sind, oder ob sich hierzu lediglich Personen bereit erklären würden, die ohnehin bereits in einem anderen Gremium, wie der Stadtverordnetenversammlung, Mitglied sind.

Herr Keim verdeutlicht die Arbeit und den Wirkungsbereich des Gremiums Ortsbeirat in den Stadtteilen.

Bürgermeister Vahle berichtet auch hier, dass im Magistrat zu diesem Antrag ebenfalls kein einheitliches Meinungsbild herrsche.

Die Ausschuss-Mitglieder können sich auch hier auf kein einstimmiges Meinungsbild einigen.

Der TOP wird daher ohne Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

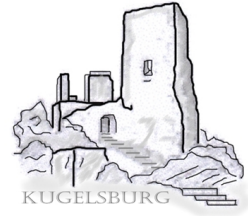
10.	Anregungen und Anfragen
------------	--------------------------------

Es ergehen keine Wortmeldungen.

Ausschussvorsitzender Niklas Keim schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Niklas Keim
Ausschussvorsitzender

Miriam Wiegand
Schriftführerin



Stadt Volkmarsen

Kenntnisnahme

Drucksache KN-18/2024

- öffentlich -

Datum: 05.04.2024

Aktenzeichen	FV-MB
Federführender Fachbereich	Finanzen
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	08.04.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Finanzbericht 01.01.-31.12.2023

Kenntnisnahme:

Der vorliegende Finanzbericht wurde zum Stichtag 31.12.2023 ausgearbeitet.

Gemäß dem Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO sind die Kommunen weiterhin verpflichtet, Berichte über den Stand der Liquiditätskredite und deren Verwendung sowie der Liquidität jeweils zum Stand 31.12. des Jahres der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung mit den dazugehörigen Erläuterungen, der Stand der Liquidität und die Investitionen werden ergänzt durch folgende Ziele und Kennzahlen:

- Finanzielle Nachhaltigkeit
- Demografische Nachhaltigkeit
- Erhalt der Lebensqualität

Abschließend sind im Finanzbericht noch die Erläuterungen zu den Haushaltsanträgen des laufenden sowie der vergangenen Jahre und der Finanzstatusbericht zu finden.

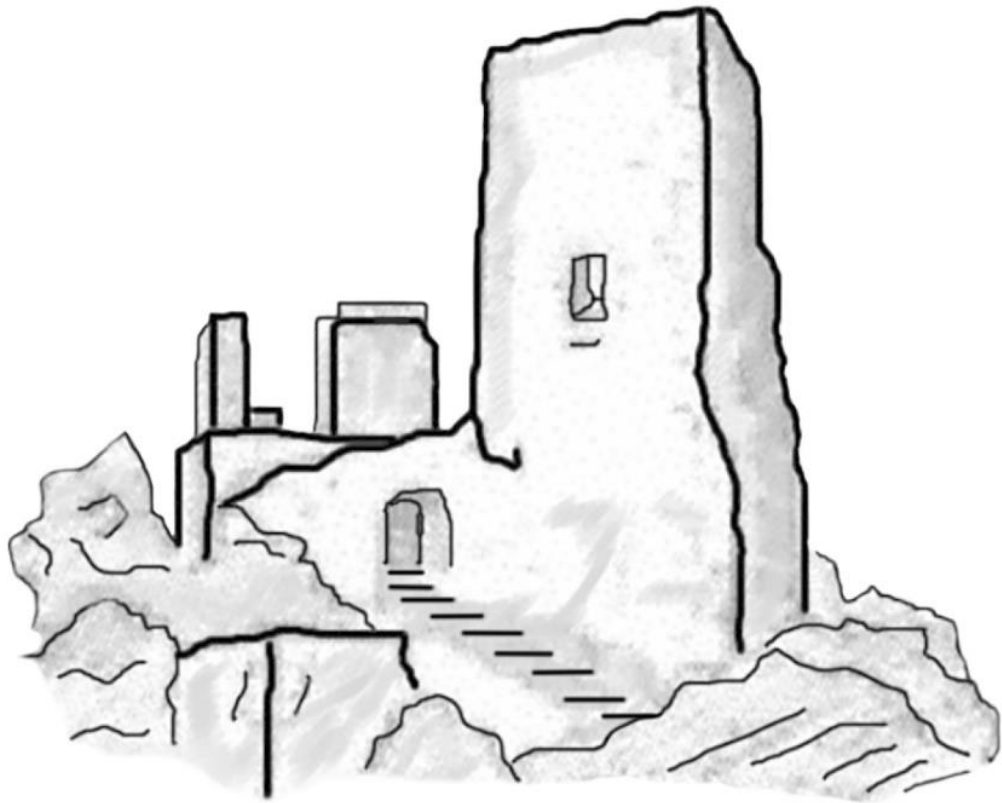
Die Anlagen zu den Zielen und Kennzahlen runden den Finanzbericht ab.

Der Magistrat/Der Haupt- und Finanzausschuss/Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Finanzbericht 01.01.-31.12.2023 mit dem Stand der Liquidität, dem Stand der Investitionen und den Ergebnissen der Ziele und Kennzahlen zur Kenntnis.

Anlage(n):

- (1) 240328 Stadt Finanzbericht

Martina Becker



Stadt Volkmarsen

Finanzbericht
01.01.-31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	1
2. Ergebnisrechnung und Informationen zur Finanzrechnung	2 - 5
3. Stand der ungebundenen Liquidität	6
4. Überblick über die Investitionen	7 - 10
5. Ziele und Kennzahlen	11 - 18
- Finanzielle Nachhaltigkeit	12 - 13
- Demografische Nachhaltigkeit	14 - 15
- Erhalt der Lebensqualität	16 - 18
6. Haushaltsanträge	19 - 22
7. Finanzstatusbericht	23 - 24
8. Anlagen	25 - 32




Einleitung

Mit dieser Vorlage erhalten Sie den Finanzbericht für den Berichtszeitraum 01.01. – 31.12.2023.

Dadurch wird der Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO Rechnung getragen, die den städtischen Gremien und insbesondere der Stadtverordnetenversammlung einen Überblick über den Stand des Haushaltsvollzuges geben soll und für die Steuerung und Kontrolle desselben unabdingbar ist.

Der vorliegende Finanzbericht zeigt bei der Ergebnisrechnung nach dem fortgeschriebenen Haushaltsplan den Stand zum 31.12.2023 als vorläufiges Ergebnis. In der weiteren Spalte wird das vorläufige Ergebnis dann mit dem Haushaltsplan verglichen.

Des Weiteren gibt es ebenfalls die sogenannte „Daumenfunktion“, wobei die einzelnen Daumen Folgendes bedeuten:

-  das voraussichtliche Jahresergebnis wird den fortgeschriebenen Haushaltsansatz um mehr als 10% über- (bei Erträgen) bzw. unterschreiten (bei Aufwendungen).
-  das voraussichtliche Jahresergebnis wird zwischen 90% und 110% im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz liegen und schließlich
-  das voraussichtliche Jahresergebnis wird den fortgeschriebenen Haushaltsansatz um mehr als 10% unter- (bei Erträgen) bzw. überschreiten (bei Aufwendungen).

Sollte der Daumen bei „Nicht-Summen-Zeilen“ nach oben oder nach unten zeigen, werden diese Positionen ebenso näher erläutert wie sonstige berichtenswerte Vorgänge innerhalb des Gesamthaushaltes.

Am Ende der Erläuterungen ist das Resümee zu finden.

Im Anschluss daran werden Informationen zu den Darlehen, der Geldanlage und den Mittelverschiebungen vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt gem. § 20 Abs. 5 GemHVO dargestellt. Eine Auswertung der gebundenen Liquidität zum Berichtsdatum folgt im Anschluss.

Ähnlich wie im Vorjahr werden die von den jeweiligen Produkt- / Budgetverantwortlichen aufgestellten Status-Checks der bereits mit Zielen und Kennzahlen ausgestatteten Produkte aufgeführt und die Ergebnisse zum 31.12 der einzelnen Ziele näher erläutert.

Hierbei sollte über mögliche Fehlentwicklungen und die Folgen für die weitere Zielbearbeitung des laufenden Jahres diskutiert werden.

Die derzeitigen Sachstände zu den Haushaltsanträgen der einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2023 werden dezidiert aufgeführt. Erledigte Anträge werden nicht mehr aufgeführt.

Schließlich erhalten Sie mit diesem Bericht den Finanzstatusbericht.

Ergebnisrechnung
&
Informationen zur
Finanzrechnung

Nr.	Name	fortgeschr. Haushaltsplan 2023	vorl. Ergebnis 01.01.-31.12.23	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Daumen- funktion
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	467.794,00	398.362,05	-69.431,95	👎
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	223.650,00	327.355,14	103.705,14	👍
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	147.919,00	203.102,27	55.183,27	👍
4	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	15.000,00	0,00	-15.000,00	👎
5	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	6.962.498,00	7.769.758,14	807.260,14	👍
6	Erträge aus Transferleistungen	457.055,00	405.731,16	-51.323,84	👎
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	3.791.101,00	3.744.046,43	-47.054,57	👎
8	Ertr.a.Aufv.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	843.823,00	823.664,41	-20.158,59	👎
9	Sonstige ordentliche Erträge	206.299,00	728.132,01	521.833,01	👍
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 ./ 9)	13.115.139,00	14.400.151,61	1.285.012,61	👎
11	Personalaufwendungen	-2.633.411,00	-2.600.497,62	32.913,38	👎
12	Versorgungsaufwendungen	-439.434,00	-548.847,57	-109.413,57	👎
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.474.184,00	-2.195.459,91	278.724,09	👍
14	Abschreibungen	-1.657.600,00	-1.623.279,84	34.320,16	👎
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	-2.196.892,00	-2.196.488,02	403,98	👎
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	-4.951.923,00	-5.066.620,64	-114.697,64	👎
17	Transferaufwendungen	-1.000,00	-1.942,40	-942,40	👎
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.454,00	-25.456,40	-2,40	👎
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 ./ 18)	-14.379.898,00	-14.258.592,40	121.305,60	👎
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Pos. 19)	-1.264.759,00	141.559,21	1.406.318,21	👍
21	Finanzerträge	530.202,00	521.850,03	-8.351,97	👎
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-84.736,00	-106.567,21	-21.831,21	👎
23	Finanzergebnis (Pos. 21 ./ Pos. 22)	445.466,00	415.282,82	-30.183,18	👎
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-819.293,00	556.842,03	1.376.135,03	👍
25	Außerordentliche Erträge	188.921,00	121.549,65	-67.371,35	👎
26	Außerordentliche Aufwendungen	-94.406,00	-28.747,21	65.658,79	👍
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	94.515,00	92.802,44	-1.712,56	👍
28	Jahresergebnis vor intern.Leistungsbez.	-724.778,00	649.644,47	1.374.422,47	👍

Erläuterungen und Fazit zur Ergebnisrechnung

zu Nr. 1:

Der Minderertrag ist u.a. durch die geringer stattgefundenen privaten Feierlichkeiten zu erklären, sowie durch die Mindereinnahmen im Holzverkauf.

zu Nr. 2:

Infolge der verstärkten Kontrollen im Bereich der Ordnungsverwaltung sowie der Abrechnung des Ordnungsbehördenbezirks konnte ein überaus positives Ergebnis erzielt werden.

zu Nr.3:

Die verspätete Abrechnung des Jahres 2022 hat der Stadt Volkmarzen ein Guthaben im Bereich einer KiTa beschert. Weiterhin konnte eine Abschlagszahlung zur Bauleitplanung "Begegnungsstätte für Mensch und Tier" im Stadtteil Kulte, verzeichnet werden.

zu Nr. 4:

Die Abrechnung der aktivierten Eigenleistungen ist in 2023 noch nicht erfolgt. Die Arbeiten der Aufwertung der Freizeitanlage sollen bis Ende 2024 ausgeführt werden.

zu Nr. 5:

Die Erträge aus Steuern setzen sich wie folgt zusammen:

Steuerart	HH 2023	vorl. RE	Differenz
Einkommensteuer	3.551.186,00 €	3.413.154,14 € -	138.031,86 €
Umsatzsteuer	389.812,00 €	384.683,00 € -	5.129,00 €
Grundsteuer A	108.500,00 €	109.978,54 €	1.478,54 €
Grundsteuer B	1.120.000,00 €	1.138.378,20 €	18.378,20 €
Gewerbsteuer	1.710.000,00 €	2.631.238,00 €	921.238,00 €
Spielapparatesteuer	31.500,00 €	31.560,00 €	60,00 €
Hundesteuer	61.500,00 €	60.766,26 € -	733,74 €
Gesamt:	6.972.498,00 €	7.769.758,14 €	797.260,14 €

Die Einkommenssteuer ist nach wie vor auf einem stabilen Level. Gegenüber der Haushaltsplanung sinken die Erträge bei der Einkommensteuer und bei der Umsatzsteuer.

Die Mehrerträge bei der Grundsteuer A resultieren aus Veränderungen in den Messbetragsbescheiden des Finanzamtes.

Die Mehrerträge bei der Grundsteuer B resultieren aus Neuveranlagungen u. a. der neuen Baugebiete. Die Einnahmen der Spielapparatesteuer haben sich im Vergleich zu den Vorjahren wieder stabilisiert.

Die Gewerbsteuer bildet momentan überwiegend die Ergebnisse der Jahre 2020, 2021 und teilweise 2022 ab. Die weitere Entwicklung bleibt insbesondere aufgrund des Wachstumschancengesetzes abzuwarten.

zu Nr. 6:

Aufgrund der nur schwer absehbaren Anzahl von Asylbewerbern sind Mindererträge im Vergleich zur Haushaltsplanung bei der Erstattung seitens des Landkreises entstanden (vgl. auch Nr. 13).

zu Nr. 9:

Durch die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen eines verstorbenen Beamten, konnte ein höherer Ertrag verbucht werden.

zu Nr. 12:

Die höheren Aufwendungen sind durch eine erhöhte Zuführung zur Penisonsrückstellung angefallen.

zu Nr. 13:

Die Erhöhung der Strom- und Gasabschläge wurde auf Grund der Prognosen, in der Planung angepasst. Im 2. HJ konnte jedoch ein geringerer Aufwand als prognostiziert, verbucht werden.

Im Bereich der Bauleitplanung sind weniger Aufwendungen im Vergleich zur Planung zu verzeichnen. Die Aufwendungen zur Unterbringung der Asylbewerber sind geringer wie geplant entstanden.

zu Nr. 17:

Die Kosten einer Sozialbestattung sind unter dieser Rubrik verbucht.

zu Nr. 22:

Durch den Auslauf der ersten Zinsfestschreibung bei den Darlehen zum kommunalen Schutzschirm, sind hier höhere Aufwendungen zu verzeichnen.

zu Nr. 25:

Die Mindererträge resultieren aus der noch nicht gebuchten Umwidmung Wetterweg. Diese erfolgt erst in 2024.

zu Nr. 26:

Die Aufwandminderung resultiert aus der noch nicht gebuchten Umwidmung Wetterweg. Diese erfolgt erst in 2024.

Fazit:

Zusammenfassend stellt sich das ordentliche Ergebnis gegenüber der HH-Planung als positiv dar. Die Erträge stehen, durch die im Moment erhöhten Gewerbesteuerzahlungen, gegenüber der Planung besser dar.

Informationen zur Finanzrechnung

	HH 2023	voraussicht. JE 2023	Differenz
Kreditaufnahme:	2.312.139,00 €	421.093,00 €	- 1.891.046,00 €
Kredittilgung:	- 517.035,00 €	- 463.896,27 €	53.138,73 €
Gesamt:	1.795.104,00 €	42.803,27 €	- 1.837.907,27 €

Die reguläre Kreditaufnahme 2022 in Höhe von mit 1.850.107,00 EUR (Übertragung Kreditermächtigung) erfolgte im Februar 2024; die des Jahres 2023 (462 TEUR) wird bis zur Fertigstellung der Maßnahmen auf das Folgejahr übertragen.

Mit der Veräußerung des letzten Grundstücks im Baugebiet "Scheidköppel" ist eine weitere Tilgung des KBN Darlehens verbucht. Es ist kein Grundstück aus dem Gebiet "Döngesbreite" veräußert worden.

Anlagerichtlinie:

In der am 25.04.2023 in Kraft getreten Anlagenrichtlinie ist beschlossen worden, dass der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung im Zuge der Berichtspflicht gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und der Liquiditätsentwicklung berichtet wird.

zu § 106 HGO – Stand der Liquidität:

Liquidität zum 31.12.2023:	5.213.081,23 EUR
gebundene Liquidität:	2.028.124,98 EUR
verbleibende Liquidität:	3.184.956,25 EUR
vorzuhaltende Liquiditätsreserve 31.12.23:	255.863,00 EUR
"freie" Liquidität zum 31.12.23:	3.184.956,25 EUR

Der Stand der ungebundenen Liquidität wird auf der nächsten Seite näher erläutert.

Verschiebung gem. § 20 Abs. 5 GemHVO

Bislang sind folgende Mittelverschiebungen gem. II. 2. der Budgetierungsrichtlinien des Jahres 2023 vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt erforderlich gewesen:

Inv.-Nr.	Produkt	Beschreibung	Betrag	Begründung
I-122-003	02.122.00	Ordnungsbehördenbezirk	6.375,00 €	Zuschuss zur gemeinsamen Beschaffung der Auswertungssoftware für den Ordnungsbehördenbezirk
			880,00 €	Anschaffung Laptop mit Tasche
I-313-001	05.313.00	Beschaffung Erstausrüstung Asylbewerber	900,00 €	Einbauküche
			300,00 €	Trockner
			349,00 €	Kühl-Gefrierkombination
I-111-004	01.111.50	Nachzahlung Versorgungsrücklage	2.040,00 €	Veränderung der Anzahl der Beamten

voraussichtl. Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember Vorjahr		+3.351.523,23
zuzüglich spezielle Geldanlagen (nicht in den flüssigen Mitteln enthalten und kurzfristig liquidierbar!)		+0,00
zuzüglich vorfinanzierte Investitionen: für die noch Kredite aufgenommen werden sollen		+1.931.558,00
abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:		+0,00
zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentl.-rechtliche Forderungen:		+0,00
abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen usw.:		-70.000,00
BEREINIGTER Liquiditätsbestand 31. Dezember Vorjahr		+5.213.081,23
<i>nachrichtlich: gebundene Liquidität die im Planjahr zur Auszahlung kommt</i>		+0,00
gebundene Liquidität	+2.028.124,98	+2.028.124,98
1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen	+325.275,60	
1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG	+0,00	
1.b. Pension- und Beihilfen	+0,00	
1.c. unterlassene Instandhaltungen	+205.600,00	
1.d. sonstiges	+119.675,60	
2. für Sondertilgungen	+0,00	
2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)	+0,00	
2.b. Kreditablösung	+0,00	
2.c. sonstiges	+0,00	
3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten	+1.623.473,00	
3a. konsumtiv	+45.513,00	
3b. investiv	+1.577.960,00	
4. zur Finanzierung von Sonderposten	+0,00	
4a. ...	+0,00	
4b. sonstiges	+0,00	
5. sonstige Zweckbindungen	+79.376,38	
5a. ...	+0,00	
5b. sonstiges	+79.376,38	
ungebundene Liquidität d. BEREINIGTEN Liquiditätsbestands		+3.184.956,25
hiervon Liquiditätsreserve (ggf. nachrichtlich bei negativem Liquiditätsausweis):		+255.863,00
somit rechnerisch "freie" Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres:		+3.184.956,25
zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist:		+0,00
Somit BEREINIGTE "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:		+3.184.956,25
rechnerische Ausgleichslücke im Finanzhaushalt Planjahr:		-991.063,00

Investitionen 2023

fortgeschriebener Haushalt 2023

Stand 31.12.2023

Vergleich

I-Nr.	Beschreibung	Produkt	Einnahme	Ausgabe	HHR VJ	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
Budget 01									
I.571.004	Beschaffung Wirtschaftsförderung (NW)	15.571.00		-10.000,00		4.233,25	-6.777,34	-4.233,25	-3.222,66
KB.001	Energ. Maßn. Haus Dr. Bock	15.571.00	249,00			249,83		-0,83	
KB.002	Kombiprojekt FFW/DRK Ehringen	15.571.00	166,00			166,20		-0,20	
KB.003	Energ. Maßn. Erpetalhalle Ehringen	15.571.00	223,00			223,08		-0,08	
KL.001	Energetische Maßnahmen Nordhessenhalle	15.571.00	2.222,00			2.222,22		-0,22	
KL.002	Sanierung Bickenmauer Hörle	15.571.00	2.083,00			2.083,33		-0,33	
KL.003	Kombimaßnahme Schulstraße 2	15.571.00	9.478,00			9.478,50		-0,50	
Budget 01 gesamt			14.421,00	-10.000,00	0,00	18.656,41	-6.777,34	-4.235,41	-3.222,66

Erläuterungen:

I.571.004 **Beschaffung Wirtschaftsförderung:** Die Beleuchtung des Eselswegs ist fertiggestellt. Die geotouristische Erschließung „Unteres Wattertal“ ist abgeschlossen. Die Abrechnung mit dem Landkreis ist ebenfalls erfolgt (Stadt und Landkreis jeweils 50 %).

fortgeschriebener Haushalt 2023

Stand 31.12.2023

Vergleich

I-Nr.	Beschreibung	Produkt	Einnahme	Ausgabe	HHR VJ	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
Budget 02									
I.611.003	Investitionsstrukturpauschale f.d.ländl. Raum	16.611.00	75.000,00			75.000,00		0,00	
I.612.003	Kommunales Investitionsprogramm	16.612.00	5.045,00			5.045,20		-0,20	
Budget 02 gesamt			80.045,00	0,00	0,00	80.045,20	0,00	-0,20	0,00

fortgeschriebener Haushalt 2023

Stand 31.12.2023

Vergleich

I-Nr.	Beschreibung	Produkt	Einnahme	Ausgabe	HHR VJ	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
Budget 03									
I.111.002	Beschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	01.111.20	42.700,00	-61.560,00	-24.960,00		-29.221,37	42.700,00	-57.298,63
I.281.003	Zuschuss Vereinsförderung	01.281.00		-6.140,00			-6.139,90		-0,10
I.365.007	Konzeption/Planung KiTa Volkmarsen	06.365.00	497.332,00	-813.384,00	-1.543.193,00	750.716,00	-1.674.712,63	-253.384,00	-681.864,37
Budget 03 gesamt			540.032,00	-881.084,00	-1.568.153,00	750.716,00	-1.710.073,90	-210.684,00	-739.163,10

Erläuterungen:

I.111.002 **Beschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung:** u.a. PCs, Büroausstattungen. Die Neuanschaffung des Servers erfolgt über Leasing. Die E-Akte und das Dokumentenmanagementsystem wird voraussichtlich bis Ende 2024 umgesetzt.

I.281.003 **Zuschuss Vereinsförderung:** Die Umstellung der Flutlichtanlagen in Ehringen und Volkmarsen wurde mit 1.239,87 € bzw. 5 TEUR gefördert.

I.365.007 **Konzeption/Planung KiTa Volkmarsen:** Das Richtfest wurde im Jan. 2023 gefeiert. Das Projekt befindet sich noch in der baulichen Umsetzung. Fertigstellung im II. Quartal 2024. Entsprechend der Baukosten wurden erste Fördermittel (Landkreis und Land) abgerufen. Geschätzte Kosten liegen bei 3,7 Mio. Euro. Geplante Inbetriebnahme: Anfang August 2024.

fortgeschriebener Haushalt 2023

Stand 31.12.2023

Vergleich

8

I-Nr.	Beschreibung	Produkt	Einnahme	Ausgabe	HHR VJ	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
Budget 04									
I.111.004	Anlage Versorgungsrücklagen	02.121.00		-9.140,00			-9.132,35	0,00	-7,65
I.313.001	Beschaffung Erstausrüstungen Asylbewerber	05.313.00		-1.549,00			-1.548,96	-0,04	-0,04
I.553.001	Sammelposten Friedhöfe	01.111.00		-9.000,00			-7.021,00	0,00	-1.979,00
Budget 04 gesamt			0,00	-19.689,00	0,00	0,00	-17.702,31	-0,04	-1.986,69

Erläuterungen:

I.111.004 **Anlage Versorgungsrücklagen:** Die Versorgungsrücklage ist gem. der Revision des Landkreises dem Finanzhaushalt zuzuführen.

I.313.001 **Beschaffung Erstausrüstungen Asylbewerber:** Für die allgemeine Ausstattung der Flüchtlingswohnungen wurden u.a. Einbauküchen einschl. Elektrogeräten und Waschmaschinen angeschafft.

I.553.001 **Sammelposten Friedhöfe:** Die Einrichtung der Gedenkstätte für Sternenkinder am Friedhof Volkmarsen wird zeitnah abgeschlossen. 2 Stelen für Baumgräber auf den Friedhöfen Volkmarsen und Lütersheim sind aufgebaut.

fortgeschriebener Haushalt 2023

Stand 31.12.2023

Vergleich

I-Nr.	Beschreibung	Produkt	Einnahme	Ausgabe	HHR VJ	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
Budget 05									
I.122.003	Beschaffung Ordnungsamt	02.122.00		-7.255,00			-7.254,94		
I.126.006	Beschaffung Feuerwehrtechnischer Ausrüstung	02.126.00		-149.100,00		13.012,00	-32.759,64		-116.340,36
I.126.021	Beschaffung Hubarbeitsbühne	02.126.00			-466.258,00		-479.058,73		12.800,73
I.424.001	Beschaffung Burgschwimmbad	08.424.10	36.000,00	-42.000,00	-25.207,00		-50.271,38	36.000,00	-16.935,62
I.541.007	Baugebiet Ehringen "Erweiterung Randsbreiter Weg"	12.541.30	94.000,00	-25.000,00	-2.006,00	47.678,68	-95,20	46.321,32	-26.910,80
I.541.008	Baugebiet Lütersheim	12.541.30	12.750,00				-2.772,71	12.750,00	2.772,71
I.541.017	Umwidmung Wetterweg K6	12.541.30	305.000,00	-36.600,00	-39.062,00		-28.098,46		-47.563,54
I.541.021	Baugebiet Hörle "neu"	12.541.30	7.000,00					7.000,00	
I.541.022	Ausbau Bürgersteige (Barrierefreiheit)	12.541.30		-10.000,00	-2.714,00				-12.714,00
I.541.023	Beschaffung Straßenbeleuchtung	12.541.30		-15.000,00	-45.530,00				-60.530,00
I.541.024	Sammelposten Straße	12.541.30		-2.500,00			-402,57		-2.097,43
I.541.032	Beschaffung Brücken	12.541.30		-10.000,00	-10.000,00				-20.000,00
I.541.038	Baugebiet Kulte "Eichweg" / "Zur Platte"	12.541.30	28.000,00					28.000,00	
I.541.045	Sanierung Feldwege "neu"	12.541.30		-20.000,00	-32.990,00	5.776,89		-5.776,89	-52.990,00
I.541.051	Baugebiet "Scheidköppel"	12.541.30	22.045,00			23.982,23	-30.271,39	-1.937,23	30.271,39
I.541.055	Investitionen Radwege	12.541.30	53.900,00	-20.000,00	-46.202,00	58.997,74	-117.901,30	-5.097,74	51.699,30
I.541.058	Baugebiet Volkmarsen "Försterhöhe"	12.541.30	165.800,00	-358.000,00	-95.235,00		-334.755,06	165.800,00	-118.479,94
I.547.002	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	12.541.30	375.700,00	-76.000,00		301.700,00	-298.645,19	74.000,00	222.645,19
I.552.001	Investition Gewässer	13.552.00	173.000,00	-323.000,00	-155.818,00	317.100,00	-56.541,12	-144.100,00	-422.276,88
I.555.002	Investition Wald	13.555.00			-124.557,00	37.000,00	-21.585,65		-102.971,35
I.573.003	Beschaffung Nordhessenhalle	15.573.30		-10.000,00	-34.118,00		-16.902,35		-27.215,65
I.573.006	Grundstücksverwaltung	15.573.00	520.050,00	-290.000,00		79.369,69	-9.406,90	0,00	-79.790,00
I.573.011	Belebung Innenstadt / Entgegenw. Demogr. Wandel	15.573.00		-40.000,00	-24.960,00		-28.400,00		0,00
I.573.012	Nordwaldeckhalle Kulte	15.573.00					-3.558,81		
I.573.013	Beschaffung DGH Herbsen	15.573.00	4.000,00					0,00	0,00
I.573.015	Investitionen Kugelsburg	15.573.00	507.149,00	-304.900,00	-603.675,00	287.320,78	-611.483,43	0,00	0,00
I.573.016	Beschaffung Erpetalhalle	15.573.00		-650.000,00			-1.416,58		
I.573.020	Dorfentwicklung Volkmarsen	15.573.00	109.270,00	-140.000,00		21.782,00	-21.619,92	0,00	-31.481,00
I.573.022	Beschaffung DGH Hörle	15.573.00	2.000,00					0,00	0,00
I.573.024	Beschaffung DGH Lütersheim	15.573.00	3.000,00			4.677,51	-1.762,00		
Budget 05 gesamt			2.418.664,00	-2.529.355,00	-1.708.332,00	1.198.397,52	-2.154.963,33	212.959,46	-679.620,60

Erläuterungen:

- I.122.003 **Beschaffung Ordnungsamt:** Die gemeinsame Anschaffung einer Auswertungssoftware sowie eines Laptops wurde im Rahmen des Ordnungsbehördenbezirks als Zuschuss verbucht.
- I.126.006 **Beschaffung Feuerwehrtechnischer Ausrüstung:** Die geplante Umrüstung der Sirenen ist auf das 1. Quartal 2024 verschoben worden.
- I.126.021 **Beschaffung Hubarbeitsbühne:** Die Beschaffung ist abgeschlossen.
- I.424.001 **Beschaffung Burgschwimmbad:** Die Umstellung des Kassenautomaten ist erfolgt. Die Förderung wird im ersten Quartal 2024 ausgezahlt.
- I.541.007 **Baugebiet Ehringen "Erweiterung Randsbreiter Weg":** Es wurden zwei Bauplätze verkauft, ein Bauplatz ist reserviert.
- I.541.008 **Baugebiet Lütersheim:** Es wurde noch kein Bauplatz verkauft, es ist auch kein Bauplatz reserviert.
- I.541.017 **Umwidmung Wetterweg K6:** Bauarbeiten wurden abgerechnet. Ing.-Leistungen müssen noch schlussgerechnet werden, sobald die Kostenaufteilung (Stadt / Landkreis) erfolgt ist. Die Zahlung des Landkreises erfolgt in 2024.
- I.541.021 **Baugebiet Hörle "neu":** Es wurde noch kein Bauplatz verkauft, es ist auch kein Bauplatz reserviert.
- I.541.023 **Beschaffung Straßenbeleuchtung:** Die Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes (einschl. Straßenleuchten) wird immer unter der Inv.-Nr. des Baugebietes verbucht. Im 1. HJ 2024 ist noch die Anschaffung von zwei Straßenleuchten im Stadtteil Kulte und der Kernstadt geplant.
- I.541.032 **Beschaffung Brücken:** Preise für ein neues Brückenbauwerk (als Ersatz für die schadhafte Brücke über die Erpe in Höhe des Sauerbrunnens) müssen noch eingeholt werden.
- I.541.038 **Baugebiet Kulte "Eichweg" / "Zur Platte":** Es wurde noch kein Bauplatz verkauft, ein Bauplatz ist derzeit reserviert.
- I.541.045 **Sanierung Feldwege "neu":** Die Baumaßnahmen an den Verbindungswegen LÜ-EH und VO-KÜ wurden fertiggestellt und abgerechnet. Die restlichen Fördermittel wurden abgerufen und überwiesen.
- I.541.051 **Baugebiet "Am Scheidköppel":** Der letzte Bauplatz wurde verkauft.
- I.541.055 **Investitionen Radwege:** Die Radwegebaumaßnahme zwischen VO-Breuna wurde im Juli 2023 fertiggestellt. Bauarbeiten wurden abgerechnet. Gesamtbaumaßnahme muss noch abgerechnet werden.
- I.541.058 **Baugebiet Volkmarsen "Försterhöhe":** Es wurde noch kein Bauplatz verkauft, acht Bauplätze sind derzeit reserviert.
- I.547.002 **Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen:** Alle Arbeiten wurden vergeben. Bushaltestellen Grundschule, Nd. Steinweg, Lütersheimer Str., Herbsen und Kulte wurden im I. Quartal 2023 fertiggestellt. Abrechnung steht noch aus. Bushaltestellen Warburger Straße werden im Zuge des 4. BA (L 3075) ausgeführt. Bauausführung ab Herbst 2023. Fertigstellung und Abrechnung steht noch aus. Erste Fördermittel wurden abgerufen.
- I.552.001 **Investition Gewässer:** Für die Renaturierungsmaßnahme an der Watter und der Twiste liegen die Genehmigungen des FD Umwelt vor. Alle Bauarbeiten wurden vergeben. Mit der baulichen Umsetzung der Maßnahmen wurde im Jan. 2024 begonnen. Maßnahmen werden zu 100 % gefördert.
- I.555.002 **Investition Wald:** Die für Ende 2023 geplanten Pflanzungsmaßnahmen (Iberg, Steiger und Ehringen) wurden zu größten Teil bereits ausgeführt. Für die Maßnahmen Iberg, Steiger und Ehringen sind bisher 62.536,04 € ausgegeben worden. Im März 2024 müssen noch 500 Bäume am Steiger gepflanzt werden, die vor März nicht gepflanzt werden können.
- I.573.003 **Beschaffung Nordhessenhalle:** Geplant war die Anschaffung einer neuer Konferenzraumtechnik bestehend aus Lautsprechern und einem Mikrofonsystem. Der aktuelle Stand ist, dass sich bei umliegenden Städten und Gemeinden informiert werden soll, welche Technik dort im Einsatz ist und anschließend eine Fachfirma aufgefordert werden soll ein Gesamtsystem anzubieten.
- I.573.006 **Grundstücksverwaltung:** Verkauf des letzten Bauplatzes im Baugebiet "Am Scheidköppel", Verkauf von zwei Baugrundstücken im Baugebiet Ehringen. Restkaufpreis nach Vermessung für den Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Gewerbegebiet "Döngesbreite". Förderung Landkreis für den Grunderwerb Verbesserung Zuwegung Kugelsburg. Kaufpreis für den Verkauf einer Grundstücksteilfläche in Ehringen. Übertragung eines Grundstückes in der Gerichtsstraße an die Stadt zur Bereinigung der Grundstückssituation ohne Kaufpreiszahlung - Stadt trägt die Kosten aus der Durchführung des Vertrages. Kaufpreiszahlung und Gerichtskosten zu einem Kaufvertrag aus 2022 über ein landwirtschaftliches Grundstück in der Gemarkung Volkmarsen - die Zahlungen waren erst in 2023 fällig. Erwerb einer Teilfläche zur Erweiterung der neuen Kindertagesstätte Kasseler Straße, Kaufpreis war in Februar 2024 fällig und wurde gezahlt. Verkauf einer städtischen Waldfläche in Kulte. Erwerb einer Teilfläche hinter den städtischen Grundstücken Am Bahnhof 3 + 5 von der Deutschen Bahn. Kaufpreis wird erst in 2024 fällig.
- I.573.011 **Belebung Innenstadt / Entgegenw. Demogr. Wandel:** Betrifft die Förderung vom Erwerb von Altbauten. Die Fördersumme i.H.v. 40.000,00 Euro steht jedes Jahr zur Verfügung.
- I.573.012 **Nordwaldeckhalle Kulte:** Die Hardware für das öffentliche WLAN wurde angeschafft und installiert.
- I.573.013 **Beschaffung DGH Herbsen:** Die Hardware für die "Digitale Dorflinde" wurde angeschafft und installiert. Die Abrechnung der Förderung konnte in 2022 verbucht werden.
- I.573.015 **Investitionen Kugelsburg:**
Gaststätte: Die Neugestaltung des Eingangsbereichs und dessen Überdachung wurde fertiggestellt.
Mauerwerkssanierung und Veranstaltungsfläche: Maßnahmen wurden im August 23 fertiggestellt. Teilweise müssen noch Arbeiten schlussgerechnet werden.
Mauerwerkssanierung Wohnturm und Ringmauern: Überarbeitete Entwurfsplanung wurde den Denkmalschutzbehörden zu Genehmigung vorgelegt. Genehmigung wurde im Jan. 2024 erteilt. Fördermittel sollen im I. Quartal 2024 beantragt werden. Bauliche Umsetzung frühestens im Jahr 2025.
- I.573.020 **Dorfentwicklung Volkmarsen**
Aufwertung der Freizeitanlage Sauerbrunnen: Maßnahmen am Gebäude und im Außenbereich befinden sich in der baulichen Ausführung. Fertigstellung 2024.
- I.573.022 **Beschaffung DGH Hörle:** Die Hardware für die "Digitale Dorflinde" wurde angeschafft und installiert. Die Abrechnung der Förderung konnte in 2022 verbucht werden.
- I.573.024 **Beschaffung DGH Lütersheim:** Die Hardware für die "Digitale Dorflinde" wurde angeschafft.

I-Nr.	Beschreibung	Produkt	Einnahme	Ausgabe	HHR VJ	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
Budget 06									
I.111.006	Beschaffung VOB I "neu"	01.111.80		-7.000,00	-3.006,00	15.050,00	-5.908,52		
I.545.001	Beschaffung Straßenreinigung & Winterdienst	12.545.00			-5.000,00				-5.000,00
I.551.001	Beschaffung Spielgeräte	15.573.40		-7.000,00	-7.680,00		-3.222,05	0,00	-11.457,95
Budget 06 gesamt			0,00	-14.000,00	-15.686,00	15.050,00	-9.130,57	0,00	-16.457,95

Erläuterungen:

- I.111.006 **Beschaffung VOB I "neu"**: Die Einnahmen resultieren aus den Verkäufen von Piaggio Porter (Kastenwagen), Ford Transit und Ruthmann Hubsteiger (Daimler Benz). Zudem wurde ein neues Laubgebläse, eine neue Stangensäge, ein Wasserfass für die Kehrmaschine des Radladers und eine Aufnahme für den Bagger angeschafft.
- I.545.001 **Beschaffung Straßenreinigung & Winterdienst**: Das geplante Schild für den Winterdienst wurde im HH-Jahr 2023 nicht angeschafft und soll im kommenden Jahr beschafft werden.
- I.551.001 **Beschaffung Spielgeräte**: Der Aufbau des Spielgerätes (Turmkombination) für den Spielplatz Gerhard-Hauptmann-Platz hat zusammen mit einer gewissen Umgestaltung dieses Spielplatzes Ende Juli 2023 stattgefunden.

Status-Check

Ziele und Kennzahlen

strategisches Ziel:		finanzielle Nachhaltigkeit					
taktische Ziele:		a) Schuldenabbau					
		1)	2)				
operative Ziele 2023:	Jährliche Erhöhung der ungebundenen Liquidität abzgl. der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten um 7 % gegenüber dem Stand zum 31.12. des Vorjahres	Die Bruttoneuverschuldung darf in 2023 126.451 Euro nicht übersteigen					
betroffene Produkte:	16.612.00 - Rücklagen, Kredite	16.612.00 - Rücklagen, Kredite					
Verantwortliche/r:	Frau Becker	Frau Becker					
Priorität:	1	1					
Jahre:		2023	2020	2021	2022	2023	
Grundzahlen:	Stand der ungebundenen Liquidität zum 31.12. des Vorjahres	1.678.825,61 €	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten & wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen zum Berichtsstichtag	284.355,00 €	2.397.306,00 €	1.024.394,00 €	421.093,00 €
	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	- 1.663.300,00 €	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten & wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen und Sondervermögen Hessenkasse zum Berichtsstichtag	- 360.850,74 €	- 485.116,19 €	- 691.607,69 €	- 463.896,27 €
	Stand der ungebundenen Liquidität zum Berichtsstichtag	3.184.956,25 €	/				
	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum Berichtsstichtag	- 1.491.625,00 €					
Jahre:		2023	2020	2021	2022	2023	
Kennzahl:	prozentuale Veränderung der ungebundenen Liquidität abzgl. der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum Berichtsstichtag gegenüber dem 31.12. des Vorjahres	10906,70%	Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit zum Berichtsstichtag	- 76.495,74 €	1.912.189,81 €	332.786,31 €	- 42.803,27 €
Status-Check 31.05.:	Nach derzeitigem Stand (31.05.) wird das Ziel erreicht. Größere Auszahlungen und Einzahlungen vor allem im Bereich der Baumaßnahmen und der Darlehensaufnahme werden noch erfolgen. Die Tilgung der Verbindlichkeiten aus der Hessenkasse wird zum 30.06.2023 erfolgen.	Bislang wurde kein Darlehen auf dem Kreditmarkt aufgenommen, die Auszahlungen stellen die ordentliche Tilgungen bis zum 31.05.2023 dar. Eine Bruttoneuverschuldung ist derzeit nicht erfolgt.					
Ergebnis 31.12.:	Das operative Ziel ist zum Ende des Jahres erreicht worden. Die Höhe der Liquiditätskredite spiegelt lediglich den Stand der Hessenkasse wieder.	Für die Kreditemächtigung 2022 wird in 2024 ein Kredit aufgenommen. Die Bruttoneuverschuldung hat auch in 2023 das Ziel nicht überschritten.					

strategisches Ziel:	finanzielle Nachhaltigkeit				
taktische Ziele:	b) ausgeglichener Haushalt				
operative Ziele 2023:	1) Das ordentliche Ergebnis soll in jedem Jahr mindestens 0,00 EUR betragen				
betroffene Produkte:	16.612.00 - Rücklagen, Kredite				
Verantwortliche/r:	Herr Möller				
Priorität:	2				
Jahre:		2020	2021	2022	2023
Grundzahlen:	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge zum Berichtsstichtag	12.704.527,99 €	13.484.600,13 €	13.038.624,07 €	14.922.001,64 €
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen zum Berichtsstichtag	- 11.605.192,94 €	- 12.950.717,67 €	- 13.104.064,24 €	- 14.365.159,61 €
Jahre:		2020	2021	2022	2023
Kennzahl:	ordentliches Ergebnis zum Berichtsstichtag	1.099.335,05 €	533.882,46 €	- 65.440,17 €	556.842,03 €
Status-Check 31.05.:	Das ordentliche Ergebnis fällt nach aktuellen Hochrechnungen besser aus als zur Planung des Haushaltes 2023 (Plan rd. -850 TEUR). Das operative Ziel wird wohl trotzdem nicht erreicht werden. Die Zahlen für das Jahr 2022 sind vorläufig, da die Jahresabschlussarbeiten noch nicht vollständig abgeschlossen. Im Jahr 2022 wird aber das operative Ziel wahrscheinlich trotzdem erreicht werden.				
Ergebnis 31.12.:	Die letzten Jahresabschlussbuchungen für das Jahr 2023 müssen noch vollzogen werden. Das ordentliche Ergebnis fällt trotzdem besser als zur Planung des Haushaltes 2023 (Plan rd. -850 TEUR) aus. Das operative Ziel wird nach derzeitigem Stand erreicht. Die Jahresabschlüsse bis 2022 wurden bereits vom Magistrat aufgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.				

strategisches Ziel:	demografische Nachhaltigkeit						
taktische Ziele:	a) bedarfsgerechte soziale Infrastruktur						
	1)		2)		3)		
operative Ziele 2023:	jährliche Fortschreibung der Übersicht der demografischen Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre getrennt nach Ortsteilen für die Altersgruppen Kinder (0-13 Jahre), Jugendliche (14-21 Jahre), Erwachsene (22-64 Jahre) sowie ältere Mitbürger (ab 65 Jahre)		Beratung der spezifischen Bedürfnisse der Altersgruppen bis 40 Jahre sowie über 55 Jahre in den städtischen Gremien bis zum 31.12.2023		Jährliche Erhöhung der Userzahlen der Bürgerplattform "Crossiety" um 5 % und dessen Pflege		
betroffene Produkte:	02.122.10 - Meldewesen		04.281.00 - Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen 04.281.10 - Vereins- und Sportförderung 05.315.00 - Seniorenangelegenheiten 06.365.00 - Kinderbetreuung in Kindertagesstätten 06.366.00 - Jugendpflege 06.367.00 - Familienzentrum Schulstraße 2 13.551.20 - Grün-, Park- und Freizeitanlagen		01.111.10 - Verwaltungsleitung und Öffentlichkeitsarbeit		
Verantwortliche/r:	Frau Schrader		Frau Wiegand		Frau Ramus		
Priorität:	3		3		3		
Jahre:					2022	2023	
Grundzahlen:					Anzahl der User:	31. Dez. = 1.201	31. Dez. = 1.512
Kennzahl:	Erfüllungsgrad in % der Aufstellung zum Berichtsstichtag	100	Erfüllungsgrad in % der Beratung zum Berichtsstichtag	50	Auswertung der Userzahlen zum Berichtsstichtag; prozentuale Reichweite gemessen an der Einwohnerzahl	31. Dez. = 18 %	31. Dez. = 23 %
Status-Check 31.05.:	Einwohnerzahlen Stand 15.05.2023 wurden vorgelegt.		Umfrage ist in 2020 erfolgt. Das Ergebnis liegt vor und wurde im Frühjahr 2021 von der StaVo zur Kenntnis genommen, eine Beratung in den einzelnen Gremien steht derzeit noch aus.		Ein Zuwachs von 2 % konnte innerhalb von 5 Monaten verzeichnet werden.		
Ergebnis 31.12.:	Geringfügige Veränderung der Einwohnerzahlen zum Stand 15.05.2023		Die Beratung in den städt. Gremien ist noch nicht erfolgt. (Gem. BGM soll das vorliegende Ergebnis überarbeitet bzw. mit Anregungen der Verwaltung versehen werden.)		Das Ziel (Erhöhung um 5%) wurde erreicht.		

strategisches Ziel:		demografische Nachhaltigkeit			
taktische Ziele:	b) Analyse der Gebühren/Kostenstruktur sowie bedarfsgerechte Betreuung der Kinder in den städtischen KiTas		c) Verbesserte Mitwirkungskultur mit besonderem Fokus auf junge Menschen		
operative Ziele 2023:	1)		1)		
	Die Thematik der Gebühren/Kostenstruktur und der bedarfsgerechten Betreuung der Kinder in den städtischen KiTas soll mind. einmal jährlich in den städtischen Gremien thematisiert werden		Entwicklung niedrigschwelliger Angebote für die Zielgruppe junger Menschen bis zu 21 Jahren bis zum 31.12.2023: - vorbereitende Tätigkeiten zur Einrichtung eines Jugendbeirates unter Einbindung von Klassensprechern, Jugendleitern und vergleichbaren Funktionsträgern - Einladung dieses Beirates zu öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien mit Relevanz für Jugendliche inkl. Mitwirkungsmöglichkeiten		
betroffene Produkte:	06.365.00 - Kinderbetreuung in Kindertagesstätten		01.111.00 Geschäftsführung städtischer Gremien		
Verantwortliche/r:	Frau Wiegand		Frau Wiegand		
Priorität:	3		3		
Jahre			2021	2022	2023
Grundzahlen:	Erfüllungsgrad in %		0		
Kennzahl:	Erfüllungsgrad in %		100		
Status-Check 31.05.:	Die Beratung der städt. Gremien findet erst im 2. Halbjahr 2023 (zu Beginn des neuen Kita-Jahres) statt.		Im Hinblick auf die Angebotsentwicklung findet am 24.06.2023 ein Workshop zum Thema "Jugendbeteiligung in Volkmarshausen" statt.		
Ergebnis 31.12.:	Die Beratung hat am 17.10.23 im FSEA stattgefunden.		Die Beratung im FSEA hat am 17.10.23 stattgefunden. Die Verwaltung bemüht sich um die Teilnahme an einem Projekt zur Verbesserung der Jugendbeteiligung.		

strategisches Ziel:	Erhalt der Lebensqualität					
taktische Ziele:	a) öffentlich finanzierte Freizeit- und Kulturangebote erhalten und entwickeln					
	1)		2)		3)	
operative Ziele 2023:	jährlicher Erfahrungsaustausch in Bezug auf das Thema „Seniorenspielplatz“ in der Kernstadt Volkmarsen		Nutzung der erhobenen Ergebnisse zur Weiterentwicklung der Spielgeräteausrüstung der städtischen Kinderspielplätze, dazu Beratung dieser bis 31.08.2023		Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf den Höfen der Kugelsburg nach baulicher Umsetzung bis zum 31.12.2023	
betroffene Produkte:	01.111.30 - Bauliche Ausführung 13.551.20 - Grün-, Park- und Freizeitanlagen		01.111.30 - Bauliche Ausführung 13.551.20 - Grün-, Park- und Freizeitanlagen		15.573.00 - Verwaltung der städtischen Gebäude und Grundstücke	
Verantwortliche/r:	Herr Pfeiffer		Herr Funke		Herr Pfeiffer	
Priorität:	3		3		3	
Grundzahlen:						
Kennzahl:	Erfüllungsgrad in % der Beratung zum Berichtsstichtag		Erfüllungsgrad in % der Bedarfsabfrage zum Berichtsstichtag		Erfüllungsgrad in % der Umsetzung zum Berichtsstichtag	
	0		60		90	
Status-Check 31.05.:	Da für die Herstellung eines Seniorenspielplatzes keine Mittel zur Verfügung gestellt wurden, wurde das Thema nicht weiter bearbeitet, zumal noch kein geeigneter Standort gefunden wurde. Mögliche Option war eine Freifläche beim Haus Dr. Bock. Hier sollte man jedoch zunächst die Fertigstellung der Neubaumaßnahme Kita abwarten.		Aktuell wurde eine Rutschenkombination für den Spielplatz Gerhard-Hauptmann-Platz angeschafft. Diese soll voraussichtlich im Juli 2023 aufgebaut werden. Zudem wurden einige Besichtigungen der Spielplätze im 1. HJ 2023 durch den FSEA durchgeführt. Die restlichen Besichtigungen aller Spielplätze sollen im 2. HJ folgen.		Eine überdachte Veranstaltungsfläche wird im Innenhof des Palas geschaffen. Die erforderlichen Metallbauarbeiten für Überdachung und Podest sind beauftragt. Mit einer Fertigstellung ist Ende August zu rechnen.	
Ergebnis 31.12.:	Keine weitere Bearbeitung des Themas im Jahr 2023.		Die Rutschenkombination für den Spielplatz Gerhard-Hauptmann-Platz wurde im Juli/August 2023 aufgebaut und die restlichen Spielplatzbegehungen am 06.09.2023 durch den FSEA durchgeführt. Neue kleinere Instandhaltungs- und Pflanzaufträge sind durch die städtischen Gremien erteilt worden.		Die Maßnahme wurde fertiggestellt aber noch nicht abgerechnet. Es gibt erste Nachfragen zur Nutzung der Veranstaltungsfläche im Jahr 2024.	

strategisches Ziel:		Erhalt der Lebensqualität							
taktische Ziele:		b) Das Vereinswesen soll für die Stadt Volkmarsen seinen hohen Stellenwert behalten		c) Dinge des täglichen Bedarfs erhalten (Geschäfte, Schulen, Ärzte)					
		1)		1)		2)		3)	
operative Ziele 2023:		Erhalt des Status Quo; jährlich positive Impulse zur Darstellung der bereits erfolgten Förderung bei den Vereinen setzen		Erhalt des Status Quo; Prüfung, ob Entwicklung eines medizinischen Versorgungsangebots möglich und sinnvoll ist unter Berücksichtigung von Fördermitteln, dazu Gespräch mit Betreibern und Landkreis bis zum 31.12.2023 führen		jährliche Beratung von Ansätzen zur Schulentwicklung der Volkmarser Schulen im FSEA		Nutzung der erhobenen Ergebnisse und Diskussion mit den Eigentümern über etwaige Entwicklungsmöglichkeiten und Beratung der Ergebnisse bis zum 30.06.2023	
betroffene Produkte:		04.281.10 - Vereins- & Sportförderung		15.571.00 - Wirtschaftsförderung, demografische Entwicklung, IKZ		04.281.00 - Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen		15.571.00 - Wirtschaftsförderung, demografische Entwicklung, IKZ	
Verantwortliche/r:		Frau Böddicker		Frau Ramus		Frau Wiegand / Böddicker		Herr Mielke	
Priorität:		3		3		3		3	
Grundzahlen:									
Kennzahl:		Anzahl der gesetzten positiven Impulse 9		Erfüllungsgrad in % der Bestandserfassung zum Berichtsstichtag 50		Beratung im FSEA erfolgt: ja/nein		Erfüllungsgrad in % der Umsetzung zum Bestandsstichtag 0	
Status-Check 31.05.:		<ul style="list-style-type: none"> a) Kostenlose Nutzung der Sporthallen durch die Vereine für sportliche Zwecke b) kostenlose Nutzung für Mitgliederversammlungen etc., c) Jubiläumszuwendungen etc. (siehe Richtlinien der Stadt Volkmarsen für die Vereinsarbeit) d) Unterstützung zur Erlangung von Zuschüssen aus Lotto-Tronc der Ministerien e) Sportlehreung f) Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen g) Weiterleitung von hier eingegangenen Förderanträgen h) Weiterleitung von Informationen des Landkreises betreffend Zuschüsse, Seminare etc. i) Investitionszuschüsse in Einzelfällen 		<p>Dem Schlussbericht für die Stadt Volkmarsen der 225. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Städte und Gemeinden II“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 28. April 2021 ist zu entnehmen, dass die Stadt Volkmarsen bei der Versorgung mit Fachärzten mit 1,78 Fachärzten je 1.000 Einwohnern einen Wert ausweist, der dem Maximum entspricht (siehe PDF-Datei "210428 HRH 225. vgl. Prüfung Schlussbericht Volkmarsen_5.97-98"). Eine Übersicht der im Umkreis von ca. 20 km ansässigen Fachärzte kann der Datei "230601_Uebersicht_Fachaerzte" entnommen werden. Im Bereich Hausärzte dagegen besteht Handlungsbedarf. Am 03.04.2023 fand ein Gespräch mit Herrn Feldmann und Herrn Wittwer der Hausarztgemeinschaft Waldeck-Wolfhager Land GmbH statt. Diese haben Interesse an einer Zusammenarbeit mit den ansässigen Hausärzten Herrn Lion und Herrn Wiesner bekundet, entsprechende Gespräche mit diesen stehen noch an. Ein Termin mit "PORT" konnte noch immer nicht realisiert werden.</p>		<p>Die Beratung im FSEA findet alljährlich zu Beginn des neuen Schuljahres (August/September) statt.</p>		<p>Die Beratung zu etwaigen Entwicklungsmöglichkeiten ist bisher noch nicht erfolgt.</p>	
Ergebnis 31.12.:		Vereinsförderung wurde in dieser Art weitergeführt.		Es liegen noch keine neuen Erkenntnisse vor.		Die Beratung im FSEA hat am 17.10.23 stattgefunden.		Laut Magistratsbeschluss soll eine Weiterbearbeitung des Vorganges stattfinden.	

strategisches Ziel:	Erhalt der Lebensqualität			
taktische Ziele:	d) ÖPNV sowie Fernverkehr erhalten und entwickeln			
operative Ziele 2023:	1)		2)	
	Umsetzung des Radwegekonzeptes für Volkmarsen bis zum 31.12.2023		Weiterentwicklung der ermittelten Daten in Bezug auf das ÖPNV-Angebot in den Stadtteilen und der Kernstadt Volkmarsen und Beratung bis zum 31.08.2023	
betroffene Produkte:	12.541.30 Straßen, Wege, Plätze		12.541.30 Straßen, Wege, Plätze	
Verantwortliche/r:	Herr Pfeiffer		Herr Schümmelfeder	
Priorität:	3		3	
Grundzahlen:				
Kennzahl:	Umsetzungsstand des Konzeptes in %	50	Umsetzung Ermittlung Status Quo	100%
Status-Check 31.05.:	<p>Die Planungen der Radwegebeschilderung wurde abgeschlossen und eine Beauftragung kann erfolgen. Ein Teilbereich wurde am 12.04.2023 im Zuge der Ausschreibung für die Diemel-Twiste-Runde beauftragt. Der Lückenschluss Volkmarsen-Külte konnte 2022 fertiggestellt werden. Aktuell erfolgen die Bauarbeiten am Lückenschluss Volkmarsen-Rhöda.</p> <p>Die Straßenbauarbeiten zum Bau des Rad-/Gehweges (Lückenschluss) zwischen Volkmarsen und Breuna wurden vergeben und befinden sich in der Ausführung. Mit einer Fertigstellung ist Ende Juni 2023 zu rechnen.</p>		<p>Eine frühere Zugverbindung von Kassel nach Korbach (vor 6:50 Uhr ab Ehringen) ist nach Rücksprache mit dem NVV aufgrund der fehlenden Kreuzungsmöglichkeit zwischen Bad Arolsen und Korbach nicht möglich. Die Abfahrten von Korbach in Richtung Kassel (6:25 Uhr und 6:57 Uhr) schließen eine Abfahrt von Bad Arolsen vor 7:16 Uhr aus. Zum Fahrplanwechsel wurde zum 11. Dez.2022 auch das Bus-Angebot verbessert, sodass in fast allen Dörfern stündlich ein Bus bzw. Ast-Taxi verkehrt.</p>	
Ergebnis 31.12.:	<p>Die Beschilderung der städt. Radwege wurde umgesetzt und die Förderungen von Hessen Mobil und des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgerufen.</p> <p>Der Lückenschluss Volkmarsen-Rhöda wurde baulich fertiggestellt und abgerechnet.</p> <p>Die Radwegebaumaßnahme VO-Breuna ist fertiggestellt und abgerechnet.</p>		<p>Es sind keine weiteren Bus- bzw. Zugverbindungen hinzugekommen. Fünf Haltestellen sind bereits behindertengerecht umgebaut worden.</p>	

Haushaltsanträge

Information zu den offenen Haushaltsanträgen

Stand: 31.12.2023

Antrag "Blühende Flächen"

Erarbeitete Standortvorschläge wurden im SIBA am 17.04.2018 vorgestellt. Auf mehreren Flächen wurden die Mähfrequenz daraufhin reduziert (einmalige Mahd pro Jahr). Kleine Schilder wiesen den Bürger darauf hin. Der Antrag umfasste nicht die Bearbeitung der Flächen sowie eine anschließende Einsaat mit speziellem Saatgut. Im Stadtteil Lütersheim sollte im Jahr 2020 oberhalb der Bauplätze "Stiegelgärten" ein Blühstreifen angelegt werden. Ansonsten sahen die Ortsvorsteher keine Möglichkeit, auf weiteren Kleinflächen die Mähfrequenz zu verringern (Stand: Dienstversammlung 28.01.2020). Die Übersicht der "Blühenden Flächen" wurde dem Magistrat am 15.06.2021 zur weiteren Umsetzung vorgelegt.

Stand: Anfang des Jahres 2024 soll eine aktuelle Liste der Blühwiesen und Blühflächen in und um Volkmarsen dem Magistrat zur Kenntnis vorgelegt werden. Die Anlegung weiterer Blühflächen wird zudem jährlich überprüft. Bis zum Berichtsstichtag sind keine weiteren Flächen hinzugewonnen worden. Es soll eine Fläche im Bereich des Sauerbrunnens in Zukunft angelegt werden.

Rettungsprogramm für den Stadtwald Volkmarsen

Gem. der gutachtlichen Einschätzung der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH ist der Volkmarsen Stadtwald zu 17,1% geschädigt, was umgerechnet rd. 261 TEUR ausmacht. Diese Summe, wurde wie durch die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg gefordert, im Jahresabschluss 2019 außerplanmäßig abgeschrieben.

Ein Förderantrag zur "Gewährung einer Zuwendung für naturnahe Waldbewirtschaftung, Waldumbau" sowie ein "Ergänzungsantrag Wildschutz 2020" wurde gestellt. Diese Anträge wurden, in Absprache mit der Kommunalwald GmbH Ende 2021 zurückgezogen, da die Arbeiten bisher noch nicht durchgeführt werden konnten, unter anderem auch durch die akute Schadholzsituation konnten die Pflanzmaßnahmen noch nicht durchgeführt werden. Zurzeit wird ein Wiederbewaldungskonzept für den gesamten Stadtwald für die nächsten Jahre entwickelt. Ab dem Frühjahr 2022 wurde das Thema Wiederbewaldung angegangen. Zukünftige Überschüsse aus der Bewirtschaftung des Stadtwaldes sollten weiterhin zu einem angemessenen Anteil einer Waldrücklage zugeführt werden. Der Magistrat hat im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 bereits 130.000 EUR und 2019 bereits 49.000,00 EUR zu einer solchen Rücklage zugeführt. Hier sollte so weiter verfahren werden. Von der Waldrücklage wurden in 2022 bisher 69.000,00 EUR von der KWWF für investive Maßnahmen verplant. Es wurden bereits Schutzgitter und Weisergatter zum Schutz der Pflanzen aufgestellt. In 2022 wurden Maßnahmen in Höhe von ca. 5.450,00€ durchgeführt. Die Planung für 2023 wurde im Frühjahr 2023 begonnen.

Stand: Die Stadt hat einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum „Klimaangepassten Waldmanagement“ gestellt und den Zuwendungsbescheid für das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ mit Datum vom 12.07.2023 erhalten. Die Zuwendung aus dem Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“ ist im August 2023 i.H.v. 46.477,67 EUR ausgezahlt worden. Das Förderprogramm läuft über 10 Jahre. Die Zuwendung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird für jedes Jahr neu berechnet. Daher ist im Vorfeld die Höhe der jeweiligen Zuwendung nicht bekannt. Für das Jahr 2024 wurde die Bewilligung der Zuwendung am 22.08.2023 bereits beantragt.

Weitere Verbesserung der Beleuchtungssituation auf Straßen und Wegen

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung in Volkmarsen und Ehringen auf 50 % der Leistung ab 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr ist erfolgt. Somit brennen die Halbnachtleuchten die ganze Nacht. Die Bereiche, die noch nicht ausreichend beleuchtet werden, werden mit zusätzlichen Straßenlampen bestückt.

Stand:

Vom Steinweg 46 bis Steinweg 58 wurden neue Straßenlampen aufgestellt. Die Beleuchtungssituation u.a. in der Berliner Straße, Gerhard-Hauptmann-Platz, Steinweg sowie in Hörle und Kulte (Alte Mühle) konnte durch Neuaufstellung von Straßenlampen verbessert werden.

Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes und der entsprechenden Verankerung von Mitteln

zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Die Gemeinden Breuna, Diemelsee und Willingen (Upland) sowie die Städte Diemelstadt, Volkmarsen und Zierenberg haben zum 01.01.2021 eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Onlinezugangsgesetzes gegründet und werden vom Land Hessen als Modellkommune unterstützt. Im Jahr 2023 wird das dritte Modul der Digitalisierungsberatung durchgeführt. Mittlerweile stehen bereits mehrere Prozesse (siehe „Rathaus Online“ auf der Homepage der Stadt Volkmarsen) für die Bürgerinnen und Bürger digital über Civento zur Verfügung. Das Projekt Modellkommune Friedhof konnte zum Jahresende so gut wie abgeschlossen werden. Im laufenden Jahr werden nur noch kleinere Anpassungsarbeiten durchgeführt.

Stand: Die Arbeiten zur Volldigitalisierung des Raum- und Ressourcenmanagements haben im Dezember 2022 begonnen und wurden Ende 2023 fertiggestellt. Eine "Scharfschaltung" soll im I. Halbjahr 2024 erfolgen.

Interaktive Darstellung Haushaltsplan

Die Verwaltung hat an einer Informationsveranstaltung zur Digitalisierung des Berichtswesens mit den Programmen "IKVS" und "Haushaltsdaten" teilgenommen und anschließend entsprechende Angebot angefordert. Die Beratung erfolgte in den entsprechenden Sitzungen.

Stand: Die Darstellung des interaktiven Haushaltes ist zum 31.12.2023 eingestellt worden.

Direktvermarktermarkt auf dem Volkmarser Marktplatz

Antrag: Die Durchführung eines regelmäßig stattfindenden Direktvermarktermarktes auf dem Marktplatz ist zu unterstützen. Ein Konzept zur Etablierung eines solchen Marktes soll mit einer möglichst großen Anzahl an Direktvermarktern erarbeitet werden. Für die Durchführung des Marktes steht der Marktplatz kostenlos zur Verfügung.

Stand: Mangels Interesse auf Seiten der angefragten Direktvermarkter wurde der Antrag nicht weiterverfolgt. Die Idee, den Markt mit den bereits wöchentlich am Wohnmobilstellplatz stehenden Marktständen zu verknüpfen und diesen dort stattfinden zu lassen, stieß seitens des Betreibers auf Ablehnung, um die Ruhe der Gäste nicht zu gefährden. Der Magistrat betrachtet den Antrag damit als erledigt.

Neubürgertreff

Antrag: Ein jährliches Treffen aller neu Zugezogenen im Stadtgebiet Volkmarsen soll integriert werden. Bei diesem Treffen sollen Jahreskarten für die Nutzung der Volkmarser Freibäder und des Volkmarser Sauerbrunnen an die Eingeladenen überreicht werden. Zudem soll ein Konzept zur Zusammenarbeit mit Vereinsvertretern mit Vorstellung des örtlichen Vereinslebens erarbeitet werden.

Stand: Ein internes Treffen hat stattgefunden. Das Konzept wird erstellt und soll ggf. in 2024 zur Anwendung kommen.

Neu 2023

Ausbau der öffentlichen und privaten Ladestationeninfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Antrag: Ein Konzept zum Ausbau der öffentlichen und privaten Ladestationeninfrastruktur für Elektrofahrzeuge soll bei geeigneten städtische Flächen für den Aufbau öffentlich nutzbarer Ladestationen ergeben, dass diese bis auf Weiteres zur Erstellung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Stand: Der Bedarf wurde geprüft. Über das Ergebnis wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2023 beraten. Die Sachdarstellungen wurden zur Kenntnis genommen. Der Magistrat wurde beauftragt, den Bedarf an Ladestationeninfrastruktur für Elektrofahrzeuge im zweiten Halbjahr des Jahres 2024 erneut zu überprüfen.

Finanzstatusbericht

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023

	- € -
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2023	-819.942,00
Bel einem geplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis bitte nebenstehend auswählen, ob ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO beim Jahresabschluss geplant ist.	ja
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	3.668.596,75
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00
4. Bestand der Liquiditätsreserve	
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023	221.055,45
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2023	2.848.484,53
5. Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung	
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2019
5.2 Bestand an Eigenkapital	27.918.731,02
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	0,00
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	1.663.300,00
8. Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	-548.324,00
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023	-81.670,00
8.2 Ordentliche Tilgung für 2023	345.360,00
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	171.675,00
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023	52.381,00
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00
Nachrichtlich:	
Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2023	779,44
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2023	329,44
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	811.350,62

Erläuterungen

Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.

Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.

Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.

Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.

Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.

Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.

Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.

Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.

Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.

Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.

Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.

Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.

Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.

Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.

Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.

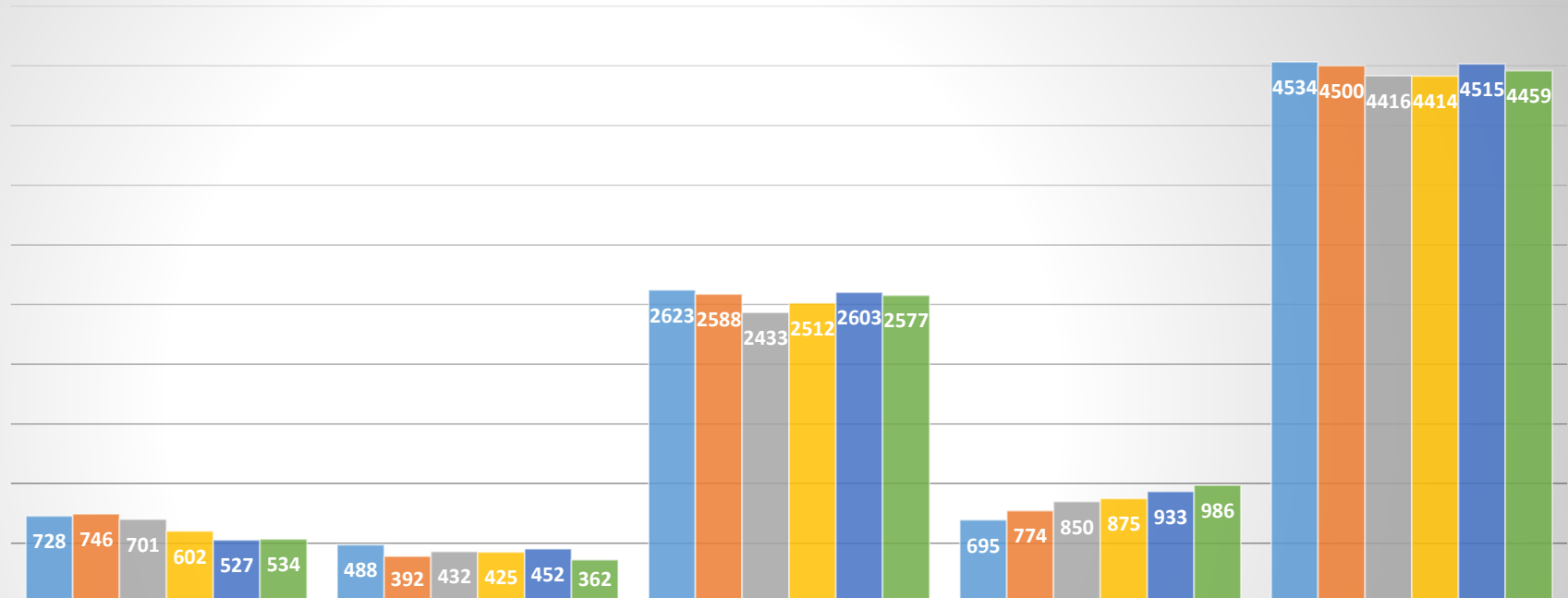
Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2023	-120,88	0,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	3.668.596,75	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	27.918.731,02	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	1.663.300,00	0,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-80,54	0,00
Summe und Status		55,00
Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige Individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Anlagen

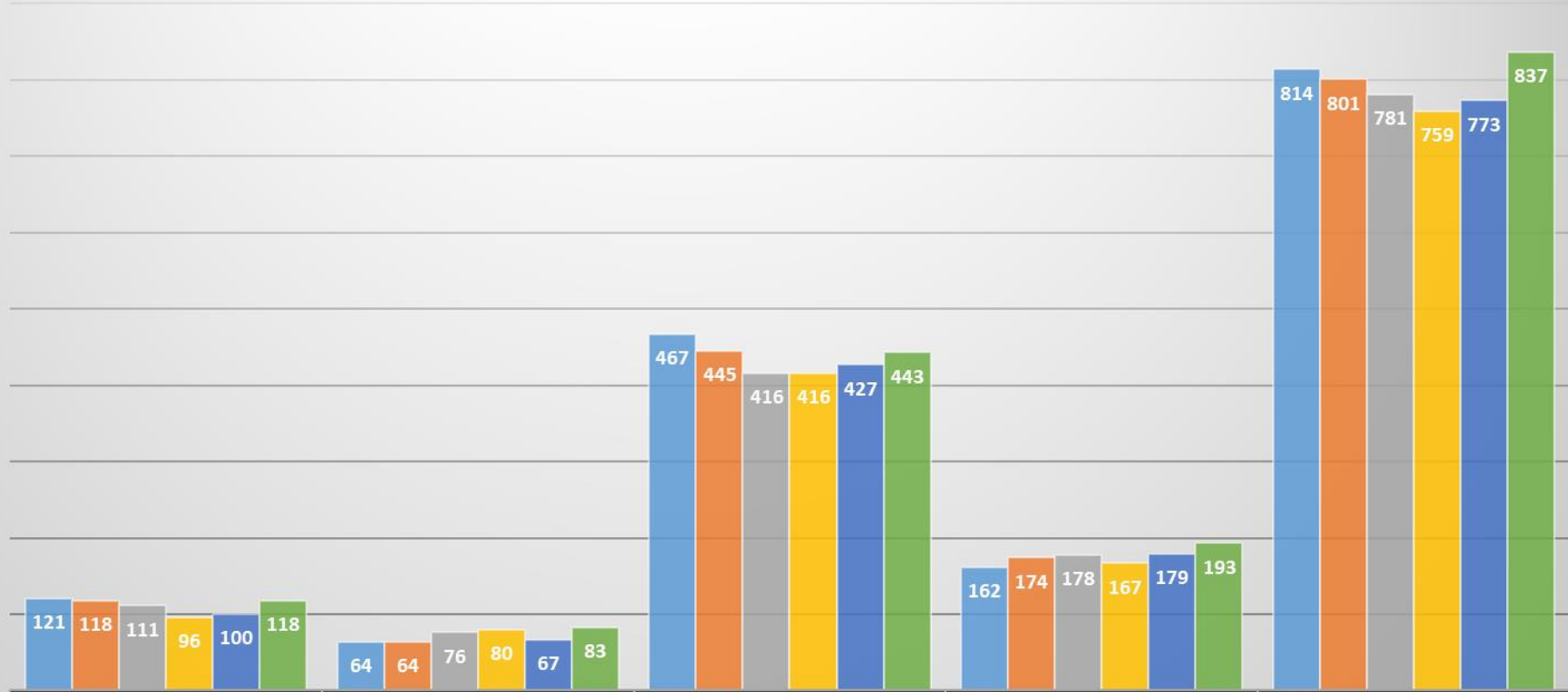
Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2023 Kernstadt Volkmarsen



	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.1998	728	488	2623	695	4534
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2003	746	392	2588	774	4500
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2008	701	432	2433	850	4416
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2013	602	425	2512	875	4414
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2018	527	452	2603	933	4515
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2023	534	362	2577	986	4459

■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.1998
 ■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2003
 ■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2008
■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2013
 ■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2018
 ■ Kernstadt Volkmarsen 31.12.2023

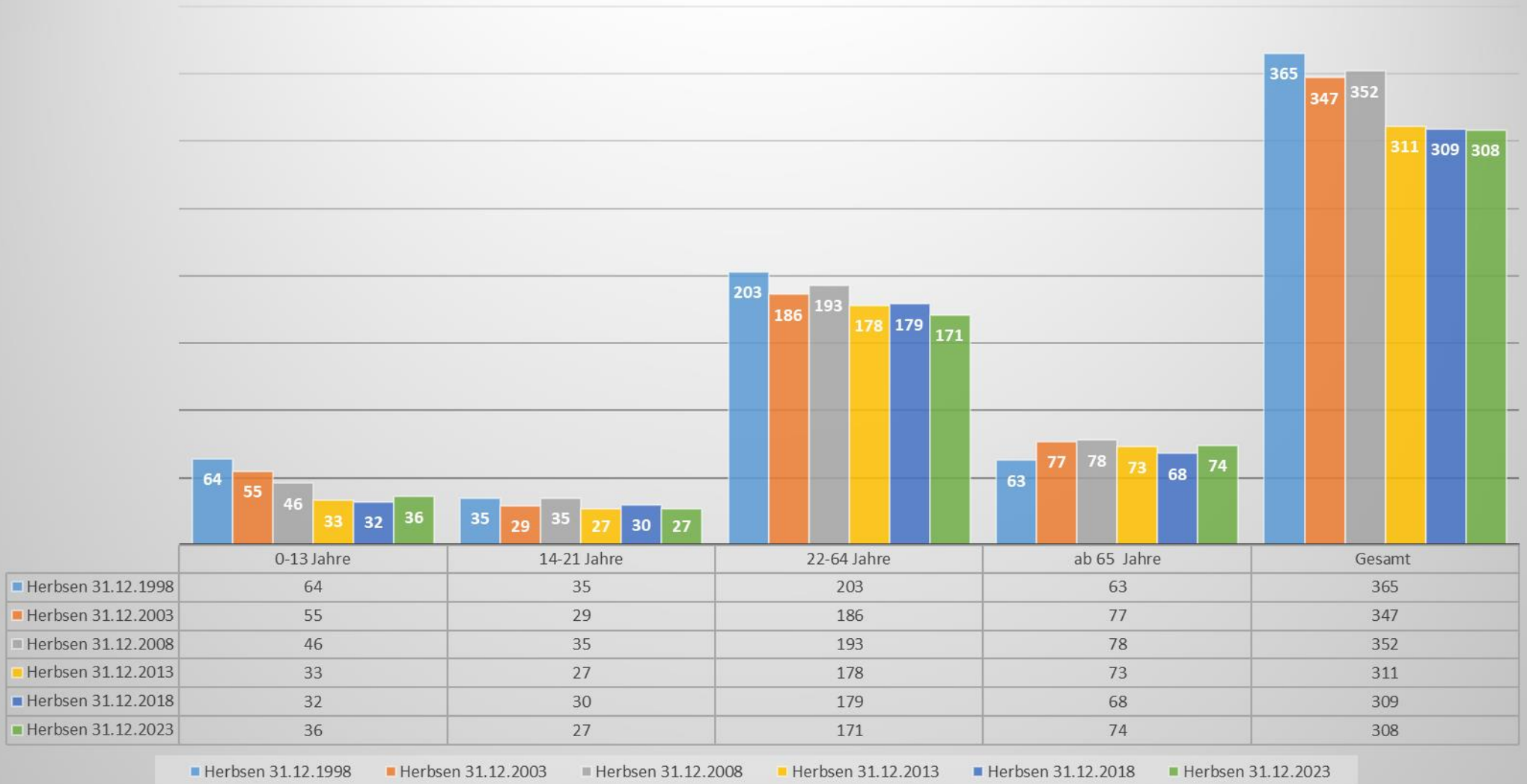
Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2023 Ehringen



■ Ehringen 31.12.1998	121	64	467	162	814
■ Ehringen 31.12.2003	118	64	445	174	801
■ Ehringen 31.12.2008	111	76	416	178	781
■ Ehringen 31.12.2013	96	80	416	167	759
■ Ehringen 31.12.2018	100	67	427	179	773
■ Ehringen 31.12.2023	118	83	443	193	837

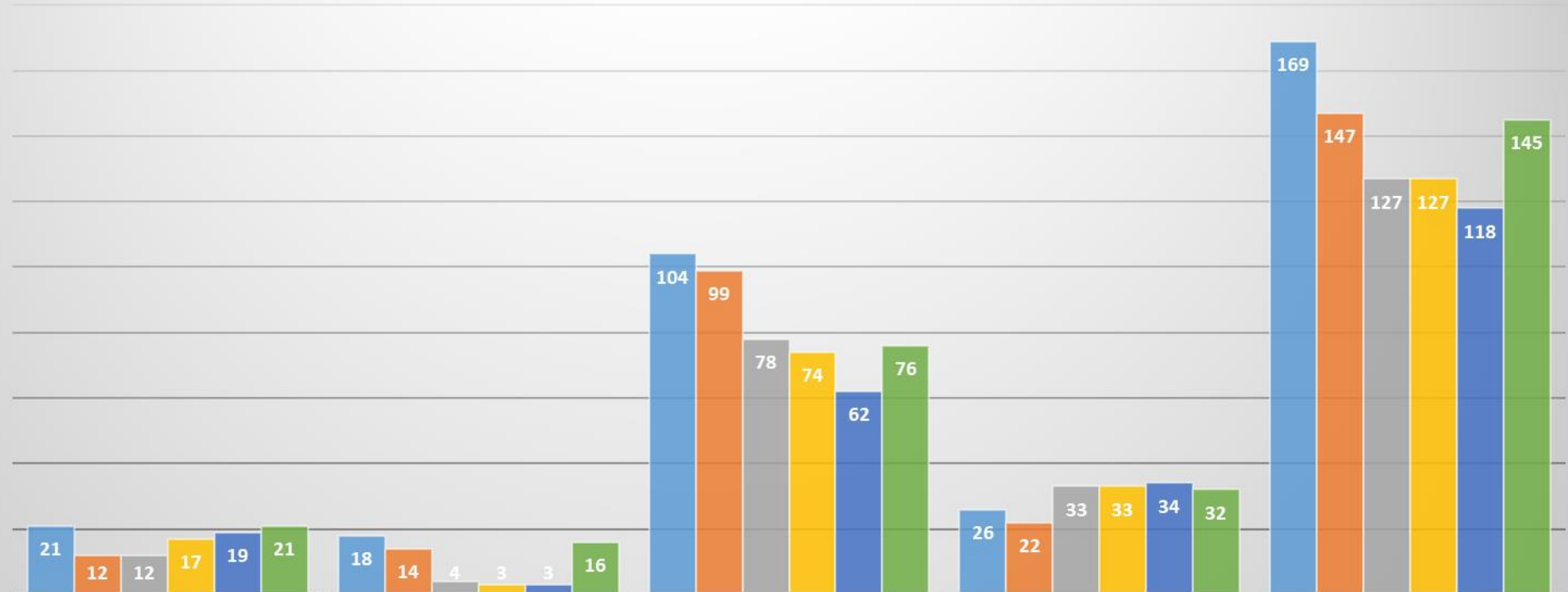
■ Ehringen 31.12.1998
 ■ Ehringen 31.12.2003
 ■ Ehringen 31.12.2008
 ■ Ehringen 31.12.2013
 ■ Ehringen 31.12.2018
 ■ Ehringen 31.12.2023

Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2023 Herbsen



Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2023

Hörle



	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Hörle 31.12.1998	21	18	104	26	169
■ Hörle 31.12.2003	12	14	99	22	147
■ Hörle 31.12.2008	12	4	78	33	127
■ Hörle 31.12.2013	17	3	74	33	127
■ Hörle 31.12.2018	19	3	62	34	118
■ Hörle 31.12.2023	21	16	76	32	145

■ Hörle 31.12.1998 ■ Hörle 31.12.2003 ■ Hörle 31.12.2008 ■ Hörle 31.12.2013 ■ Hörle 31.12.2018 ■ Hörle 31.12.2023

Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2023

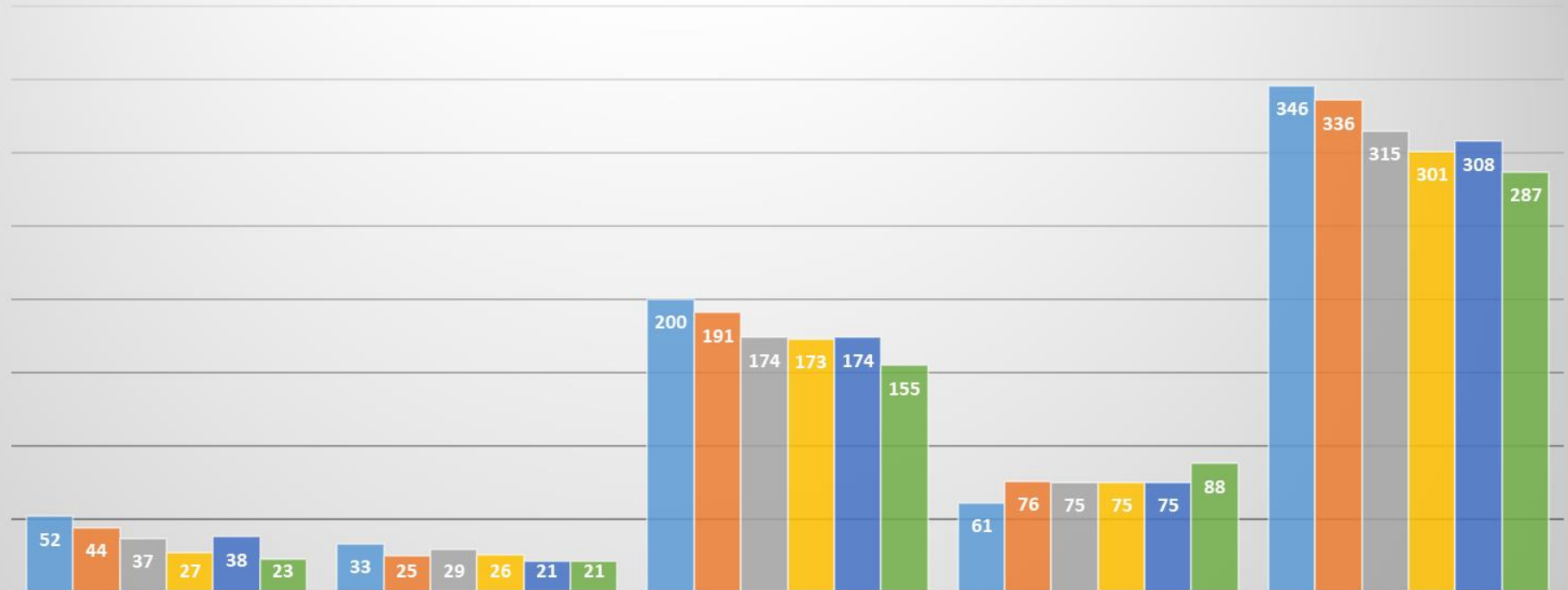
Külte



	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Külte 31.12.1998	130	63	508	146	847
■ Külte 31.12.2003	133	71	457	157	818
■ Külte 31.12.2008	124	72	472	156	824
■ Külte 31.12.2013	109	78	477	161	825
■ Külte 31.12.2018	106	79	458	177	820
■ Külte 31.12.2023	114	64	498	172	848

■ Külte 31.12.1998 ■ Külte 31.12.2003 ■ Külte 31.12.2008 ■ Külte 31.12.2013 ■ Külte 31.12.2018 ■ Külte 31.12.2023

Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2023 Lütersheim



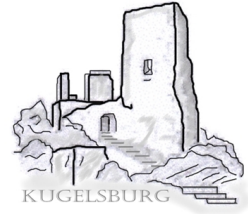
	0-13 Jahre	14-21 Jahre	22-64 Jahre	ab 65 Jahre	Gesamt
■ Lütersheim 31.12.1998	52	33	200	61	346
■ Lütersheim 31.12.2003	44	25	191	76	336
■ Lütersheim 31.12.2008	37	29	174	75	315
■ Lütersheim 31.12.2013	27	26	173	75	301
■ Lütersheim 31.12.2018	38	21	174	75	308
■ Lütersheim 31.12.2023	23	21	155	88	287

■ Lütersheim 31.12.1998
 ■ Lütersheim 31.12.2003
 ■ Lütersheim 31.12.2008
 ■ Lütersheim 31.12.2013
 ■ Lütersheim 31.12.2018
 ■ Lütersheim 31.12.2023

Bevölkerungsentwicklung 1998 - 2023 Volkmarsen gesamt



■ Gesamt 31.12.1998
 ■ Gesamt 31.12.2003
 ■ Gesamt 31.12.2008
 ■ Gesamt 31.12.2013
 ■ Gesamt 31.12.2018
 ■ Gesamt 31.12.2023



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-59/2024

- öffentlich -

Datum: 10.04.2024

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung/Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2014 wurde eine Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen beschlossen.

Verwaltungsseitig wird eine erneute Neufassung, die an aktuelle Verfahrensweisen angepasst ist (insbesondere zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen u. a. für Mitglieder der Wahlvorstände und Ehrenamtliche, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen), vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat / der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen:

„Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen

Aufgrund des §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am XX.XX.XXX folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der

Wahlzeit der **Stadtverordnetenvorsteherin** oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.“

2. § 2 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Fahrkosten**“

3. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort **und zurück.**“

4. § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Aufwandsentschädigungen**“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreter oder Vertreterin der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet
18,00 €
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €
- der/die Ausschussvorsitzende bzw. der/die stellv. Ausschussvorsitzende, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 20,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte 10,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten 15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 15,00 €
- Vorsitzende eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **35,00 €**
- die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, oder einem Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **25,00 €**

(1a) Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder bei einem Bürgerentscheid erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 Kommunalwahlordnung einberufenden Sitzung ein Erfrischungsgeld von je 16 € gewährt werden. und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) **Neben der** Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand **bei dem Wahrnehmen** besonderer Funktionen eine monatliche Pauschale gezahlt.

Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung 40,00 €
- Fraktionsvorsitzende 15,00 € zzgl. je Fraktionsmitglied 5,00 €
- den/die 1. Stadtrat/Stadträtin **227,50 €**
- sonstige ehrenamtlich Beigeordnete **92,50 €**
- die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken 0,25 Euro je Einwohner und einen Sockelbetrag von 75,00 Euro.
Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung **ist** die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt aufgrund der Unterlagen **der ekom21-KGRZ Hessen** für den vorletzten Quartalstermin vor der Wahlzeit der Ortsbeiräte festgestellt wird. Hier werden die Einwohnerzahlen für den Haupt- und Nebenwohnsitz addiert.
- **Sofern sie am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates 10,00 €. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt halbjährlich zum 30.06. bzw. 15.12. eines Jahres.**

Der Anspruch auf die Pauschale(n) entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €

Soweit die Schriftführerinnen oder Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind, beträgt die Aufwandsentschädigung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 **11,00 €**

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). **Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**“

7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.** Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.“

8. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, **des Magistrats**, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.“

9. § 5 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„**(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Tätigkeit selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.**

(4) Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(5) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Volkmarsen,

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle

Bürgermeister“

Anlage(n):

- (1) Synopse zur Anpassung Entschädigungssatzung
- (2) 240412 Änderungssatzung

Miriam Wiegand

<p style="text-align: center;">Bestand</p> <p>(<u>Unterstrichenes</u>: Änderung im Satzungsentwurf)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p>(Redaktionelle Änderung / Änderung / Streichung)</p>
<p style="text-align: center;"><u>Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen</u></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch <u>Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218)</u>, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen am <u>29.08.2013</u> folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Verdienstaufall</p> <p>(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 16,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen</u></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch <u>Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)</u>, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen am <u>XX.XX.XXXX</u> folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Verdienstaufall</p> <p>(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 16,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p>

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 120,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes,

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der [Stadtverordnetenvorsteherin](#) oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 120,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Sitzung oder

Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 18,00 €
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €
- der/die Ausschussvorsitzende bzw. der/die stellv. Ausschussvorsitzende, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 20,00 €

Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort **und zurück**. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreter oder Vertreterin der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 18,00 €
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €
- der/die Ausschussvorsitzende bzw. der/die stellv. Ausschussvorsitzende, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 20,00 €

<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der Ortsbeiräte 10,00 € - <u>ehrenamtliche Beigeordnete</u> 15,00 € - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die einer Bevölkerungsgruppe vertreten 15,00 € - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 15,00 € - <u>Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Bürgerentscheid</u> 16,00 € <p>(1a) Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder bei einem Bürgerentscheid erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus kann ein Erfrischungsgeld von je 16 € gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 Kommunalwahlordnung einberufenden Sitzung <u>und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der Ortsbeiräte 10,00 € - ehrenamtliche Beigeordnete 15,00 € - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten 15,00 € - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 15,00 € - Vorsitzende eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) 35,00 € - die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, oder einem Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) 25,00 € <p>(1a) Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder bei einem Bürgerentscheid erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 Kommunalwahlordnung einberufenden Sitzung ein Erfrischungsgeld von je 16 € gewährt werden. und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.</p>
--	--

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung 40,00 €
- Fraktionsvorsitzende 15,00 €
zzgl. je Fraktionsmitglied 5,00 €
- den/die 1. Stadtrat/Stadträtin 175,00 €
- sonstige ehrenamtlich Beigeordnete 40,00 €

Die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken 00,25 Euro je Einwohner und einen Sockelbetrag von 75,00 Euro.

Bei den Ortsvorstehern ist für die Berechnung der Aufwandsentschädigung die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt aufgrund der Unterlagen des Kommunalen Gebietsrechenzentrums für den vorletzten Quartalstermin vor der Wahlzeit der Ortsbeiräte festgestellt wird. Hier werden die Einwohnerzahlen für den Haupt- und Nebenwohnsitz addiert.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) **Neben der** Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand **bei dem Wahrnehmen** besonderer Funktionen eine monatliche Pauschale gezahlt.

Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung 40,00 €
- Fraktionsvorsitzende 15,00 €
zzgl. je Fraktionsmitglied 5,00 €
- den/die 1. Stadtrat/Stadträtin **227,50 €**
- sonstige ehrenamtlich Beigeordnete **92,50 €**
- die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken 0,25 Euro je Einwohner und einen Sockelbetrag von 75,00 Euro.
Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung **ist** die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt aufgrund der Unterlagen **der ekom21-KGRZ Hessen** für den vorletzten Quartalstermin vor der Wahlzeit der Ortsbeiräte festgestellt wird. Hier werden die Einwohnerzahlen für den Haupt- und Nebenwohnsitz addiert.
- **Sofern sie am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates 10,00 €. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt halbjährlich zum 30.06. bzw. 15.12. eines Jahres.**

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €

Soweit die Schriftführer/innen gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind, beträgt die Aufwandsentschädigung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 11,05 €

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.

Der Anspruch auf die Pauschale(n) entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €

Soweit die Schriftführerinnen oder Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind, beträgt die Aufwandsentschädigung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 11,00 €

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, **des Magistrats**, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) **Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Tätigkeit selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.**
- (4) **Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.**
- (5) **Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.**

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der Einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 05. Dezember 2005 außer Kraft.

Volkmarsen, 20. Dezember 2013

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Volkmarsen, ...

Hendrik Vahle
Bürgermeister

Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen

Aufgrund des §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am XX.XX.XXX folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Volkmarsen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der **Stadtverordnetenvorsteherin** oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.“

2. § 2 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Fahrkosten**“

3. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort **und zurück.**“

4. § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 **Aufwandsentschädigungen**“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreter oder Vertreterin der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/in, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet
18,00 €
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 15,00 €
- der/die Ausschussvorsitzende bzw. der/die stellv. Ausschussvorsitzende, sofern er/sie die Sitzung überwiegend leitet 20,00 €

- Mitglieder der Ortsbeiräte 10,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten 15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 15,00 €
- Vorsitzende eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **35,00 €**
- die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungsvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, oder einem Bürgerentscheid (pro Tag ihrer Tätigkeit) **25,00 €**

(1a) Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes, Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Landrätin/des Landrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder bei einem Bürgerentscheid erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 3 Kommunalwahlordnung einberufenden Sitzung ein Erfrischungsgeld von je 16 € gewährt werden. und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) **Neben der** Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand **bei dem Wahrnehmen** besonderer Funktionen eine monatliche Pauschale gezahlt.

Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung 40,00 €
- Fraktionsvorsitzende 15,00 € zzgl. je Fraktionsmitglied 5,00 €
- den/die 1. Stadtrat/Stadträtin **227,50 €**
- sonstige ehrenamtlich Beigeordnete **92,50 €**
- die Ortsvorsteher in den Ortsbezirken 0,25 Euro je Einwohner und einen Sockelbetrag von 75,00 Euro.

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung **ist** die Einwohnerzahl maßgebend, die vom Einwohnermeldeamt der Stadt aufgrund der Unterlagen **der ekom21-KGRZ Hessen** für den vorletzten Quartalstermin vor der Wahlzeit der Ortsbeiräte festgestellt wird. Hier werden die Einwohnerzahlen für den Haupt- und Nebenwohnsitz addiert.

- **Sofern sie am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates 10,00 €. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt halbjährlich zum 30.06. bzw. 15.12. eines Jahres.**

Der Anspruch auf die Pauschale(n) entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so steht ihnen die Erhöhung für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €

Soweit die Schriftführerinnen oder Schriftführer gleichzeitig Mitglied des Gremiums sind, beträgt die Aufwandsentschädigung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 **11,00 €**

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). **Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**“

7. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.** Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.“

8. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, **des Magistrates**, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.“

9. § 5 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Tätigkeit selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

(4) Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(5) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.“

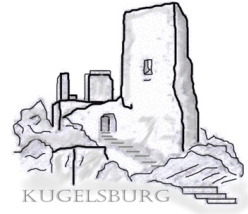
Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Volkmarsen,

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-63/2024

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung/Kommunale Betriebe Nordwaldeck

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Herbser Straße

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Gestaltungskonzept für den Friedhof in Volkmarsen in ihrer Sitzung am 05.12.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Daraufhin wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Kosten verbunden mit einem Zeitplan zur Umsetzung zu ermitteln und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die hieraus resultierende Kostenaufstellung ist dieser Vorlage beigelegt. Die Priorisierung der zu beschließenden Maßnahmen erfolgt in drei Stufen. Die Prioritätsstufe 1 beabsichtigt die Umsetzung der Maßnahmen im Jahr 2024 mit einer Kosteneinschätzung i. H. v. 92.860,00 €. Die Prioritätsstufe 2 im Jahr 2025 i. H. v. 182.740,00 € und die Prioritätsstufe 3 im Jahr 2026 i. H. v. 143.100,00 €.

Die Gesamtkostenschätzung beläuft sich demnach auf 418.700,00 € und die jährlichen Folgekosten auf 14.431,76 €.

(Die bei der AfA zugrunde gelegte Nutzungsdauer der einzelnen Maßnahmen ist der Kostenaufstellung zu entnehmen. Seitens des VoBl wurden für die anfallenden Pflegemaßnahmen in den kommenden Jahren pauschal 50 Arbeitsstunden zu einem derzeitigen Stundensatz i.H.v. 42,20 € angesetzt.)

Die investiven Kosten des Jahres 2024 stehen derzeit nicht im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung. Aufgrund der bislang noch nicht vorliegenden Haushaltsgenehmigung ist eine einfache Beschlussfassung zur Änderung des Haushaltsplanes möglich.

Die Finanzierung erfolgt über eine Erhöhung der Kreditaufnahme.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der in der Anlage geplanten Maßnahmen zu beschließen; die Mittel sind in den Haushaltsplänen 2024ff. unter der I-Nr. „I-553-003 Investition Friedhof – Herbser Straße“ einzustellen.

Anlage(n):

- (1) Aktuelle Gesamtaufnahme des Friedhofs
- (2) Entwurf Gestaltungskonzeption
- (3) Legende zu Anlage 2
- (4) Präsentation
- (5) Gestaltungskonzept FH Volkmarsen - Prioritätenliste

Miriam Wiegand



Legende

Grabfelder	A bis L
------------	---------

Nummerierungen:

- (1) Friedhofseingänge**
 - a. Nördlicher Eingang
 - b. Südlicher Eingang
- (2) Vorplatz der Friedhofskapelle**
- (3) Zentrale Begegnungsstätte**
- (4) Außenbereich der Friedhofskapelle**
 - a. linker Bereich – Unterbringung Friedhofszubehör
 - b. rechter Bereich – Aufenthaltsmöglichkeit
- (5) Rasengrabstätten**
 - a. Rasenurnengrabstätten – mit Gemeinschaftsbeet am Baum
 - b. Rasensarggrabstätten – am Gemeinschaftsbeet
 - c. Ehemaliges Grabfeld für Rasengrabstätten
- (6) Baumgrabstätten**
- (7) Urnengrabstätten**
- (8) Einzelgrabstätten**
- (9) Doppelgrabstätten**
- (10) Familiengrabstätten**
- (11) Gedenkstätte für Sternenkinder**
- (12) Ehrenmal**
- (13) Spielwand für Kinder**
- (14) Insektenfreundliches Areal**

An architectural drawing of a cemetery layout is shown on a desk. The drawing features a grid of plots, a central path, and various green spaces with trees. A yellow ruler and two black pencils are placed on the drawing. The background is a blurred outdoor scene with green foliage and a blue sky.

Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Herbser Str.

Vorstellung in der Magistratssitzung am 23.10.2023
durch Nadine Kockhans - Friedhofsverwaltung

Gliederung

1 Vorstellung des Projektthemas

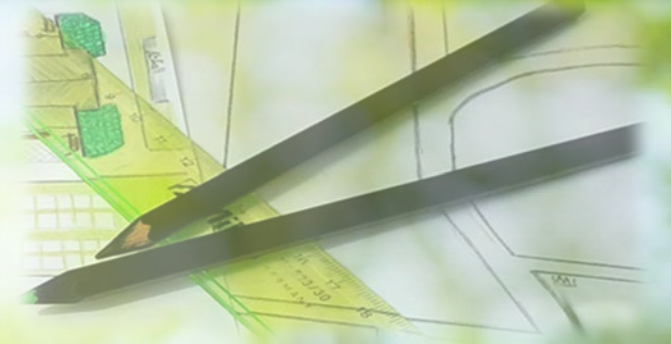
2 Zielsetzung

3 Darstellung der Ausgangslage

4 Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

- Einrichtung eines Workshops
- Konzeptionserstellung

5 Ergebnis



1

Vorstellung des Projektthemas

Bestattungskultur im Wandel



Freiflächen auf den Friedhöfen



Gestalterische Aufwertung des Friedhofes



Beauftragung der Friedhofsverwaltung mit der
Entwicklung einer Gestaltungskonzeption
für den Friedhof in der Stadt Volkmarsen

2

Zielsetzung



Ganzheitliches Gestaltungskonzept

Berücksichtigung der Wünsche u. Bedürfnisse der Bevölkerung

Sinnvolle Nutzung der entstandenen Freiflächen

Modernisierung des Friedhofes

Besinnlicher Ort der Begegnung mit parkähnlichem Charakter

3

Darstellung der Ausgangslage

Die Stadt Volkmarsen:

6.800	Einwohner	(Kernstadt u. 5 Ortsteile)
9	Friedhöfe	(davon 7 städt. verwaltet)

Der thematisierte Friedhof in der Kernstadt:

12.000 m²	Friedhofsfläche
ca. 600	bestehende Grabstätten
30 Jahre	Ruhefristen (Särge und Urnen)

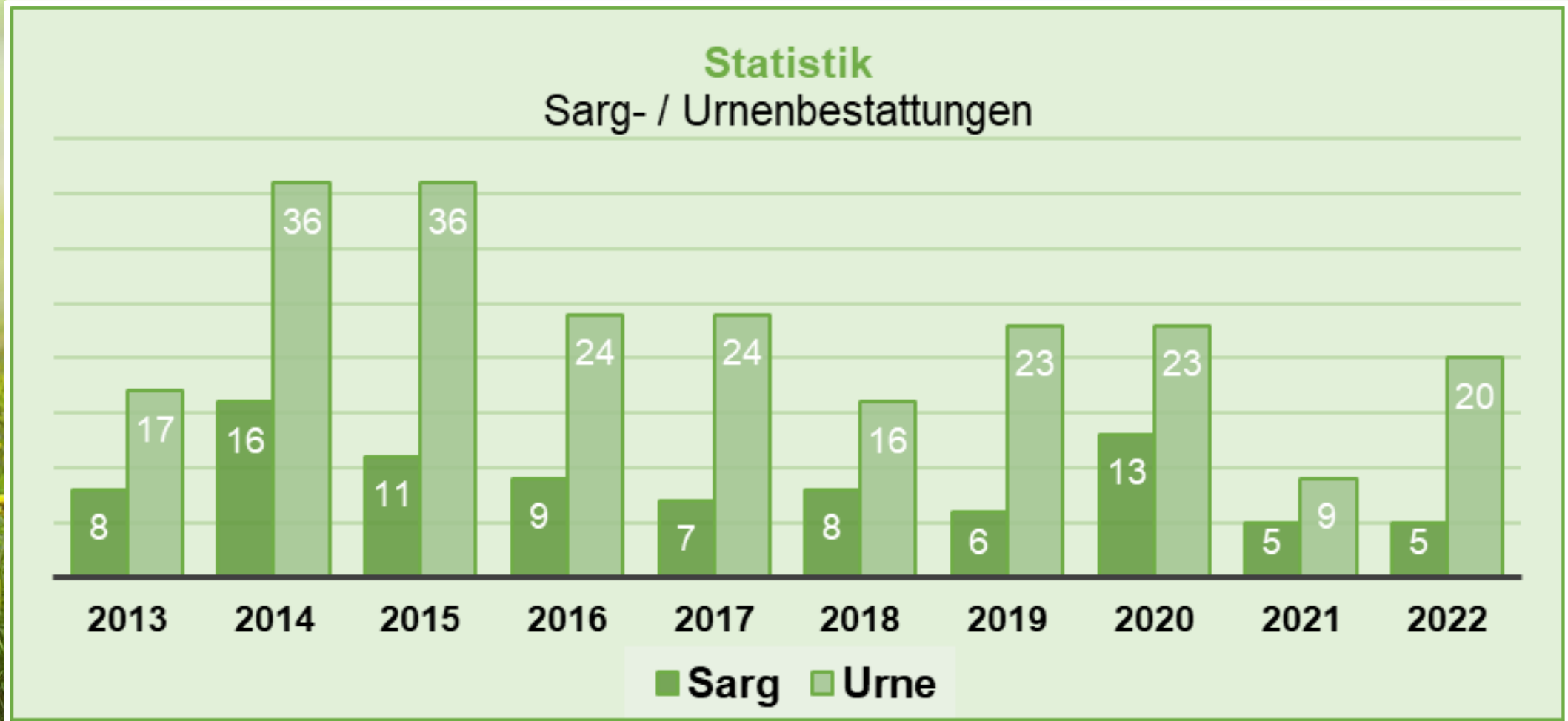
3

Darstellung der Ausgangslage

<i>Grabart</i>	<i>Neuanlagen in d. letzten 10 Jahren</i>
Einzelgräber	9
Doppelgräber	7
Dreier-/Vierergräber	0
Kindergräber	3
Urnengräber	44
Baumgräber	16
Rasenurnengräber	28
Rasensarggräber	5

3

Darstellung der Ausgangslage



3

Darstellung der Ausgangslage

- fehlende Rückzugsmöglichkeiten
- nicht genügend Sitzgelegenheiten
- wenig Bepflanzung, kaum Sonnenschutz
- geringer Abstand zwischen Grabreihen
- viele Freiflächen / Überhangflächen

4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

1. Einrichtung eines **Workshops**
Ideensammlung / Abstimmung



2. **Konzeptionserstellung**
durch die Friedhofsverwaltung

4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2. Konzeptionserstellung

2.1 Vorplatz der Friedhofskapelle

2.2 Zentrale Begegnungsstätte

2.3 Außenbereich der Friedhofskapelle

2.4 Rasengrabstätten

2.5 Baumgrabstätten

2. Konzeptionserstellung

2.6 Urnen-, Einzel-, Doppel- u. Familiengrabstätten

2.7 Gedenkstätte für Sternenkinder

2.8 Kolumbarium

2.9 Ehrenmal

2.10 Kinderfreundlicher Friedhof

4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2. Konzeptionserstellung

2.11 Bepflanzungskonzept

2.12 Friedhofswege

2.13 Sitzgelegenheiten

2.14 Parkmöglichkeiten

2.15 Abfallvorrichtungen

4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.1 Vorplatz der Friedhofskapelle

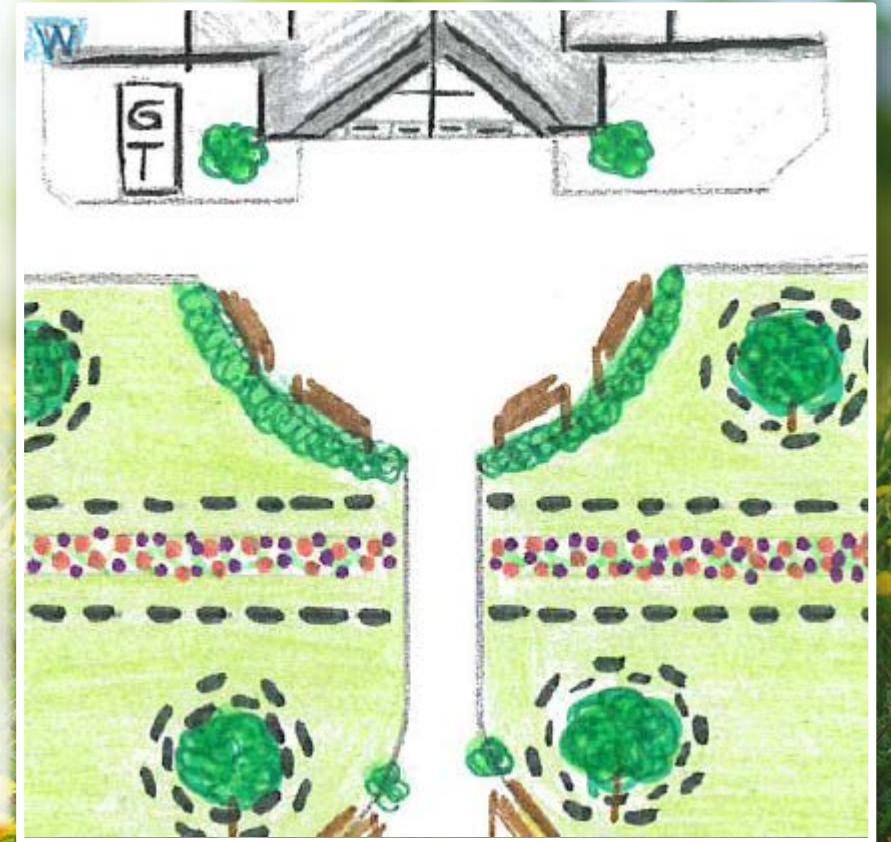


4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.1 Vorplatz der Friedhofskapelle

- Erweiterung auf einen großen Halbkreis
 - Gewächse werden entfernt
 - Pflanzung einer schutzbietenden Rotbuchenhecke sowie zwei großen Linden
 - Aufstellung von Sitzgelegenheiten
- ✓ **Die Friedhofskapelle erhält einen anschaulichen u. modernen Vorplatz.**



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.2 Zentrale Begegnungsstätte

- Begegnungsstätte im Zentrum des Friedhofs
 - kreisrund angelegt
 - von Bepflanzungen umrahmt
 - mit Sitzgelegenheiten ausgestattet
- ✓ **lädt die Friedhofsbesucher zum Verweilen ein**
- ✓ **bietet eine angenehmere Atmosphäre für die Kommunikation**



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.3 Außenbereich der Friedhofskapelle



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.3 Außenbereich der Friedhofskapelle

- Die Bepflanzung wird entfernt
- die Flächen werden gepflastert
- Überdachung beider Bereiche zwecks Schutz vor wetterbedingten Einflüssen

linker Bereich:

- ✓ **Unterbringung von Friedhofszubehör**

rechter Bereich:

- ✓ **Aufenthaltsmöglichkeit**



4

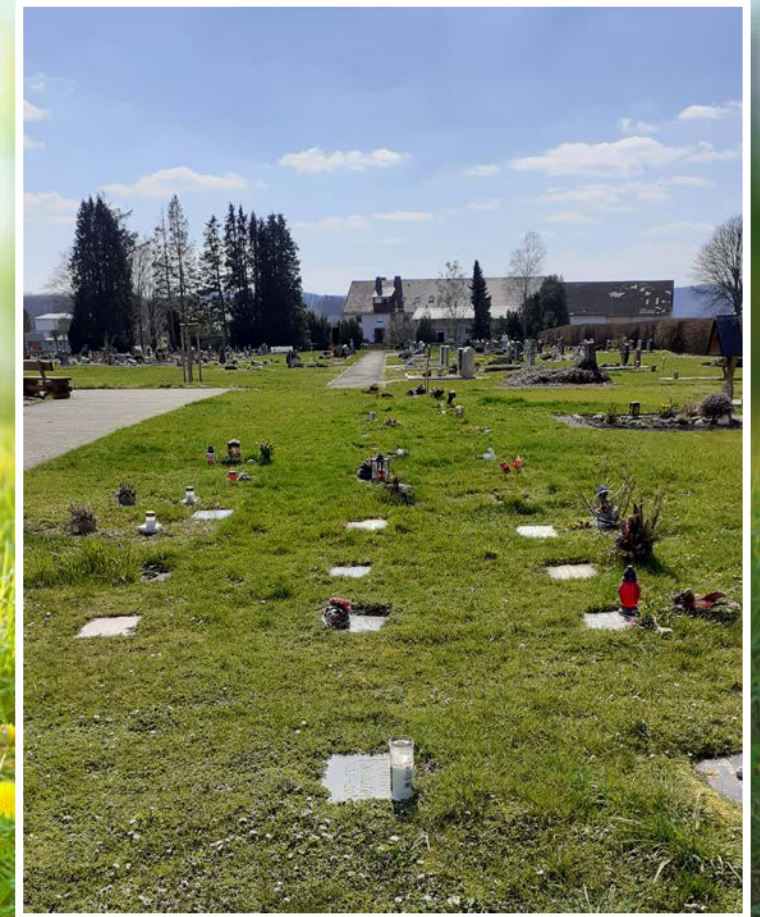
Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.4 Rasengrabstätten

- Pflegefrei, große Nachfrage
- Kennzeichnung durch ebenerdig gesetzte Rasengrabplatte

Ablegen v. Grabschmuck nicht gestattet !

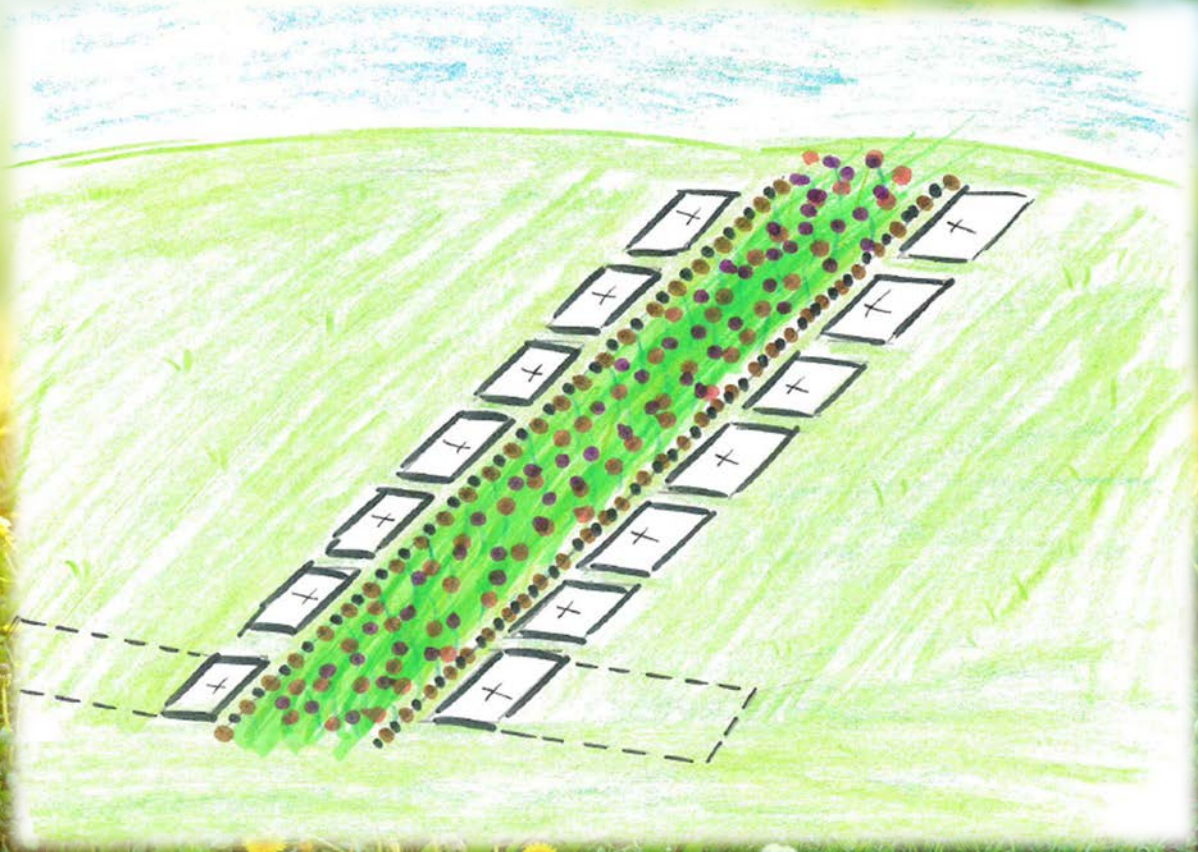
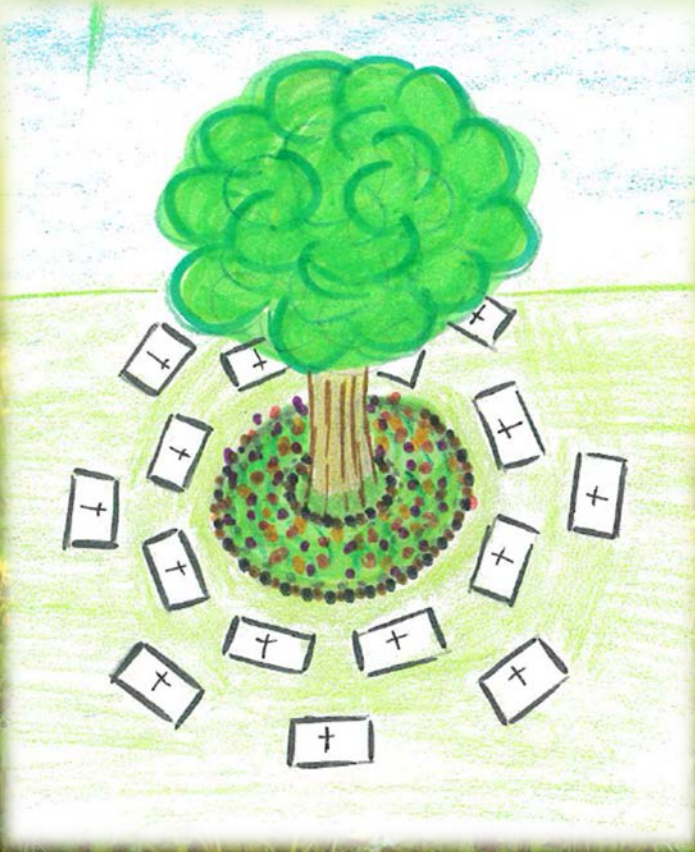
- wird jedoch kaum eingehalten
- die Mäharbeiten werden erschwert



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.4 Rasengrabstätten



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.5 Baumgrabstätten

Bisher Kennzeichnung durch Aluminiumschilder:

- Bäume werden nachhaltig beschädigt
- Schilder verformen sich

Ablegen v. Grabschmuck nicht gestattet !

- wird ebenfalls kaum eingehalten



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.5 Baumgrabstätten

- Stele in der Nähe des Baumes
 - Kennzeichnung durch Schilder
-
- ✓ **Lieferung Ende Okt. 2023**
 - ✓ **Bäume werden nicht mehr beschädigt**
 - ✓ **Schilder verformen sich nicht mehr**



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.6 Urnen-, Einzel-, Doppel- u. Familiengrabstätten

- bisher Reihenstruktur
- nicht barrierefrei zugänglich
- lediglich Mindestabstand 0,40 m

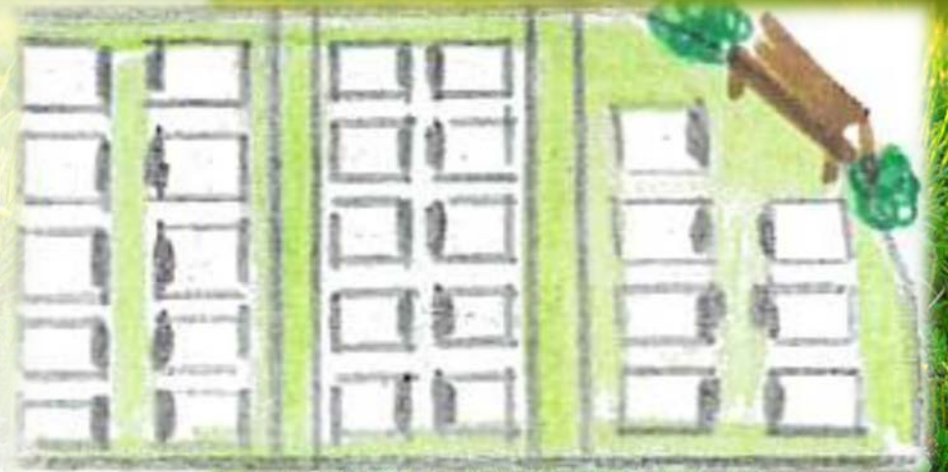


4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.6 Urnen-, Einzel-, Doppel- u. Familiengrabstätten

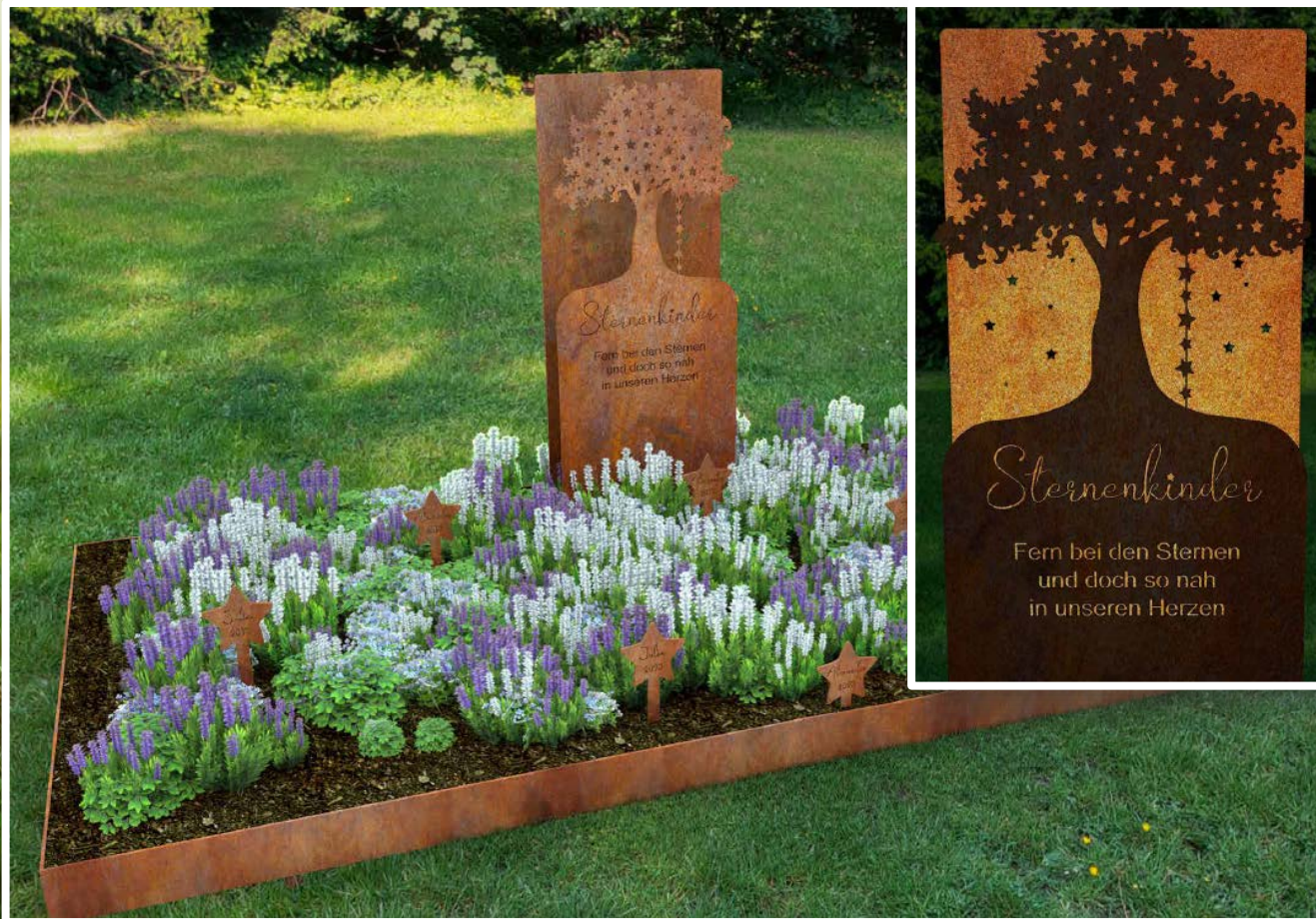
- künftig 2 Reihen gespiegelt zueinander
 - zur nächsten Reihe Mind.Abstand v. 0,80 m
 - Barrierefreie Wege
-
- ✓ **Gräber sind barrierefrei zugänglich**
 - ✓ **optisch aufgelockerter Eindruck**



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.7 Gedenkstätte für Sternenkinder



- Errichtung einer gemeinschaftlichen Bestattungsanlage mit Denkmal
- In der Nähe der Kindergräber
- Umgeben von schutzbietender Bepflanzung
- Sitzgelegenheiten schaffen
- ✓ **Lieferung Ende Okt. 2023**
- ✓ **würdevoller Ort für die Beisetzung**
- ✓ **Unterstützung der betroffenen Eltern**
- ✓ **pietätvoller Rückzugsort**

4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.8 Kolumbarium

- überirdische Grabstätte
- Grabkammern für Urnen
- platzsparende Alternative

Bisher nicht vorhanden !

Abstimmung **Workshop:**

- ▶ derzeit nicht erforderlich



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.9 Ehrenmal

- Trockene Tannen entfernen
- ggfls. neue Bäume pflanzen (evtl. für neue Baumgräber)



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.10 Kinderfreundlicher Friedhof

- **Spielwand** „Merk dir was“ / Memory
- im Bereich d. **zentralen Begegnungsstätte**
- für Kinder, aber auch Erwachsene
- ruhige Beschäftigungsmöglichkeit
- ✓ **kein Störfaktor**
- ✓ **Pietät wird gewahrt**



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.11 Bepflanzungskonzept

- **Pflanzung neuer Bäume, Hecken u. Sträucher**
- mit Geoökologen/Friedhofsplaner abstimmen
- soll den Gegebenheiten angepasst sein

- ✓ **Bäume liefern Sauerstoff**
- ✓ **Sonnenschutz** in Sommermonaten
- ✓ erhöhen die **Aufenthaltsqualität**
- ✓ wichtiger **Lebensraum** heimischer Tierarten



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.11 Bepflanzungskonzept

Insektenfreundliches Areal

- im südlichen Bereich des Friedhofs
- in Form einer **Wildblumenwiese**
- spezielle Saatmischung
- ✓ wichtiger **Lebensraum** heimischer Tierarten
- ✓ **keine Beeinträchtigung** der Friedhofsbesucher



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.12 Friedhofswege

Vorhandene Friedhofswege

- in gutem Zustand u. barrierefrei

Neue Friedhofswege

- zwischen den Gräberreihen
- Vorplatz Gedenkstätte f. Sternenkinder

Wassergebundene Wegedecke →



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.13 Sitzgelegenheiten

Neue Sitzgelegenheiten:

- ✓ über das Friedhofsgelände verteilt
- ✓ Vorplatz Friedhofskapelle
- ✓ zentrale Begegnungsstätte

Vorschlag Material:

Recycling-Kunststoff in Holzoptik

- ✓ nachhaltig
- ✓ witterungsbeständig / wartungsfrei



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.14 Parkmöglichkeiten

für **Pkw** genügend
Parkmöglichkeiten vorhanden



Aufstellung
fehlender **Fahrradständer**



4

Erarbeitung der Gestaltungskonzeption

2.15 Abfallvorrichtungen

Abfallbehälter auf dem Friedhofsgelände

- sind witterungsbedingt beschädigt u. sollen ersetzt werden

Hauptabfallvorrichtungen in der Nähe der Friedhofseingänge

- sollten einen geeigneten Sichtschutz erhalten

Material: Recycling-Kunststoff in Holzoptik

- ✓ nachhaltig
- ✓ witterungsbeständig / wartungsfrei



5

Ergebnis (Zusammenfassung)

- ▶ Umgestaltung **Vorplatz / Außenbereich Friedhofskapelle**
- ▶ **Zentrale Begegnungsstätte**
- ▶ genügend **Sitzgelegenheiten / Rückzugsmöglichkeiten**
- ▶ **barrierefreie Wege** zwischen den Grabreihen
- ▶ **Rasengrabstätten an Gemeinschaftsbeeten u. Bäumen**
- ▶ **Gedenkstätte für Sternenkinder**
- ▶ **Gedenkstelen Baumgrabstätten**
- ▶ geeignetes **Bepflanzungskonzept**

5

Ergebnis



Ganzheitliches Gestaltungskonzept



Berücksichtigung Workshop-Ergebnisse



Sinnvolle Nutzung der Freiflächen



Modernisierung des Friedhofes



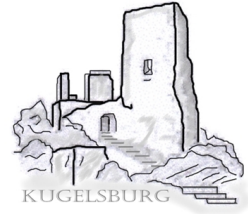
Besinnlicher Ort der Begegnung



Herzlichen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit !

Gestaltungskonzept Friedhof Volkmarsen - Kostenaufstellung / Prioritätenliste						
Maßnahme	Kosten-schätzung	Prio. 1 2024	Prio. 2 2025	Prio. 3 2026	Nutzungs- dauer in Jahren	jährliche AfA
Vorplatz Friedhofskapelle	44.730,00 €	44.730,00 €			35	1.278,00 €
Außenbereich der Friedhofskapelle	47.500,00 €		47.500,00 €		35	1.357,14 €
Zentrale Begegnungsstätte	35.840,00 €		35.840,00 €		35	1.024,00 €
Bepflanzungskonzept und Bepflanzung	17.280,00 €	17.280,00 €			60	288,00 €
Sitzgelegenheiten	8.100,00 €	8.100,00 €			10	810,00 €
Rasengrabstätten	4.050,00 €	4.050,00 €			30	135,00 €
Baumgrabstätten	700,00 €	700,00 €			30	23,33 €
klassische Grabstätten (UG, EG, DG, FamG)	7.100,00 €	7.100,00 €			35	202,86 €
Gedenkstätte Sternenkinder	5.120,00 €	5.120,00 €			35	146,29 €
Ehrenmal	1.280,00 €	1.280,00 €			-	-
Friedhofswege	242.500,00 €		99.400,00 €	143.100,00 €	35	6.928,57 €
Parkmöglichkeiten	-				-	-
Abfallvorrichtungen	4.500,00 €	4.500,00 €			35	128,57 €
Zwischensummen	418.700,00 €	92.860,00 €	182.740,00 €	143.100,00 €	AfA	12.321,76 €
					VoBI	2.110,00 €
Gesamtkosten		418.700,00 €			jährliche Folgekosten	14.431,76 €



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-64/2024

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung/Kommunale Betriebe Nordwaldeck

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Gestaltungskonzeption Friedhof Volkmarsen, Katholischer Friedhof

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Konzept für den Katholischen Friedhof in ihrer Sitzung am 05.12.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Daraufhin wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Kosten verbunden mit einem Zeitplan zur Umsetzung zu ermitteln und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die hieraus resultierende Kostenaufstellung ist dieser Vorlage beigelegt. Die Priorisierung der zu beschließenden Maßnahmen erfolgt in drei Stufen. Die Prioritätsstufe 1 beabsichtigt die Umsetzung der Maßnahmen im Jahr 2024 mit einer Kosteneinschätzung i. H. v. 55.820,00 €. Die Prioritätsstufe 2 im Jahr 2025 i. H. v. 13.400,00 € und die Prioritätsstufe 3 im Jahr 2026 i. H. v. 39.200,00 €.

Die Gesamtkostenschätzung beläuft sich demnach auf 108.420,00 € und die jährlichen Folgekosten auf 5.582,14 €.

(Die bei der AfA zugrunde gelegte Nutzungsdauer der einzelnen Maßnahmen ist der Kostenaufstellung zu entnehmen. Seitens des VoBl wurden für die anfallenden Pflegemaßnahmen in den kommenden Jahren pauschal 50 Arbeitsstunden zu einem derzeitigen Stundensatz i.H.v. 42,20 € angesetzt.)

Die investiven Kosten des Jahres 2024 stehen derzeit nicht im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung. Aufgrund der bislang noch nicht vorliegenden Haushaltsgenehmigung ist eine einfache Beschlussfassung zur Änderung des Haushaltsplanes möglich.

Die Finanzierung erfolgt über eine Erhöhung der Kreditaufnahme.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu beschließen; die Mittel sind in den Haushaltsplänen 2024ff. unter der I-Nr. „I-553-004 Investition Friedhof – katholischer Friedhof“ einzustellen.

Anlage(n):

- (1) Konzeption Kath Friedhof - Prioritätenliste
- (2) Kath. Friedhof - Konzeptentwurf




Miriam Wiegand

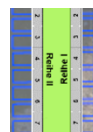
Konzeption Katholischer Friedhof Volkmarsen - Kostenaufstellung / Prioritätenliste						
Maßnahme	Kosten-schätzung	Prio. 1 2024	Prio. 2 2025	Prio. 3 2026	Nutzungs- dauer in Jahren	jährliche AfA
Friedhofswege (gelbe Markierung)	24.100,00 €	24.100,00 €			35	688,57 €
Friedhofswege (braune Markierung)	26.700,00 €			26.700,00 €	35	762,86 €
Abfallplatz	4.500,00 €		4.500,00 €		35	128,57 €
Begegnungsstätte	12.500,00 €			12.500,00 €	35	357,14 €
Bepflanzung	8.900,00 €		8.900,00 €		60	148,33 €
Sitzgelegenheiten	5.400,00 €	5.400,00 €			10	540,00 €
Rasurnengräber	11.400,00 €	11.400,00 €			30	380,00 €
Rasensarggräber	14.000,00 €	14.000,00 €			30	466,67 €
Grabfeld B (Pflasterfläche beseitigen)	920,00 €	920,00 €			-	-
Zwischensummen	108.420,00 €	55.820,00 €	13.400,00 €	39.200,00 €	AfA	3.472,14 €
					VoBI	2.110,00 €
Gesamtkosten		108.420,00 €			jährliche Folgekosten	5.582,14 €

Katholischer Friedhof Volkmarsen - Konzeptionsentwurf



Friedhofswege:

-  Bestandswege (grau)
-  vorrangige Neuanlegung (gelb)
-  spätere Neuanlegung (braun)



Rasensarggräber
(am Beet)



Rasenuarnengräber
(am Beet mit Baum)



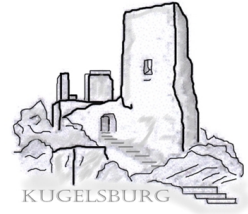
Wasserstellen



Abbau Gerätehaus/Betonplatte



Baum-/Heckenpflanzung



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-71/2024

- öffentlich -

Datum: 16.04.2024

Aktenzeichen	FV-TM
Federführender Fachbereich	Finanzen

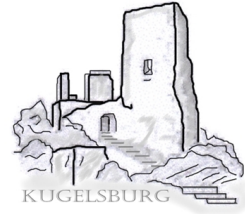
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Haushaltssatzung und -plan 2024

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag:

Tom Möller



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-67/2024

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Aktenzeichen	BV-AS
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen

Sachdarstellung:

Die o.g. Benutzungsbestimmungen wurden zuletzt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2021 angepasst. Da im Zuge der touristischen Aufwertung der Kugelsburgruine auch die entstandene Veranstaltungsfläche im Palas und der Burghof für kulturelle Veranstaltungen nutzbar geworden sind, und bereits jetzt einige Anfragen in Bezug auf Vermietungen bei der Verwaltung eingegangen sind, sind die genannten Räumlichkeiten in die Benutzungsbestimmungen aufzunehmen.

Die Veranstaltungsfläche im Palas soll die Möglichkeit bieten, kulturelle Veranstaltungen sowie Trauungen stattfinden zu lassen. Die Versorgung mit Strom, Wasser und Mobiliar ist möglich. Als Sanitäreinrichtung steht das Servicegebäude in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Während der Veranstaltungen soll nur in Ausnahmefällen der Zugang zum historischen Hexenkeller und dem Rundturm gesperrt werden. Die Räumlichkeiten und Flächen werden den Nutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, eine Kautions- und verbrauchsabhängige Kosten sind allerdings zu begleichen. Die Reinigung der genutzten Flächen inkl. des Servicegebäudes wird den Nutzern analog der anderen Einrichtungen in einem Mietvertrag auferlegt.

Weiterhin wurde das nicht mehr vorhandene Gebäude „DGH Kulte“ aus den Regelungen entfernt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Neufassung der Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen, sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Volkmarsen zu beschließen:

**Benutzungsbestimmungen
für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen öffentlichen
Einrichtungen der Stadt Volkmarsen**

Auf Grund der §§ 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung vom **Datum** nachfolgende Benutzungsbestimmungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung der Nordhessenhalle Volkmarsen, der Nordwaldeckhalle in Külte, der Erpetalhalle Ehringen - im Folgenden "Sporthallen" genannt, der Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Herbsen, Hörle und Lütersheim **sowie der Veranstaltungsfläche im Palas der Kugelsburg einschließlich ihres oberen Burghofes, ausgenommen hiervon sind der historische Hexenkeller sowie der Rundturm.**

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen stehen allen Einwohnern sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO genannten Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Tarifordnung (TO) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Die Nordwaldeckhalle in Külte steht darüber hinaus allen Vereinen und Einwohnern der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt sowie der Gemeinde Twistetal zur Verfügung; dies gilt nur, wenn dem eigene Veranstaltungen oder sonstige Belange der Stadt Volkmarsen, des TV 08 Külte e.V. oder anderer Vereine in der Stadt Volkmarsen nicht entgegenstehen.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Magistrates.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist. Dies gilt auch, wenn Tatsachen nach Satz 1 und 2 erst nach Abschluss des Mietvertrages oder Veranstaltungsbeginn bekannt werden.

§ 2 Widmung

(1) Die in § 1 genannten städtischen Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(2) Die Einrichtungen stehen dabei vorrangig für Veranstaltungen der Stadt Volkmarsen und danach der Ausübung des Sports zur Verfügung. Die weitere Nutzung für kulturelle, parteiliche und gewerbliche Zwecke ist in dieser Reihenfolge im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtungen wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind diese Benutzungsbestimmungen sowie die Tarifordnung hierzu.

§ 4 Verwaltung der Einrichtungen

(1) Zuständig für die Verwaltung der Einrichtungen ist nach § 66 HGO der Magistrat. Er kann Dritte mit der Verwaltung beauftragen.

(2) Die Räume der städtischen Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges und den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann hiervon abgewichen werden.

(3) Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschließlich Sport-, Übungs- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Magistrat aufzustellen. Der Magistrat ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Stadt nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, ist auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Veranstaltungen überörtlicher Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften werden auf eine pro Kalenderjahr begrenzt um den in § 2 Abs. 2 vorrangig zu bedienenden Nutzergruppen ausreichend Nutzungszeiten zu gewährleisten. Entscheidend ist die Zugehörigkeit der Parteien und Wählergruppen, nicht die einzelne Kollateralorganisation oder Arbeitsgemeinschaft. Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich beim Magistrat zu beantragen. Ein Recht auf Überlassung besteht nicht.

(5) Anträge auf Überlassung von Einrichtungen sind rechtzeitig zu stellen; sie müssen folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift des Mieters (Benutzers)

- a) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,
- b) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Vorbereitungs- und Reinigungszeiten,
- c) Angabe der benötigten Räume und sonstigen Leistungen (z.B. Bühne, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungsplan).

(6) Nach Abschluss des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem Magistrat schriftlich sind der Stadt nachweislich durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Vermietungsmöglichkeit entstanden, so haftet der zurückgetretene Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu der mit ihm vereinbarten Mietzahlung (ohne Nebenkosten).

(7) Die Nutzung der Räumlichkeiten nach Antrag wird nur dann gestattet, wenn bei Beginn der Überlassung die Zahlung der Miete (ohne Zusatz- und Sonderleistungen) und ggf. die nach § 14 geforderte Sicherheitsleistung erfolgt ist und die evtl. nach § 12 erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltung

Als gewerblich im Sinne dieser ABB und der Tarifordnung gelten solche Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder sonstigen Personen und Personenvereinigungen zu geschäftlichen Zwecken oder der Erzielung eines Gewinnes abgehalten werden. Gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt werden Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird sowie Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes hinausgehen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen

(1) Jeder Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Benutzungsbestimmungen und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.

(2) Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters, der Ortsvorsteher oder des Magistrates angebracht werden. Beschädigungen an den städtischen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.

(4) Auf den für die Ausübung von Sport genutzten Flächen ist der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Dies gilt auch für die Flächen, auf denen sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb stattfindet.

(5) Der Magistrat ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen oder die Hausordnung festgestellt werden.

§ 7 Reinigung

Die ordnungsgemäße Reinigung der gemieteten Räume sowie des genutzten Inventars (z.B. Küche, Geschirr) ist grundsätzlich durch den Mieter auf seine Kosten durchzuführen. **Ausnahmen werden durch den Magistrat geregelt. Die Hausmeister, Ortsvorsteher oder der Magistrat überwacht die Reinigung.**

§ 8 Bewegliches Inventar

Sofern bewegliches Inventar (z.B. Küchengegenstände, Geschirr, Bestecke) benutzt wird, ist dieses unbeschädigt und vollzählig zurückzugeben, fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung zu ersetzen.

§ 9 Dauer der Veranstaltungen

Veranstaltungen in den städtischen Räumlichkeiten sind spätestens zum im Überlassungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Nach dieser Zeit sind nur noch der Veranstalter und sein Personal zum Aufenthalt in den Räumen befugt, um Aufräums- und Reinigungsarbeiten durchzuführen.

§ 10 Hausrecht und Hausordnung

(1) Der Magistrat ist berechtigt, Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen in Ergänzung dieser Benutzungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Die vom Magistrat beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Bewirtschaftung

(1) Die Einrichtungen der Stadt unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Mieter/Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.

(2) Die Stadt behält sich vor, in den Mietverträgen Getränkebezugsverpflichtungen weiterzugeben, die die Stadt eingegangen ist.

(3) Als Mineral- oder Tafelwasser sind bei allen gewerblichen und öffentlichen Veranstaltungen Produkte aus dem Volkmarser Mineralbrunnen vorzuhalten und zum Verkauf anzubieten.

(4) In den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarzen ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr gestattet. Als Trinkgefäße sind im Außenbereich nur Mehrweggefäße zugelassen. Bei begründeten Anträgen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12 Behördliche Genehmigungen und Brandsicherheitsdienst

(1) Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters (z.B. vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz, Sperrstundenverkürzung).

(2) Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen einschl. Organisation und Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Mieter/Veranstalter.

§ 13 Technische Einrichtungen

(1) Die stadteigenen technischen Ausrüstungen (insbesondere Heizung, Sonderbeleuchtung, Lautsprecheranlage) werden vom Personal der Stadt angeschlossen und auf Antrag der Mieter/Veranstalter überwacht und bedient.

(2) Vom Mieter eingebrachte ergänzende Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen (z.B. Beleuchtungskörper, Verstärkeranlagen) müssen von eigenem Personal bedient und kontrolliert werden.

(3) Für Schäden, die wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den städtischen Einrichtungen und den eingebrachten ergänzenden Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Volkmarsen kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautio (Barkautio oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden vom Mieter verlangen.

§ 15 Untervermietung

Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritten.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt Volkmarsen überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder Magistrat zu melden.

(2) Der Veranstalter stellt die Stadt Volkmarsen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Volkmarsen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet der Stadt Volkmarsen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat der Volkmarsen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. **Im Bereich des Palas und dem oberen Burghof der Kugelsburg ruine haftet der Veranstalter zudem für Schäden am und im historischen Hexenkeller und des Rundturms.**

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom **Datum** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen vom 01.08.2021 und alle entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Volkmarsen, den *Datum*

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Synopse Benutzungsordnung

Adrian Spichal

Benutzungsbestimmungen
für die Sport- und
Mehrzweckhallen sowie für
die
Dorfgemeinschaftshäuser
in der Stadt Volkmarsen

Inhaltsverzeichnis

§	Geltungsbereich		
§	Widmung	§	Hausrecht und
§	Nutzungsverhältnis	§	Bewirtschaftung
§	Verwaltung der	§	Behördliche
§	Begriff der gewerblichen		und
	Veranstaltungen	§	Technische
§	Allgemeine	§	Sicherheitsleistung
§	Reinigung	§	Untervermietung
§	Bewegliches Inventar	§	Haftung
§	Dauer der	§	Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl.S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am 13.07.2021 nachfolgende Benutzungsbestimmungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung der Nordhessenhalle Volkmarsen, der Nordwaldeckhalle in Külte, der Erpetalhalle Ehringen - im Folgenden "Sporthallen" genannt - und der Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Herbsen, Hörle, Külte und Lütersheim.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen stehen allen Einwohnern sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO genannten Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Tarifordnung (TO) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung.
Die Nordwaldeckhalle in Külte steht darüber hinaus allen Vereinen und Einwohnern der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt sowie der Gemeinde Twistetal zur Verfügung; dies gilt nur, wenn dem eigene Veranstaltungen oder sonstige Belange der Stadt Volkmarsen, des TV 08 Külte e.V. oder anderer Vereine in der Stadt Volkmarsen nicht entgegenstehen.

**Benutzungsbestimmungen
für die Sport- und Mehrzweckhallen,
Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen
öffentlichen Einrichtungen der Stadt Volkmarsen**

Inhaltsverzeichnis

§	Geltungsbereich		
§	Widmung	§	Hausrecht und
§	Nutzungsverhältnis	§	Bewirtschaftung
§	Verwaltung der	§	Behördliche
§	Begriff der gewerblichen		und
	Veranstaltungen	§	Technische
§	Allgemeine	§	Sicherheitsleistung
§	Reinigung	§	Untervermietung
§	Bewegliches Inventar	§	Haftung
§	Dauer der	§	Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung vom **Datum** nachfolgende Benutzungsbestimmungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung der Nordhessenhalle Volkmarsen, der Nordwaldeckhalle in Külte, der Erpetalhalle Ehringen - im Folgenden "Sporthallen" genannt, der Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Herbsen, Hörle und Lütersheim **sowie der Veranstaltungsfläche im Palas der Kugelsburg einschließlich ihres oberen Burghofes, ausgenommen hiervon sind der historische Hexenkeller sowie der Rundturm.**
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen stehen allen Einwohnern sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO genannten Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Tarifordnung (TO) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Die Nordwaldeckhalle in Külte steht darüber hinaus allen Vereinen und Einwohnern der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt sowie der Gemeinde Twistetal zur Verfügung; dies gilt nur, wenn dem eigene Veranstaltungen oder sonstige Belange der Stadt Volkmarsen, des TV 08 Külte e.V. oder anderer Vereine in der Stadt Volkmarsen nicht entgegenstehen.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Magistrates.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen.

Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

Dies gilt auch, wenn Tatsachen nach Satz 1 und 2 erst nach Abschluss des Mietvertrages oder Veranstaltungsbeginn bekannt werden.

§ 2 Widmung

(1) Die in § 1 genannten städtischen Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(2) Die Einrichtungen stehen dabei vorrangig für Veranstaltungen der Stadt Volkmarsen und danach der Ausübung des Sports zur Verfügung. Die weitere Nutzung für kulturelle, parteiliche und gewerbliche Zwecke ist in dieser Reihenfolge im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtungen wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind diese Benutzungsbestimmungen sowie die Tarifordnung hierzu.

§ 4 Verwaltung der Einrichtungen

(1) Zuständig für die Verwaltung der Einrichtungen ist nach § 66 HGO der Magistrat. Er kann Dritte mit der Verwaltung beauftragen.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Magistrates.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist. Dies gilt auch, wenn Tatsachen nach Satz 1 und 2 erst nach Abschluss des Mietvertrages oder Veranstaltungsbeginn bekannt werden.

§ 2 Widmung

(1) Die in § 1 genannten städtischen Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(2) Die Einrichtungen stehen dabei vorrangig für Veranstaltungen der Stadt Volkmarsen und danach der Ausübung des Sports zur Verfügung. Die weitere Nutzung für kulturelle, parteiliche und gewerbliche Zwecke ist in dieser Reihenfolge im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

§ 3 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtungen wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind diese Benutzungsbestimmungen sowie die Tarifordnung hierzu.

§ 4 Verwaltung der Einrichtungen

(1) Zuständig für die Verwaltung der Einrichtungen ist nach § 66 HGO der Magistrat. Er kann Dritte mit der Verwaltung beauftragen.

- (2) Die Räume der städtischen Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges und den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschließlich Sport-, Übungs- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Magistrat aufzustellen. Der Magistrat ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Stadt nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, ist auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Veranstaltungen überörtlicher Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften werden auf eine pro Kalenderjahr begrenzt um den in § 2 Abs. 2 vorrangig zu bedienenden Nutzergruppen ausreichend Nutzungszeiten zu gewährleisten. Entscheidend ist die Zugehörigkeit der Parteien und Wählergruppen, nicht die einzelne Kollateralorganisation oder Arbeitsgemeinschaft. Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich beim Magistrat zu beantragen. Ein Recht auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Anträge auf Überlassung von Einrichtungen sind rechtzeitig zu stellen; sie müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Anschrift des Mieters (Benutzers)
 - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,
 - c) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Vorbereitungs- und Reinigungszeiten,
 - d) Angabe der benötigten Räume und sonstigen Leistungen (z.B. Bühne, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungsplan).

(2) Die Räume der städtischen Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges und den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann hiervon abgewichen werden.

(3) Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschließlich Sport-, Übungs- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Magistrat aufzustellen. Der Magistrat ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Stadt nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, ist auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Veranstaltungen überörtlicher Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften werden auf eine pro Kalenderjahr begrenzt um den in § 2 Abs. 2 vorrangig zu bedienenden Nutzergruppen ausreichend Nutzungszeiten zu gewährleisten. Entscheidend ist die Zugehörigkeit der Parteien und Wählergruppen, nicht die einzelne Kollateralorganisation oder Arbeitsgemeinschaft. Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich beim Magistrat zu beantragen. Ein Recht auf Überlassung besteht nicht.

(5) Anträge auf Überlassung von Einrichtungen sind rechtzeitig zu stellen; sie müssen folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift des Mieters (Benutzers)

- a) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,
- b) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Vorbereitungs- und Reinigungszeiten,
- c) Angabe der benötigten Räume und sonstigen Leistungen (z.B. Bühne, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungsplan).

- (6) Nach Abschluss des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem Magistrat schriftlich mitgeteilt wird. Sind der Stadt nachweislich durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Vermietungsmöglichkeit entstanden, so haftet der zurückgetretene Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu der mit ihm vereinbarten Mietzahlung (ohne Nebenkosten).
- (7) Die Nutzung der Räumlichkeiten nach Antrag wird nur dann gestattet, wenn bei Beginn der Überlassung die Zahlung der Miete (ohne Zusatz- und Sonderleistungen) und ggf. die nach § 14 geforderte Sicherheitsleistung erfolgt ist und die evtl. nach § 12 erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltung

Als gewerblich im Sinne dieser ABB und der Tarifordnung gelten solche Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder sonstigen Personen und Personenvereinigungen zu geschäftlichen Zwecken oder der Erzielung eines Gewinnes abgehalten werden. Gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt werden Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird sowie Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes hinausgehen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen

- (1) Jeder Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Benutzungsbestimmungen und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.
- (2) Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder dem Magistrat anzuzeigen.
- (3) Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters, der Ortsvorsteher oder des Magistrates angebracht werden. Beschädigungen an den städtischen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.
- (4) Auf den für die Ausübung von Sport genutzten Flächen ist der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Dies gilt auch für die Flächen, auf denen sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb stattfindet.

(6) Nach Abschluss des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem Magistrat schriftlich sind der Stadt nachweislich durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Vermietungsmöglichkeit entstanden, so haftet der zurückgetretene Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu der mit ihm vereinbarten Mietzahlung (ohne Nebenkosten).

(7) Die Nutzung der Räumlichkeiten nach Antrag wird nur dann gestattet, wenn bei Beginn der Überlassung die Zahlung der Miete (ohne Zusatz- und Sonderleistungen) und ggf. die nach § 14 geforderte Sicherheitsleistung erfolgt ist und die evtl. nach § 12 erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltung

Als gewerblich im Sinne dieser ABB und der Tarifordnung gelten solche Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder sonstigen Personen und Personenvereinigungen zu geschäftlichen Zwecken oder der Erzielung eines Gewinnes abgehalten werden. Gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt werden Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird sowie Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes hinausgehen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen

- (1) Jeder Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Benutzungsbestimmungen und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.
- (2) Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder dem Magistrat anzuzeigen.
- (3) Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters, der Ortsvorsteher oder des Magistrates angebracht werden. Beschädigungen an den städtischen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.
- (4) Auf den für die Ausübung von Sport genutzten Flächen ist der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Dies gilt auch für die Flächen, auf denen sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb stattfindet.

- (5) Der Magistrat ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen oder die Hausordnung festgestellt werden.

§ 7 Reinigung

Die ordnungsgemäße Reinigung der gemieteten Räume sowie des genutzten Inventars (z.B. Küche, Geschirr) ist durch den Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Der Hausmeister, Ortsvorsteher oder Magistrat überwacht die Reinigung.

§ 8 Bewegliches Inventar

Sofern bewegliches Inventar (z.B. Küchengegenstände, Geschirr, Bestecke) benutzt wird, ist dieses unbeschädigt und vollzählig zurückzugeben, fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung zu ersetzen.

§ 9 Dauer der Veranstaltungen

Veranstaltungen in den städt. Räumlichkeiten sind spätestens zum im Überlassungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Nach dieser Zeit sind nur noch der Veranstalter und sein Personal zum Aufenthalt in den Räumen befugt, um Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen.

§ 10 Hausrecht und Hausordnung

(1) Der Magistrat ist berechtigt, Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen in Ergänzung dieser Benutzungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Die vom Magistrat beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Bewirtschaftung

(1) Die Einrichtungen der Stadt unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Mieter/Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.

(2) Die Stadt behält sich vor, in den Mietverträgen Getränkebezugsverpflichtungen weiterzugeben, die die Stadt eingegangen ist.

(3) Als Mineral- oder Tafelwasser sind bei allen gewerblichen und öffentlichen Veranstaltungen Produkte aus dem Volkmarser Mineralbrunnen vorzuhalten und zum Verkauf anzubieten.

- (5) Der Magistrat ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen oder die Hausordnung festgestellt werden.

§ 7 Reinigung

Die ordnungsgemäße Reinigung der gemieteten Räume sowie des genutzten Inventars (z.B. Küche, Geschirr) ist grundsätzlich durch den Mieter auf seine Kosten durchzuführen. **Ausnahmen werden durch den Magistrat geregelt. Die Hausmeister, Ortsvorsteher oder der Magistrat überwacht die Reinigung.**

§ 8 Bewegliches Inventar

Sofern bewegliches Inventar (z.B. Küchengegenstände, Geschirr, Bestecke) benutzt wird, ist dieses unbeschädigt und vollzählig zurückzugeben, fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung zu ersetzen.

§ 9 Dauer der Veranstaltungen

Veranstaltungen in den städtischen Räumlichkeiten sind spätestens zum im Überlassungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Nach dieser Zeit sind nur noch der Veranstalter und sein Personal zum Aufenthalt in den Räumen befugt, um Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen.

§ 10 Hausrecht und Hausordnung

(1) Der Magistrat ist berechtigt, Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen in Ergänzung dieser Benutzungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Die vom Magistrat beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Bewirtschaftung

(1) Die Einrichtungen der Stadt unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Mieter/Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.

(2) Die Stadt behält sich vor, in den Mietverträgen Getränkebezugsverpflichtungen weiterzugeben, die die Stadt eingegangen ist.

(3) Als Mineral- oder Tafelwasser sind bei allen gewerblichen und öffentlichen Veranstaltungen Produkte aus dem Volkmarser Mineralbrunnen vorzuhalten und zum Verkauf anzubieten.

(4) In den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr gestattet. Als Trinkgefäße sind im Außenbereich nur Mehrweggefäße zugelassen. Bei begründeten Anträgen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12 Behördliche Genehmigungen und Brandsicherheitsdienst

(1) Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters (z.B. vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz, Sperrstundenverkürzung).

(2) Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen einschl. Organisation und Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Mieter/Veranstalter.

§ 13 Technische Einrichtungen

(1) Die stadteigenen technischen Ausrüstungen (insbesondere Heizung, Sonderbeleuchtung, Lautsprecheranlage) werden vom Personal der Stadt angeschlossen und auf Antrag der Mieter/Veranstalter überwacht und bedient.

(2) Vom Mieter eingebrachte ergänzende Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen (z.B. Beleuchtungskörper, Verstärkeranlagen) müssen von eigenem Personal bedient und kontrolliert werden.

(3) Für Schäden, die wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den städtischen Einrichtungen und den eingebrachten ergänzenden Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Volkmarsen kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautionsleistung (Barkautionsleistung oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden vom Mieter verlangen.

§ 15 Untervermietung

Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritten.

(4) In den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr gestattet. Als Trinkgefäße sind im Außenbereich nur Mehrweggefäße zugelassen. Bei begründeten Anträgen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12 Behördliche Genehmigungen und Brandsicherheitsdienst

(1) Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters (z.B. vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz, Sperrstundenverkürzung).

(2) Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen einschl. Organisation und Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Mieter/Veranstalter.

§ 13 Technische Einrichtungen

(1) Die stadteigenen technischen Ausrüstungen (insbesondere Heizung, Sonderbeleuchtung, Lautsprecheranlage) werden vom Personal der Stadt angeschlossen und auf Antrag der Mieter/Veranstalter überwacht und bedient.

(2) Vom Mieter eingebrachte ergänzende Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen (z.B. Beleuchtungskörper, Verstärkeranlagen) müssen von eigenem Personal bedient und kontrolliert werden.

(3) Für Schäden, die wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den städtischen Einrichtungen und den eingebrachten ergänzenden Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Volkmarsen kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautionsleistung (Barkautionsleistung oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden vom Mieter verlangen.

§ 15 Untervermietung

Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritten.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt Volkmarsen überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder Magistrat zu melden.

(2) Der Veranstalter stellt die Stadt Volkmarsen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Volkmarsen und deren Bedienstet oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet der Stadt Volkmarsen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat der Volkmarsen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt Volkmarsen überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder Magistrat zu melden.

(2) Der Veranstalter stellt die Stadt Volkmarsen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Volkmarsen und deren Bedienstet oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet der Stadt Volkmarsen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat der Volkmarsen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. **Im Bereich des Palas und dem oberen Burghof der Kugelsburgruine haftet der Veranstalter zudem für Schäden am und im historischen Hexenkeller und des Rundturms.**

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen vom 27.12.2010 und alle entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Volkmarsen, den 23.07.2021

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

gez.
Hartmut Linnekugel

§ 17 Inkrafttreten

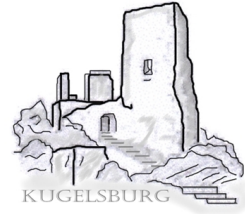
(1) Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom *Datum* in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen vom 01.08.2021 und alle entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Volkmarsen, den *Datum*

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-68/2024

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Aktenzeichen	BV-AS
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Tarifordnung für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen

Sachdarstellung:

Die o.g. Tarifordnung wurden zuletzt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.01.2013 angepasst. Da im Zuge der touristischen Aufwertung der Kugelsburg ruine auch die entstandene Veranstaltungsfläche im Palas und der Burghof für kulturelle Veranstaltungen nutzbar geworden sind, und bereits jetzt einige Anfragen in Bezug auf Vermietungen bei der Verwaltung eingegangen sind, sind die genannten Räumlichkeiten in die Tarifordnung aufzunehmen.

Die Veranstaltungsfläche im Palas soll die Möglichkeit bieten, kulturelle Veranstaltungen sowie Trauungen stattfinden zu lassen und soll den Nutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Versorgung mit Strom, Wasser und Mobiliar ist möglich und wird gemäß dem anhängenden Gebührenverzeichnis auf Grundlage eines Mietvertrages mit dem jeweiligen Nutzer abgerechnet.

Weiterhin wurde das nicht mehr vorhandene Gebäude „DGH Kulte“ aus den Regelungen entfernt.

Aktualisierung 30.04.2024

Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wurde in der Sitzung vom 24.04.2024 die gebührenfreie Vermietung des Palas kritisiert. Die Verwaltung hat das Gebührenverzeichnis daher nochmals überarbeitet und schlägt für die Vermietung an private Veranstalter eine Gebühr i.H.v. 120,00 EUR / Tag sowie an gewerbliche Veranstalter 180,00 EUR / Tag vor. Zusätzlich soll von allen Veranstaltern eine Kautions gem. § 14 der Benutzungsbestimmungen verlangt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat / Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Neufassung der Tarifordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen, sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Volkmarsen einschließlich deren Anlage zur Tarifordnung (A bis C):

Tarifordnung

für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser **und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Volkmarsen**

zu § 3 Satz 3 der Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Volkmarsen vom **Datum** beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung der in § 1 Abs. der Benutzungsbestimmungen genannten Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage zu dieser Tarifordnung.

§ 4 Fälligkeit

Die Miete und Küchenbenutzungspauschale nach Tabelle 1 sind spätestens einen Tag vor der Inanspruchnahme fällig, die übrigen Entgelte sofort nach erfolgter Abrechnung der Veranstaltung; bei Nichteingang kann die Überlassung der Halle verweigert werden. Aus Gründen der Vereinfachung kann bei garantiertem Eingang der Entgelte eine Fälligkeit nach der Veranstaltung vereinbart werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Keine Entgelte werden erhoben für:

1. Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen, die die Stadt Volkmarsen und ihre Einrichtungen (z.B. Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Magistrat, Kommissionen, Fraktionen, Personalrat, Feuerwehrversammlungen, kommunale Jugendarbeit) durchführt;
2. Veranstaltungen des Trägers der ehemals städtischen Kindergärten Volkmarsen, Ehringen und Külte mit unmittelbarem Bezug zu den Kindergärten.
3. Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen vor jeder Wahl für eine Wahlveranstaltung im Stadtkern sowie in den einzelnen Stadtteilen sowie für insgesamt eine Großveranstaltung vor der Wahl in einer Einrichtung der Stadt;
4. Veranstaltungen der Seniorenbetreuung durch die Stadt oder andere soziale Träger mit örtlichem Bezug (Kreis- und Stadtbereich);
5. Sitzungen der Körperschaften des Landkreises Waldeck-Frankenberg;
6. Benutzung der Einrichtungen für den Übungs- und Trainingsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen nach Maßgabe des Belegungsplanes der Stadt;
7. Sportliche Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Punkt- oder Pokalspiele) ortsansässiger Vereine ohne Eintrittserhebung. Für die Nordwaldeckhalle in Külte gilt dies auch für Vereine der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt und der Gemeinde Twistetal
8. Benutzung der Einrichtungen durch örtliche Vereine und Verbände, Parteien und Wählergruppen für eine Jahreshauptversammlung oder eine ähnliche Veranstaltung (z.B. Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitage auf Einladung der örtlichen Gliederung); ebenso Sitzungen örtlicher Parteivorstände und Wählergruppen.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nicht für die Erstattung von Personalkosten nach Abschnitt B) Ziff. 3 der Anlage zu dieser Tarifordnung

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen bei der Miete nach Abschnitt A) der Anlage zu dieser Tarifordnung um 50 % werden eingeräumt mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind;
 1. bei Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften;
 2. bei Veranstaltungen von überörtlich anerkannten Verbänden und Organisationen der Vertriebenen, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebenen, Kriegs- und Körperbeschädigten, Blinden, der Kriegsgräberfürsorge und Suchtkranken, der Denkmal- und Heimatpflege.
- (2) Eine Befreiung von der Zahlung der Miete nach Abschnitt A) der Anlage zu dieser Tarifordnung wird eingeräumt mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind, für jährlich eine vereinsinterne Veranstaltung von Vereinen der Stadt Volkmarsen, die keine Jahreshauptversammlung ist (§ 5 Ziff. 8). Dies gilt auch für einzelne Sparten eines Vereines, sofern die Sparte mehr als 15 Mitglieder hat.
- (3) Gebührenermäßigungen und Befreiungen sind bei Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, nicht möglich.

§ 7 Härtefälle

- (1) In Härtefällen kann der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag die tariflichen Entgelte ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Im Übrigen ist der Magistrat befugt, für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Theatervorführungen, Kurse der Volkshochschule usw.) oder für Tagungen, Kongresse, Seminare und allgemeinbildende Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter die Entgelte zu ermäßigen oder zu erlassen. Das gleiche gilt sinngemäß für überörtliche Veranstaltungen politischer Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, gemeinnütziger Stiftungen.
- (3) Der Magistrat wird ferner ermächtigt, in Abweichung von dieser Tarifordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die städtischen Einrichtungen wirtschaftlich zu nutzen und um im Wettbewerb mit anderen Vermietern zu bestehen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Ergänzend finden die Vorschriften der §§ 535 -580 BGB auf die Benutzungsverhältnisse Anwendung. Für die Beitreibung der Entgelte im Zwangsverfahren gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 HessVwVG).

§ 8 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Alle bisher bestehenden Regelungen, Freistellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Volkmarsen, **Datum**

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister

Anlage zur Tarifordnung

Abschnitt A), Raum- und Küchenmiete

	Größe in qm	Miete privat	Miete gewerbl.
Ehringen:			
Erpetalhalle	405	123,00 €	184,50 €
Herbsen			
DGH			
Großer Saal	321	105,00 €	157,50 €
3/4 Saal	246	80,00 €	120,00 €
1/2 Saal	173	56,00 €	84,00 €
1/3 Saal	113	37,00 €	55,50 €
Gemeinschaftsraum	42	14,00 €	21,00 €
Lütersheim			
DGH			
Saal	115	35,00 €	52,50 €
Nebenraum	30	9,00 €	13,50 €
Hörle			
DGH	80	24,00 €	36,00 €
Külte			
Nordwaldeckhalle			
Mehrzweckfläche I	968	371,00 €	556,50 €
Mehrzweckfläche II	594	235,00 €	352,50 €
Mehrzweckfläche III	374	129,00 €	193,50 €
Großer Saal	104	36,00 €	54,00 €
Kleiner Saal *)	60	22,00 €	33,00 €
*) Vergabe nur gemeinsam mit Großer Saal			

Volkmarsen			
Nordhessenhalle			
Mehrzweckfläche I	968	371,00 €	556,50 €
Mehrzweckfläche II	594	235,00 €	352,50 €
Mehrzweckfläche III	374	129,00 €	193,50 €
Kulturraum 1	375	140,00 €	210,00 €
Clubraum 1	96	51,00 €	76,50 €
Clubraum 2	270	113,00 €	169,50 €
Clubraum 3	120	57,00 €	85,50 €
Foyer	270	93,00 €	139,50 €
Mittelteil 1	45	26,00 €	39,00 €
Mittelteil 2	145	51,00 €	76,50 €
Kugelsburg			
Palas (Veranstaltungsfläche) und oberer Burghof	105	120,00 €	180,00 €

Die Entgelte für die Nordhessenhalle verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Für Feiern und Betriebsfeste, die über den Charakter einer Familienfeier hinausgehen, sowie für die Nutzung durch auswärtige Antragsteller wird ein Zuschlag von 50 % auf die Miete für private Veranstaltungen erhoben.

Abschnitt B) Zusatz- und Sonderleistungen

Neben den Entgeltsätzen nach Abschnitt A) werden für Zusatz- und Sonderleistungen nachfolgende Entgelte zusätzlich berechnet:

Bezeichnung	Einheit	Betrag	Mindestbetrag
1. Küchenbenutzung			
Bis zu 50 Personen	pauschal	30,00 €	
Von 51 bis 150 Personen	pauschal	45,00 €	
Von 151 bis 300 Personen	pauschal	65,00 €	
Über 300 Personen	pauschal	90,00 €	
2. Zusätzlich für Einrichtungen der Nordhessenhalle			
Mobile Bühne	m ² /Tag	1,80 €	58,00 €
Scheinwerferanlage	Stunde	9,00 €	58,00 €
CD-Player	Tag	10,00 €	
Flip-Chart	Tag	5,00 €	
Rednerpult	Tag	3,00 €	
Stehtisch	Tag	2,00 €	
Stuhl	Tag	0,10 €	
Tisch	Tag	0,50 €	
3. Personalkosten			
Sofern der Einsatz städtischer Mitarbeiter zur Vorbereitung und Betreuung sowie zur Übernahme der genutzten Einrichtungen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist, werden Kosten nach der Personalkostentabelle des Landes Hessen (ohne Arbeitsplatzkosten) erhoben. Für den Aufbau von Bestuhlung und Tischen durch Mitarbeiter der Stadt Volkmarsen oder ihrer Beauftragten wird der hierfür bestehende Zeitaufwand nach Satz 1 gesondert berechnet.			

Abschnitt C), Sonstige Bestimmungen

1. Die Entgeltsätze nach Abschnitt A) und B) gelten jeweils für einen Tag (=24 Stunden). Bei längerer Mietzeit werden für den zweiten Tag 50 % und für jeden weiteren Tag 25 % berechnet.
2. Die Stromverbrauchskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch mit 0,40 € / kWh berechnet.
3. Sofern die für die jeweiligen Räumlichkeiten vom Magistrat festgelegte Eigenreinigung (vgl. § 7 ABB) der benutzten Räume einschließlich Küche und Toiletten vom Mieter nicht selbst erfolgt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird, wird eine Endreinigung durch Beauftragte der Stadt Volkmarsen durchgeführt und nach Abschnitt B) Ziff. 3 dieser Tarifordnung in Rechnung gestellt. Soweit mit der Endreinigung Dritte (z.B. Gebäudereinigungsfirmen) durch die Stadt Volkmarsen beauftragt werden müssen, werden die der Stadt Volkmarsen entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Bei Großveranstaltungen kann die vorhandene Bestuhlung durch die zusätzliche Bereitstellung von Stühlen und Tischen aus anderen Einrichtungen der Stadt ergänzt werden. Pro zusätzlich bereitgestelltem Stuhl bzw. Tisch wird ein Entgelt von 1,00 € erhoben. Die Gesamtzahl der Stühle und Tische darf die in den genehmigten Bestuhlungsplänen festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

5. Die Regelungen B) Ziff. 2 gelten für den Palas und den oberen Burghof der Kugelsburgruine analog. Der Wasserverbrauch wird nach geltendem Tarif der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck mit dem Nutzer abgerechnet. Eine entsprechende wasserführende Armatur wird durch die Verwaltung gegen Kautions zur Verfügung gestellt.

Anlage(n):

- (1) Synopse Tarifordnung Text
- (2) Synopse Tarifordnung Gebührenverzeichnis

Adrian Spichal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarshausen hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2012 folgende

Tarifordnung

für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarshausen

zu § 3 Satz 3 der Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarshausen vom 27.12.2010 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung der in § 1 Abs. der Benutzungsbestimmungen genannten Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Tarifordnung.

§ 4 Fälligkeit

Die Miete und Küchenbenutzungspauschale nach Tabelle 1 sind spätestens einen Tag vor der Inanspruchnahme fällig, die übrigen Entgelte sofort nach erfolgter Abrechnung der Veranstaltung; bei Nichteingang kann die Überlassung der Halle verweigert werden. Aus Gründen der Vereinfachung kann bei garantiertem Eingang der Entgelte eine Fälligkeit nach der Veranstaltung vereinbart werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Keine Entgelte werden erhoben für:

1. Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen, die die Stadt Volkmarshausen und ihre Einrichtungen (z.B. Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Magistrat, Kommissionen, Fraktionen, Personalrat, Feuerwehrversammlungen, kommunale Jugendarbeit) durchführt;

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarshausen hat in ihrer Sitzung vom **Datum** folgende

Tarifordnung

für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Volkmarshausen

zu § 3 Satz 3 der Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Volkmarshausen vom **Datum** beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung der in § 1 Abs. der Benutzungsbestimmungen genannten Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Tarifordnung.

§ 4 Fälligkeit

Die Miete und Küchenbenutzungspauschale nach Tabelle 1 sind spätestens einen Tag vor der Inanspruchnahme fällig, die übrigen Entgelte sofort nach erfolgter Abrechnung der Veranstaltung; bei Nichteingang kann die Überlassung der Halle verweigert werden. Aus Gründen der Vereinfachung kann bei garantiertem Eingang der Entgelte eine Fälligkeit nach der Veranstaltung vereinbart werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Keine Entgelte werden erhoben für:

1. Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen, die die Stadt Volkmarshausen und ihre Einrichtungen (z.B. Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Magistrat, Kommissionen, Fraktionen, Personalrat, Feuerwehrversammlungen, kommunale Jugendarbeit) durchführt;

2. Veranstaltungen des Trägers der ehemals städtischen Kindergärten Volkmarsen, Ehringen und Külte mit unmittelbarem Bezug zu den Kindergärten
3. Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen vor jeder Wahl für eine Wahlveranstaltung im Stadtkern sowie in den einzelnen Stadtteilen sowie für insgesamt eine Großveranstaltung vor der Wahl in einer Einrichtung der Stadt;
4. Veranstaltungen der Seniorenbetreuung durch die Stadt oder andere soziale Träger mit örtlichem Bezug (Kreis- und Stadtbereich);
5. Sitzungen der Körperschaften des Landkreises Waldeck-Frankenberg;
6. Benutzung der Einrichtungen für den Übungs- und Trainingsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen nach Maßgabe des Belegungsplanes der Stadt;
7. Sportliche Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Punkt- oder Pokalspiele) ortsansässiger Vereine ohne Eintrittserhebung. Für die Nordwaldeckhalle in Külte gilt dies auch für Vereine der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt und der Gemeinde Twistetal
8. Benutzung der Einrichtungen durch örtliche Vereine und Verbände, Parteien und Wählergruppen für eine Jahreshauptversammlung oder eine ähnliche Veranstaltung (z.B. Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitage auf Einladung der örtlichen Gliederung); ebenso Sitzungen örtlicher Parteivorstände und Wählergruppen.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nicht für die Erstattung von Personalkosten nach Abschnitt B) Ziff. 4 der Anlage zu dieser Tarifordnung

§ 6 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen bei der Miete nach Abschnitt A) der Anlage zu dieser Tarifordnung um 50 % werden eingeräumt mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind:

1. bei Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften;
2. bei Veranstaltungen von überörtlich anerkannten Verbänden und Organisationen der Vertriebenen, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebenen, Kriegs- und Körperbeschädigten, Blinden, der Kriegsgräberfürsorge und Suchtkranken, der Denkmal- und Heimatpflege.

2. Veranstaltungen des Trägers der ehemals städtischen Kindergärten Volkmarsen, Ehringen und Külte mit unmittelbarem Bezug zu den Kindergärten.

3. Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen vor jeder Wahl für eine Wahlveranstaltung im Stadtkern sowie in den einzelnen Stadtteilen sowie für insgesamt eine Großveranstaltung vor der Wahl in einer Einrichtung der Stadt;

4. Veranstaltungen der Seniorenbetreuung durch die Stadt oder andere soziale Träger mit örtlichem Bezug (Kreis- und Stadtbereich);

5. Sitzungen der Körperschaften des Landkreises Waldeck-Frankenberg;

6. Benutzung der Einrichtungen für den Übungs- und Trainingsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen nach Maßgabe des Belegungsplanes der Stadt;

7. Sportliche Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Punkt- oder Pokalspiele) ortsansässiger Vereine ohne Eintrittserhebung. Für die Nordwaldeckhalle in Külte gilt dies auch für Vereine der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt und der Gemeinde Twistetal

8. Benutzung der Einrichtungen durch örtliche Vereine und Verbände, Parteien und Wählergruppen für eine Jahreshauptversammlung oder eine ähnliche Veranstaltung (z.B. Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitage auf Einladung der örtlichen Gliederung); ebenso Sitzungen örtlicher Parteivorstände und Wählergruppen.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nicht für die Erstattung von Personalkosten nach Abschnitt B) Ziff. 3 der Anlage zu dieser Tarifordnung

§ 6 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen bei der Miete nach Abschnitt A) der Anlage zu dieser Tarifordnung um 50 % werden eingeräumt mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind;

1. bei Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften;
2. bei Veranstaltungen von überörtlich anerkannten Verbänden und Organisationen der Vertriebenen, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebenen, Kriegs- und Körperbeschädigten, Blinden, der Kriegsgräberfürsorge und Suchtkranken, der Denkmal- und Heimatpflege.

- (2) Eine Befreiung von der Zahlung der Miete nach Abschnitt A) der Anlage zu dieser Tarifordnung wird eingeräumt mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind, für jährlich eine vereinsinterne Veranstaltung von Vereinen der Stadt Volkmarsen, die keine Jahreshauptversammlung ist (§ 5 Ziff. 8). Dies gilt auch für einzelne Sparten eines Vereines, sofern die Sparte mehr als 15 Mitglieder hat.
- (3) Gebührenermäßigungen und Befreiungen sind bei Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, nicht möglich.

§ 7 Härtefälle

- (1) In Härtefällen kann der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag die tariflichen Entgelte ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Im Übrigen ist der Magistrat befugt, für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Theatervorführungen, Kurse der Volkshochschule usw.) oder für Tagungen, Kongresse, Seminare und allgemeinbildende Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter die Entgelte zu ermäßigen oder zu erlassen. Das gleiche gilt sinngemäß für überörtliche Veranstaltungen politischer Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, gemeinnütziger Stiftungen.
- (3) Der Magistrat wird ferner ermächtigt, in Abweichung von dieser Tarifordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die städtischen Einrichtungen wirtschaftlich zu nutzen und um im Wettbewerb mit anderen Vermietern zu bestehen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Ergänzend finden die Vorschriften der §§ 535 -580 BGB auf die Benutzungsverhältnisse Anwendung. Für die Beitreibung der Entgelte im Zwangsverfahren gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 HessVwVG).

§ 8 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Alle bisher bestehenden Regelungen, Freistellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

- (2) Eine Befreiung von der Zahlung der Miete nach Abschnitt A) der Anlage zu dieser Tarifordnung wird eingeräumt mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind, für jährlich eine vereinsinterne Veranstaltung von Vereinen der Stadt Volkmarsen, die keine Jahreshauptversammlung ist (§ 5 Ziff. 8). Dies gilt auch für einzelne Sparten eines Vereines, sofern die Sparte mehr als 15 Mitglieder hat.

- (2) Gebührenermäßigungen und Befreiungen sind bei Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, nicht möglich.

§ 7 Härtefälle

- (1) In Härtefällen kann der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag die tariflichen Entgelte ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Im Übrigen ist der Magistrat befugt, für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Theatervorführungen, Kurse der Volkshochschule usw.) oder für Tagungen, Kongresse, Seminare und allgemeinbildende Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter die Entgelte zu ermäßigen oder zu erlassen. Das gleiche gilt sinngemäß für überörtliche Veranstaltungen politischer Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, gemeinnütziger Stiftungen.
- (3) Der Magistrat wird ferner ermächtigt, in Abweichung von dieser Tarifordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die städtischen Einrichtungen wirtschaftlich zu nutzen und um im Wettbewerb mit anderen Vermietern zu bestehen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Ergänzend finden die Vorschriften der §§ 535 -580 BGB auf die Benutzungsverhältnisse Anwendung. Für die Beitreibung der Entgelte im Zwangsverfahren gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 HessVwVG).

§ 8 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Alle bisher bestehenden Regelungen, Freistellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Volkmarsen, den 21.01.2013

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister

Volkmarsen, **Datum**

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

Hendrik Vahle
Bürgermeister

Anlage zur Tarifordnung

Abschnitt A), Raum- und Küchenmiete

	Größe in qm	Miete privat	Miete gewerbl.
Ehringen:			
Erpetalhalle	405	123,00 €	184,50 €
Herbsen			
DGH			
Großer Saal	321	105,00 €	157,50 €
3/4 Saal	246	80,00 €	120,00 €
1/2 Saal	173	56,00 €	84,00 €
1/3 Saal	113	37,00 €	55,50 €
Gemeinschaftsraum	42	14,00 €	21,00 €
Lütersheim			
DGH			
Saal	115	35,00 €	52,50 €
Nebenraum	30	9,00 €	13,50 €
Hörle			
DGH	80	24,00 €	36,00 €
Külte			
DGH	65	20,00 €	30,00 €
Nordwaldeckhalle			
Mehrzweckfläche I	968	371,00 €	556,50 €
Mehrzweckfläche II	594	235,00 €	352,50 €
Mehrzweckfläche III	374	129,00 €	193,50 €
Großer Saal	104	36,00 €	54,00 €
Kleiner Saal *)	60	22,00 €	33,00 €
*) Vergabe nur gemeinsam mit Großer Saal			

Anlage zur Tarifordnung

Abschnitt A), Raum- und Küchenmiete

	Größe in qm	Miete privat	Miete gewerbl.
Ehringen:			
Erpetalhalle	405	123,00 €	184,50 €
Herbsen			
DGH			
Großer Saal	321	105,00 €	157,50 €
3/4 Saal	246	80,00 €	120,00 €
1/2 Saal	173	56,00 €	84,00 €
1/3 Saal	113	37,00 €	55,50 €
Gemeinschaftsraum	42	14,00 €	21,00 €
Lütersheim			
DGH			
Saal	115	35,00 €	52,50 €
Nebenraum	30	9,00 €	13,50 €
Hörle			
DGH	80	24,00 €	36,00 €
Külte			
Nordwaldeckhalle			
Mehrzweckfläche I	968	371,00 €	556,50 €
Mehrzweckfläche II	594	235,00 €	352,50 €
Mehrzweckfläche III	374	129,00 €	193,50 €
Großer Saal	104	36,00 €	54,00 €
Kleiner Saal *)	60	22,00 €	33,00 €
*) Vergabe nur gemeinsam mit Großer Saal			

Volkmarsen			
Nordhessenhalle			
Mehrzweckfläche I	968	371,00 €	556,50 €
Mehrzweckfläche II	594	235,00 €	352,50 €
Mehrzweckfläche III	374	129,00 €	193,50 €
Kulturraum 1	375	140,00 €	210,00 €
Clubraum 1	96	51,00 €	76,50 €
Clubraum 2	270	113,00 €	169,50 €
Clubraum 3	120	57,00 €	85,50 €
Foyer	270	93,00 €	139,50 €
Mittelteil 1	45	26,00 €	39,00 €
Mittelteil 2	145	51,00 €	76,50 €

Die Entgelte für die Nordhessenhalle verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer

Für Feiern und Betriebsfeste, die über den Charakter einer Familienfeier hinausgehen, sowie für die Nutzung durch auswärtige Antragsteller wird ein Zuschlag von 50 % auf die Miete für private Veranstaltungen erhoben.

Volkmarsen			
Nordhessenhalle			
Mehrzweckfläche I	968	371,00 €	556,50 €
Mehrzweckfläche II	594	235,00 €	352,50 €
Mehrzweckfläche III	374	129,00 €	193,50 €
Kulturraum 1	375	140,00 €	210,00 €
Clubraum 1	96	51,00 €	76,50 €
Clubraum 2	270	113,00 €	169,50 €
Clubraum 3	120	57,00 €	85,50 €
Foyer	270	93,00 €	139,50 €
Mittelteil 1	45	26,00 €	39,00 €
Mittelteil 2	145	51,00 €	76,50 €
Kugelsburg			
Palas (Veranstaltungfläche) und oberer Burghof	105	120,00 €	180,00 €

Die Entgelte für die Nordhessenhalle verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Für Feiern und Betriebsfeste, die über den Charakter einer Familienfeier hinausgehen, sowie für die Nutzung durch auswärtige Antragsteller wird ein Zuschlag von 50 % auf die Miete für private Veranstaltungen erhoben.

Abschnitt B) Zusatz- und Sonderleistungen

Neben den Entgeltsätzen nach Abschnitt A) werden für Zusatz- und Sonderleistungen nachfolgende Entgelte zusätzlich berechnet:

Bezeichnung	Einheit	Betrag	Mindestbetrag
1. Küchenbenutzung			
Bis zu 50 Personen	pauschal	30,00 €	
Von 51 bis 150 Personen	pauschal	45,00 €	
Von 151 bis 300 Personen	pauschal	65,00 €	
Über 300 Personen	pauschal	90,00 €	
2. Zusätzlich für Einrichtungen der Nordhessenhalle			
Mobile Bühne	m ² /Tag	1,80 €	58,00 €
Lautsprecheranlage	Stunde	9,00 €	58,00 €
Scheinwerferanlage	Stunde	9,00 €	58,00 €
CD-Player	Tag	10,00 €	
Flip-Chart	Tag	5,00 €	
Rednerpult	Tag	3,00 €	
Stehtisch	Tag	2,00 €	
Stuhl	Tag	0,10 €	
Tisch	Tag	0,50 €	
3. Personalkosten			
<p>Sofern der Einsatz städtischer Mitarbeiter zur Vorbereitung und Betreuung sowie zur Übernahme der genutzten Einrichtungen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist, werden Kosten nach der Personalkostentabelle des Landes Hessen (ohne Arbeitsplatzkosten) erhoben. Für den Aufbau von Bestuhlung und Tischen durch Mitarbeiter der Stadt Volkmarsen oder ihrer Beauftragten wird der hierfür bestehende Zeitaufwand nach Satz 1 gesondert berechnet.</p>			

Abschnitt B) Zusatz- und Sonderleistungen

Neben den Entgeltsätzen nach Abschnitt A) werden für Zusatz- und Sonderleistungen nachfolgende Entgelte zusätzlich berechnet:

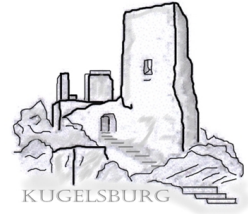
Bezeichnung	Einheit	Betrag	Mindestbetrag
1. Küchenbenutzung			
Bis zu 50 Personen	pauschal	30,00 €	
Von 51 bis 150 Personen	pauschal	45,00 €	
Von 151 bis 300 Personen	pauschal	65,00 €	
Über 300 Personen	pauschal	90,00 €	
2. Zusätzlich für Einrichtungen der Nordhessenhalle			
Mobile Bühne	m ² /Tag	1,80 €	58,00 €
Scheinwerferanlage	Stunde	9,00 €	58,00 €
CD-Player	Tag	10,00 €	
Flip-Chart	Tag	5,00 €	
Rednerpult	Tag	3,00 €	
Stehtisch	Tag	2,00 €	
Stuhl	Tag	0,10 €	
Tisch	Tag	0,50 €	
3. Personalkosten			
<p>Sofern der Einsatz städtischer Mitarbeiter zur Vorbereitung und Betreuung sowie zur Übernahme der genutzten Einrichtungen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist, werden Kosten nach der Personalkostentabelle des Landes Hessen (ohne Arbeitsplatzkosten) erhoben. Für den Aufbau von Bestuhlung und Tischen durch Mitarbeiter der Stadt Volkmarsen oder ihrer Beauftragten wird der hierfür bestehende Zeitaufwand nach Satz 1 gesondert berechnet.</p>			

Abschnitt C), Sonstige Bestimmungen

1. Die Entgeltsätze nach Abschnitt A) und B) gelten jeweils für einen Tag (=24 Stunden). Bei längerer Mietzeit werden für den zweiten Tag 50 % und für jeden weiteren Tag 25 % berechnet.
2. Die Stromverbrauchskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch mit 0,40 € / kWh berechnet.
3. Sofern die Reinigung der benutzten Räume einschließlich Küche und Toiletten vom Mieter nicht selbst erfolgt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird, wird eine Endreinigung durch Beauftragte der Stadt Volkmarsen durchgeführt und nach Abschnitt B) Ziff. 4 dieser Tarifordnung in Rechnung gestellt. Soweit mit der Endreinigung Dritte (z.B. Gebäudereinigungsfirmen) durch die Stadt Volkmarsen beauftragt werden müssen, werden die der Stadt Volkmarsen entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Bei Großveranstaltungen kann die vorhandene Bestuhlung durch die zusätzliche Bereitstellung von Stühlen und Tischen aus anderen Einrichtungen der Stadt ergänzt werden. Pro zusätzlich bereitgestelltem Stuhl bzw. Tisch wird ein Entgelt von 1,00 € erhoben. Die Gesamtzahl der Stühle und Tische darf die in den genehmigten Bestuhlungsplänen festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Abschnitt C), Sonstige Bestimmungen

1. Die Entgeltsätze nach Abschnitt A) und B) gelten jeweils für einen Tag (=24 Stunden). Bei längerer Mietzeit werden für den zweiten Tag 50 % und für jeden weiteren Tag 25 % berechnet.
2. Die Stromverbrauchskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch mit 0,40 € / kWh berechnet.
3. Sofern die für die jeweiligen Räumlichkeiten vom Magistrat festgelegte Eigenreinigung (vgl. § 7 ABB) der benutzten Räume einschließlich Küche und Toiletten vom Mieter nicht selbst erfolgt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird, wird eine Endreinigung durch Beauftragte der Stadt Volkmarsen durchgeführt und nach Abschnitt B) Ziff. 3 dieser Tarifordnung in Rechnung gestellt. Soweit mit der Endreinigung Dritte (z.B. Gebäudereinigungsfirmen) durch die Stadt Volkmarsen beauftragt werden müssen, werden die der Stadt Volkmarsen entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Bei Großveranstaltungen kann die vorhandene Bestuhlung durch die zusätzliche Bereitstellung von Stühlen und Tischen aus anderen Einrichtungen der Stadt ergänzt werden. Pro zusätzlich bereitgestelltem Stuhl bzw. Tisch wird ein Entgelt von 1,00 € erhoben. Die Gesamtzahl der Stühle und Tische darf die in den genehmigten Bestuhlungsplänen festgesetzte Zahl nicht überschreiten.
5. Die Regelungen B) Ziff. 2 gelten für den Palas und den oberen Burghof der Kugelsburgruine analog. Der Wasserverbrauch wird nach geltendem Tarif der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck mit dem Nutzer abgerechnet. Eine entsprechende wasserführende Armatur wird durch die Verwaltung gegen Kautions zur Verfügung gestellt.



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-61/2024

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung/Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Antrag der CDU-Fraktion: Bildung einer Stadtentwicklungskommission

Sachdarstellung:

Siehe anliegenden Antrag der CDU-Fraktion.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat/Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Volkmarsen mit der Bildung einer Stadtentwicklungskommission gemäß § 72 HGO, in der auch sachkundige Einwohner vertreten sein sollen.

Anlage(n):

(1) Antrag Stadtentwicklungskommission

Miriam Wiegand



CDU-Fraktion Volkmarsen, Grüner Weg 6, 34471 Volkmarsen

**Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Burkhard Scheele
Über den Gärten 5
34471 Volkmarsen**

Martin Schmand

Fraktionsvorsitzender
martin-schmand@unity-mail.de
05693-995280
Volkmarsen, 15.01.2024

Antrag auf Bildung einer Stadtentwicklungskommission

Sehr geehrter Herr Scheele,

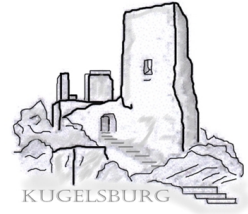
die nachhaltige Entwicklung unserer Stadt ist eine Aufgabe, in die wir - neben dem reinen Verwaltungshandeln und Einzelbeschlüssen von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung - wieder stärker die Bürgerschaft einbeziehen sollten. Zudem eignen sich die derzeitigen Gremiensitzungen nur bedingt, um längerfristige Perspektiven der Stadtentwicklung zu diskutieren und interessen- und gremienübergreifend neue Ideen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Um in diesem wichtigen Bereich intensiver und effektiver arbeiten zu können, stellt die CDU-Fraktion folgenden Antrag mit der Bitte um eine vorgeschaltete Beratung in den Ausschüssen:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat der Stadt Volkmarsen mit der Bildung einer Stadtentwicklungskommission gemäß §72 HGO, in der auch sachkundige Einwohner vertreten sein sollen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich

Mit herzlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-62/2024

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Aktenzeichen	HV-MW
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung/Kommunale Betriebe Nordwaldeck
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung eines Ortsbeirats für die Kernstadt Volkmarsen ab der Wahlzeit 2026-2031

Sachdarstellung:

Siehe anliegenden Antrag der SPD-Fraktion.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat/Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, alle erforderlichen Schritte zur Einrichtung eines Ortsbeirates für die Kernstadt Volkmarsen ab der im Jahr 2026 beginnenden Wahlzeit einzuleiten.

Anlage(n):

- (1) SPD-Fraktion Einrichtung eines Ortsbeirats Kernstadt

Miriam Wiegand

SPD
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Volkmarsen

Fraktionsvorsitzender: **Bruno Kramer**
Am Krambühl 15, 34471 Volkmarsen, Tel. 05693/1856

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen			
Eingang: 30. Jan. 2024 			
BGM	BL	HV	FV/KBN
B/OV	PV/BS	VoBI	

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Burkhard Scheele
Über den Gärten 5

34471 Volkmarsen

29. Januar 2024

**SPD-Antrag für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Volkmarsen**

***hier:* Einrichtung eines Ortsbeirats für die Kernstadt Volkmarsen ab der
Wahlzeit 2026 - 2031**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Scheele,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag für die nächste Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Einrichtung eines
Ortsbeirates für die Kernstadt Volkmarsen ab der im Jahr 2026 beginnenden
Wahlzeit einzuleiten.

Begründung:


Ortsbeiräte nehmen wichtige Aufgaben wahr im Verhältnis zwischen den
Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung. Ein Ortsbeirat ist nach § 82 Abs. 3
Satz 1 HGO zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu
hören und verfügt über ein Vorschlagsrecht. Hierbei unterstützt er die Verwaltung,
den Magistrat sowie die Stadtverordnetenversammlung bei deren Entscheidungen
durch seine Nähe zu den Gegebenheiten und den Menschen in dem jeweiligen
Ortsbezirk. Er kann Interessen und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger vor Ort
aufnehmen und an die Verwaltung sowie die städtischen Organe transportieren.
Darüber hinaus kann er wertvolle Vorschläge für die künftige Entwicklung im
Ortsbezirk unterbreiten.

Zurzeit bestehen Ortsbeiräte in der Stadt Volkmarsen lediglich in den Stadtteilen,
nicht aber auch in der Kernstadt. Die Kernstadt ist jedoch ebenso wie die Stadtteile
als ein Ortsbezirk im Sinne der §§ 81, 82 HGO anzusehen. Daher sollte auch für sie
ein Ortsbeirat mit denselben Aufgaben und Rechten wie in den Stadtteilen
eingerrichtet werden.

Ein Ortsbeirat als Verbindungsglied zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der
Verwaltung sowie den städtischen Gremien erscheint der SPD-Fraktion auch für die

Kernstadt sinnvoll und wichtig. Zudem wird die Verwaltung durch die Einrichtung eines Ortsbeirats für die Kernstadt ein Stück weit entlastet.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.



Bruno Kramer
Fraktionsvorsitzender